

Lith. v. Gebr. Wolff in Altona.

n. d. K. Geog. v. Amalie v. B.

Capelle St. Wendel am Stein bey Dörzbach.

**Zeitschrift**

des

**historischen Vereins**

für das

**wirtembergische Franken.**

**Heft VII. für 1853.**

oder

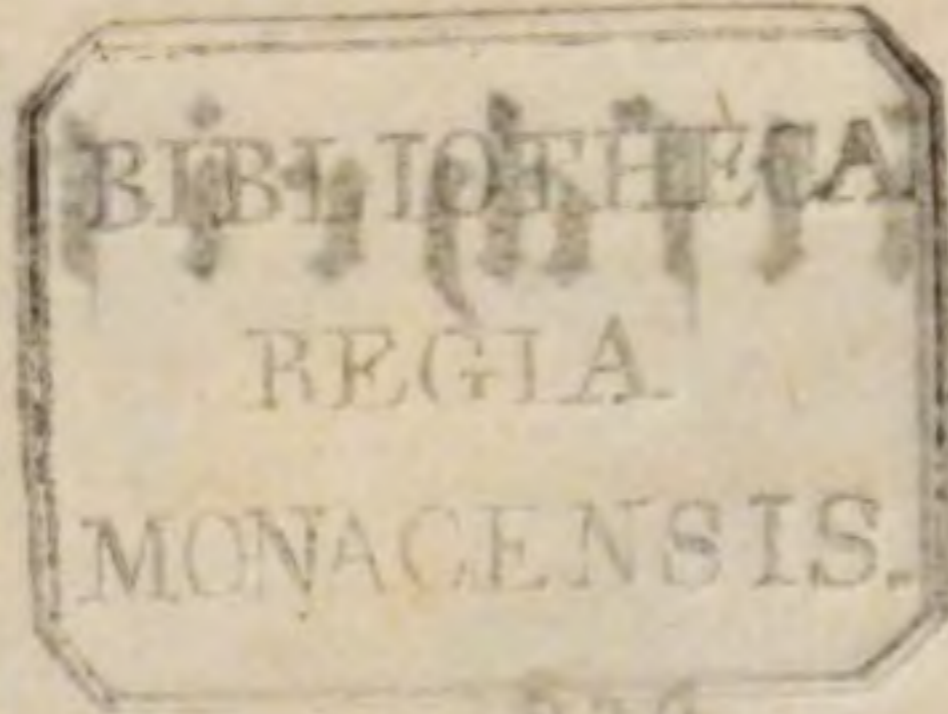
**Dritten Bandes erstes Heft.**

Mit einer Lithographie.

**Malen,**

gedruckt bei F. J. Münch.

332 = Cz.



Zeitschrift für die Kunde des Mittelalters

Es wird künftighin diese Zeitschrift in Bände getheilt werden und bilden die 6 früheren Hefte den ersten (I—III.) und (IV—VI.) zweiten Band.

Verlag von F. Vieweg in Braunschweig

Preis 1 Thaler 12 Schillinge

1850

Verlag von F. Vieweg in Braunschweig

Preis 1 Thaler 12 Schillinge

1850

Verlag von F. Vieweg in Braunschweig

# Inhaltsverzeichnis.

## I. Historische Abhandlungen und Miscellen.

	Seite.
1. Die Gaugrafen des jetzt würtemb. Ostfrankens, insonderheit die Grafen von Rotenburg-Komburg. Von H. Bauer. . . . .	3
2. Die Edelherrn von Mergentheim und die ältesten Besitzer dieses Ortes; von H. Bauer. . . . .	20
3. Die ältesten Herrn von Weinsberg; von H. Bauer. . . . .	24
4. Mergentheimer Miscellen; von H. Bauer.	
A) Das Dominikanerkloster. . . . .	27
B) Die Deutschhauskapelle. . . . .	30
C) Die Burg auf dem Rötterberg. . . . .	32
5. Zur Geschichte der gelehrten Unterrichtsanstalten in Hall; von Dr. Klunzinger. . . . .	33
6. Limburgiana, von H. Bauer. . . . .	39
7. Hohenlohe und Entsee; von H. Bauer. . . . .	51
8. Die Hern v. Aschhausen, Kossach u. Marlach; von H. Bauer. . . . .	53
9. Welches Standes sind die Zeugen im Komburger Schenkungsbuche? von H. Bauer. . . . .	56
10. Abgegangene Orte; von H. Bauer. . . . .	61

## II. Urkunden und Ueberlieferungen.

1. Gemeindeordnung von Pfzizingen, nach dem Original mitgetheilt und erklärt von Moriz Schütz. . . . .	62
2. Urkunden zu den hist. Abhandlungen und Miscellen, mitgetheilt von H. Bauer. . . . .	81
3. Notizen aus Kirchenbüchern, von Dekan Maier in Weikersheim. . . . .	84
4. Michael Eisenhards Chronik von Rotenburg; von Dr. Bensen. . . . .	88

## III. Alterthümer und Denkmale.

Die Kapelle bei Oberwittighausen; von H. Bauer. . . . .	90
---	----

## IV. Statistisches und Topographisches.

1. Die Kapelle St. Wendel z. Stein im Jagstthal; v. D. Schönhuth. . . . .	97
2. Die Pfründe auf dem Hochaltar in der Liebfrauen-Kapelle zu Rotenburg a/L.; von Dr. Bensen. . . . .	101
3. Das große Erdbeben. Nach Eisenhards Chronik. . . . .	103

## V. Bücheranzeigen und Rezensionen.

1. Das Ordensbuch der Brüder vom deutschen Hause u. s. w. Zum erstenmal in der ältesten Abfassung — herausgegeben von D. Schönhuth 1847. Von M. Schütz. . . . .	105
2. Anzeige älterer Bücher; von H. Bauer. . . . .	109
3. F. v. Quast über Schlosskapellen, als Ausdruck der weltlichen Macht auf die geistliche; von M. Schütz. . . . .	111

## VI. Anfragen, Nachträge und Bemerkungen.

	Seite.
1. Ehemals öttingen'sche Besitzungen; von H. Bauer.	113
2. Schmidelfeld; von H. Bauer.	115
3. Beiträge zur Hohent. Genealogie; von Mauch.	115
4. Nachträge zu I. u. II.	117
5. Krautheim und Mulsingen; von H. Bauer.	118
6. Das sogen. Vesperbild zu Mergentheim.	124
7. Drei Bitten, — welche zu beachten alle Mitglieder des Vereins freundlich ersucht werden.	125

<b>VII. Chronik des Vereins.</b>	127
----------------------------------	-----

### Wichtigere Druckfehler.

Seite	17,	Zeile	5	von oben	lies:	Dennoch.
"	19,	"	11	von unten	l.	jedenfalls.
"	"	"	14	v. u.	l.	ein Comma nach Feld.
"	22	"	16	v. u.	l.	Silbers.
"	29	"	19	v. o.	l.	benefactrix.
"	31	"	18	v. o.	l.	Henneberg.
Seite 33 ff. sind mehrere der vielen da vorkommenden Namen nicht ganz richtig geschrieben, das Magisterzeichen M. mit deutschen Lettern gesetzt u. dgl. m. Die wichtigeren Errata sind:						
Seite	33,	Zeile	10	von oben	lies	früheren statt ersten.
"	"	"	12	v. o.	l.	jüngste st. dritte.
"	33,	"	19	von oben	lies	Rupher statt Rügher
"	34,	"	1	v. o.	l.	her st. sehr.
"	"	"	10	v. o.	l.	der Rhetorik.
"	"	"	4	v. u.	l.	in die met.
"	37,	"	9	v. u.	l.	Gimpern st. Gingen und füge bei: Gröningen
"	"	"	7	v. u.	l.	Hohengera u. Holzheim.
"	38,	"	2	v. o.	l.	Dffingen.
"	38,	"	12	v. o.	l.	Bockerodt.
"	39	"	1	v. o.	l.	Haimberger.
"	40,	"	9	v. u.	l.	Beweise.
"	41,	"	3	v. o.	l.	? anstatt.
"	"	"	14	v. o.	l.	Gewicht.
"	42,	"	14	v. u.	l.	als statt — der
"	48,	"	17	v. u.	l.	Freie.
"	49,	"	7	v. o.	l.	den Grafen.
"	50,	"	21	v. o.	füge ein:	(Jahrg. 51. S. 100 f.)
"	52,	"	14	v. u.	l.	gemeint st. genannt.
"	59,	"	2	v. u.	l.	ecclesiae.
"	67,	"	1	v. u.	streich das Comma nach	gelegen.
"	80,	"	1	v. o.	l.	Reinhard.
"	82,	"	2	v. u.	l.	theutonicorum.
"	106,	"	12	v. o.	l.	die st. bie.

I.

Historische Abhandlungen und Miscellen.

1) Die Gaugrafen des jetzt würtemb. Ostfrankens  
und insonderheit  
die Grafen von Kumburg = Rotenburg.

Die ebengenannte Familie gehört zu den berühmtesten in Ostfranken, deren Stammbaum von manchen Genealogen bis in die Karolingischen Zeiten hinauf verfolgt, ja an die thüringen'schen Nationalherzoge in Wirzburg angeknüpft wird. Zugleich ist ihr Gebiet besonders ausgedehnt. Bensen theilt ihnen ein mächtiges Comitatus im Kocher-, Mulach- und Murr-Gau (Gesch. von Rotenburg S. 56. Jahresbericht des hist. Vereins für Mittelfranken XIX. S. 79); Stälin nennt sie (I, 571) Grafen im Kocher, Mulach, Tauber und andern benachbarten Gauen. Bei näherem Eingehen auf die Geschichte dieses Grafengeschlechtes zeigt sich jedoch solch' eine Menge von unbewährten und widersprechenden Ueberlieferungen und Behauptungen, daß critische Sichtung sehr Noth thut. Es scheint jedoch unmöglich die mancherlei genealogischen Hypothesen auf ihrem eigenen Felde critisch zu verfolgen, weil das gesicherte und urkundliche Material allzuklein ist. Am förderlichsten wird es sein, wenn wir zuerst die Comitatus und Gaue\*) festzustellen suchen, in welchen die späterhin von Kumburg und Rotenburg benannten Grafen sind zu Hause gewesen.

Ueberblicken wir einmal die ostfränkischen Gaue, welche hier zur Sprache kommen. — In welchem Gau die Stadt Rotenburg selber gelegen, ist im Streite. Geographisch wohl liegt die Stadt

\*) Es möge bis auf weitere Untersuchung die gewöhnliche Annahme hier beibehalten sein, daß die alten Comitatus mit den Gauen wenigstens im Allgemeinen und in der Hauptsache zusammenfallen.

Bayerische  
Landesbibliothek  
München

an der Tauber, der Taubergau jedoch scheint allerdings nicht so weit hinaufgereicht zu haben. Dagegen wagt sich Bensen (Gesch. v. Rotenburg S. 44) selber nicht bestimmt zu entscheiden, ob er die Stadt dem Ranz- oder Mulachgau zutheilen solle, die jedenfalls in dieser Gegend zusammenstießen. Daß die alte Stadt in's fünfte Archidiaconat gehörte, würde für den Rangau sprechen. Indessen wern gleich zu Rotenburg allerlei Besitzungen in der Umgegend, auch auf dem rechten Ufer der Tauber (eben im 5. Archidiaconat) gehörten, jedenfalls erscheinen unsere Grafen nirgends

1. als Rangaugrafen. Das eingeborne Grafengeschlecht scheint vielmehr frühe schon erloschen zu sein, da anno 1000 Kaiser Otto dem Bisthume Wirzburg die Grafschaft im Rangau verlieh, wozu der Schirm über das Stift Ansbach gehörte, welchen die Bischöfe den Edelherrn von Dornberg (erblich) übertrugen. Die Grafenrechte über die bambergischen Besitzungen im Rangau übte — als belehnter Vogt — 1160 Graf Rapoto v. Abenberg und wahrscheinlich auch früher schon seine Familie. (Lang, Baierns Grafschaften S. 314 f. und 319.) Von den Rotenburger Grafen zeigt sich nirgends eine Spur.

2. Den Mulachgau betrachtet Bensen (l. c. S. 44, 56) als den eigentlichen Hauptgau der Rotenburger, und ist geneigt, ihre Stammburg selbst auch demselben Gaue noch zuzutheilen. Stälin stimmt zu und ich selber habe mich früher ebenso geäußert. (Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden u. f. w. II., 1 S. 76.) Wiederholte Prüfung hat jedoch auf die Ueberzeugung geführt, daß im Mulachgau ein eigenes Grafengeschlecht zu Hause war, die Grafen v. Lobenhausen, wie auch schon K. Pfaff in den wirtemb. Jahrb. 1844 S. 177 sich ausgesprochen hat, nur daß er — wofür uns die Beweise fehlen — die Lobenhauser zugleich für einen Zweig der Rotenburger Grafen erklärt. Stälin (II., 536) rechnet die Lobenhauser bloß unter die freien Herrn, die nur um ihrer ausgezeichneten Stellung willen bisweilen mit dem Grafentitel seien geehrt worden. Allein uns scheint, daß am Ende des 11. Jahrhunderts die Bezeichnung „Graf“ noch nicht zu einer bloßen Ehrentitulatur geworden war und gerade in jenen ältesten Zeiten 1096 — 1104 heißen die Lobenhauser Herren „Grafen“, jedoch, wohl zu merken, bloß das Haupt der Familie, während gerade wenn es Ehrentitulatur gewesen wäre, um so mehr sämtliche Familienglieder als Grafen würden bezeichnet sein. In der hirs. Urkunde von 1103 (Codex hrs. S. 48 f. unser Jah-

resheft 1850 S. 85) steht Graf Engelhard von Lobenhäusen sogar vor Graf Heinrich von Rotenburg. Uns scheint, daß nach dem die Hohenstaufen Rotenburg und die ganze Hinterlassenschaft der Rotb. Grafen geerbt hatten, die Lobenhäuser Grafen diesen Titel längere Zeit aufgaben, bis im 13. Jahrhundert diese Bezeichnung allerdings auch eine Art Ehrentitel zu werden anfang und darum auch von ihnen wieder geführt wurde. Im Anfang des 12ten Jahrhunderts dagegen war der Graf immer noch vorzugsweise oberster (jedoch erblicher) Beamter in des Kaisers Namen; wenn also die Hohenstaufen als Herzoge und bald auch Kaiser in Rotenburgs Umgegend die kaiserlichen Rechte mehr und mehr selbst übten, so konnten die Lobenhäuser Edelherrn leicht dazu kommen, den Grafentitel aufzugeben, um desto entschiedener als freie Herrn in ihrer Selbstständigkeit gegenüber dem neuen Nachbar sich hinzustellen. — Daß jedenfalls der Mulachgau nicht mit dem Kochergau die gleichen Grafen hatte, das beweist die Urkunde von 1024 W.U.B. I. 256 „in pagis Mulegowe und Chochengowe, in comitatibus Heinrici comitis et alterius Heinrici comitis.“ Es waren obwohl gleichnamige doch verschiedene Grafen. Andere Indicien aber, welche im Mulachgau auf Grafen aus dem Rotenburger Hause hinwiesen, sind nicht vorhanden; somit sprechen wir ihnen bis auf Weiteres diesen Gau ab.

3. Den Murr gau nennt Bensen rotenburgisch, gestützt auf die Murrharder Urkunde von 1027 W.U.B. I. 259, wo es von einem Walde um das Kloster her heißt: sita in pago Murrechgouue und Cohgengauue in comitatu Heinrici und Ruotkeri. Wir glauben jedoch, das richtige Sachverhältniß schon in den wirtb. Jahrb. 1847 S. 168 f. dargelegt zu haben. Weil das Kloster Murrhard zum Bisthum Würzburg war geschlagen worden, so kam eben damit auch die Umgegend des Klosters, welche eigentlich zum (Speierischen) Murr gau gehörte, unter die Gerichtsbarkeit der nächstanstoßenden Kochergaugrafen. Wenn also der Murrharder Wald zum Bannforste gemacht wird consensu provincialium, Heinrici comitis, Ruotkeri et alterius Heinrici etc., so ist doch gewiß das Wahrscheinlichste, daß der obenanstehende Henricus Comes eben der Kochergaugraf ist, Ruotkerus sein Bruder und der andere Heinrich ein provincialis, ein Graf der gleichen ostfränkischen Provinz, Heinrich im Mulachgau. Der dritte Heinrich mit einem Bruder Poppo wird wohl ein Angehöriger des Laufener Geschlechtes sein.

4. An den Gollach gau zu denken, ist wohl auch eine



naheliegende Sache, ja es ist nothwendig, weil vorherrschend die ältern Grafen des Gollachgaves für die Rückführung des rotenb. Stammbaumes schon benützt wurden. Alles erwogen, bildete der Gollachgau zusammen mit dem Iphigau das 4. würzb. Archidiaconat, begränzt im Westen vom Badenachgau (um Ochsenfurt) und Tauberggau, welche zusammen das 10. Archidiaconat bilden. Sonderhofen wird in allen diesen 3 Gauen genannt, gehört jedoch seiner ganzen Lage zufolge, wie kirchlich, nicht zum Gollachgau im engeren Sinn. In diesem treffen wir durch's ganze 12. Jahrhundert ein eigenes Grafengeschlecht, das von Berchtheim oder Bertheim, d. h. Herrn-Bergtheim (etwas nördlich von Gollhofen und Gollachostheim) benannt wurde. Bis 1136 erscheint Graf Berthold von B.; 1144—79 Graf Gerhard von B. mit einem Bruder Herrmann; ein gleichnamiger Sohn mag Gerhardus Comes de Bertheim sein, Zeuge in einer Urkunde ums Jahr 1196 — und dessen Wittwe etwa Adelheidis de B. filia Domini Eborn et Maagardis, anno 1234. Rückwärts glauben wir den Bruno Comes de B. anknüpfen zu dürfen, der 1103 auftritt und ohne Zweifel eins ist mit dem Bruno Comes 1091 W. u. B. I. 399. Zwar schreibt der Hirsauer Codex B. de Wertheim; da jedoch um die genannte Zeit bloß ein Wolfram de Wertheim bekannt ist (siehe Aschbachs Geschichte der Grafen von Wertheim und H. Bauer in den Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen II., 1, 1848 S. 73 ff.); da zu einer Verhandlung in Niedenheim bei Röttingen, welche z. Theil Güter im Bertheimer Bezirke betraf, weit besser der Graf von Bertheim paßt, als der von Wertheim, wie denn auch aus letzterer Gegend nicht ein Zeuge anwesend ist; da in verschiedenen Urkunden die Verwechslung von B. und Bertheim wiederkehrt und um so eher wiederkehren konnte, weil von dem früherstorbenen Grafengeschlechte zum Bertheim Niemand mehr etwas wußte, wohl aber von Wertheim; da endlich der Codex hirsaug. selbst (auch nur Abschriften gibt, wo solch ein Les- und Auffassungsfehler leicht sich einschleichen konnte: so wagen wir unbedenklich in der Urkunde von 1103 die bezeichnete Correctur. In der citirten Urkunde von 1091 steht wieder bei einer Verhandlung in Würzburg, neben einem Herrn von Kastell, am passendsten ein Bertheimer Graf. Jedenfalls haben wir im Gollachgau ein selbstständiges Grafengeschlecht und dürfen also die Rotenburger hier nicht suchen.

5. Um so einmiger gilt der Kochergau als ein Stamm-

gebiet der Rotenburger Grafen. In diesem Gau lag Komburg, diesen Comitatus haben die Hohenstaufen nachher besessen, ohne Zweifel als Erben der Rotenburger; die Namen der Kochergaugrafen Heinrich und Rugger wiederholen sich bei den spätern Grafen von Rotenburg.

Nichtsdestoweniger müssen wir eine Untersuchung hier anstellen. Die Haller Chroniken reden von Kochergaugrafen, welche zu Westheim ihren Sitz gehabt haben und deren Geschlecht erst zur Zeit Kaiser Karls IV. soll ausgestorben sein 1378. Der comb. Chronist Widemann läßt ausdrücklich einen Grafen des Kochergaues zu Westen wohnend mit Graf Burkhard einmal gen Komburg reiten und noch die D. A. Beschreibung von Hall sagt: Ob die Edeln von Westheim der alten Grafenfamilie angehörten, welche hiebei gesessen sein soll, indem Westheim der Sitz eines Gaugrafen gewesen, welchem ein Theil des Kochergaues, der sog. Rosengarten, untergeben gewesen, ließ sich nicht ermitteln. Wir werden jedoch zuversichtlicher sagen dürfen: für ein gräfliches Geschlecht — (dem jedoch die rege Phantasie der Chronikanten sogar ein Wappenschuf, den rotenb. Löwenkopf mit den sog. fränkischen Spizen!) ist in der bezeichneten Zeit zu Westheim kein Raum!

Die in sichern Urkunden vorkommenden Herrn von Westheim: Conradus de Westen 1251 (Ludewig, Aurea Bulla II. 802); Marquard 1288 (Wibel II. 179); Sifrid 1295 (Crusius I. 869 der deutschen Ausgabe) — sind lediglich ritterliche Dienstmannen. Der Name eines Ludwig von W. und seiner Frau Maregard soll am Portal des St. Jakobsklosters in Hall zu lesen gewesen sein mit der Jahreszahl 1112. Dieß fällt einigermaßen auf, weil unter den zahlreichen Zeugen im comb. Schenkungsbuche nie ein Herr von Westheim vorkommt; ist zudem die Thatsache buchstäblich richtig, so muß die Jahreszahl falsch gelesen sein, weil das bezeichnete Kloster erst seit 1236 gegründet wurde, und wenn auch der Name an der Kirchenmauer stand, so kann gar wohl etwa (in 1312) die Ziffer 3 der Art gewesen sein, daß sie für 13 gelesen wurde. Jedenfalls — wenn auch um 1100 noch ein freies edles Geschlecht zu Westheim — am Platz der jezigen Kirche — saß, und hauptsächlich im Rosengarten viele Besitzungen hatte, von einem Grafengeschlecht\*) kann die Rede nicht sein. Ältere Spuren

\*) Der falschen Chronikangabe lag vielleicht die Thatsache zu Grund, daß Westheim ehemals eine gräfliche Dingstätte gewesen ist, wozu sich seine Lage besonders eignete.

führen uns alsbald soweit zurück — bis ins 9. Jahrhundert, daß von ihnen erst die Rede sein kann, wenn wir die frühesten Ahnen der Romburg-Rotenburger Kochergaugrafen auffuchen wollen.

6. Als Untergau des Kochergaues bezeichnet Stälin l. 320 den Brettachgau, welchem die Dehringer Gegend zugehört, und glaubte mit Wahrscheinlichkeit in die Sippschaft der Rotenburger Grafen den Bischof Gebhard von Regensburg rechnen zu können, welcher die zu Dehringen bestatteten Grafen Hermann, Eberhard und Sigfrid beerbt hatte, als Verwandter. Bereits in den wirtb. Jahrb. von 1847, S. 161 ff. haben wir jedoch unsere Gründe entwickelt, warum wir diese Männer für Angehörige des Calwer Grafenhauses halten und nachzuweisen gesucht S. 166 ff., daß der Brettachgau, mit Sulm- und Schozachgau, eine Unterabtheilung des fränkischen Neckargauges gewesen ist. Die Ableitung nun von den Calwern hat auch Fromm angenommen (Jahresheft 1850 S. 14 ff.) und die Gaueintheilung bestimmt ebenso K. Pfaff (wirtb. Jahrb. 1844 S. 168 ff.) Mit aller Zuversicht sprechen wir deshalb unsern Rotenburger Grafen den Brettachgau ab.

7. Vom Jagstgau sagt K. Pfaff (l. c. S. 173) das Grafenamt in demselben haben ohne Zweifel die Dynasten von Krautheim verwaltet. Da jedoch diese Familie erst im 12. Jahrhundert erscheint, da sie niemals den Grafennamen führt, da sie überhaupt nicht als eine Familie von besonderer Bedeutung auftritt, auch im Jagstgau nicht eben sehr reich begütert war, so vermögen wir für Pfaffs Behauptung keinen genügenden Grund zu entdecken, während allerdings Gründe vorhanden sind — zumal ein anderes konkurrirendes Geschlecht gar nicht vorhanden ist — die Ahnen der Rotenburger für die Grafen des Jagstgaues zu halten. Graf Emhard besaß Güter in Günsbach und Krautheim W.U.B. l. 398; ebenso in dieser Gegend die edle Matrone Mathilde, in welcher wir 1850 S. 5. ff. eine Angehörige des rotenb. Geschlechtes gefunden haben. Auch scheint eine Gutsübergabe in Graf Rüggers Hände geschehen zu sein vor der Burg Ruchsen W.U.B. l. 394. — Die Entscheidung in Betreff des Jagstgaues hängt übrigens zusammen mit der Frage, welche Familie die Grafschaft im

8. Taubergau besessen habe. Hier nun erklärt Bensen (Gesch. von Rotenburg S. 55 ff.): gerade daß man die Rotenburger irrigerweise im Taubergau suchte, habe auf die alten Märchen geführt; von den alten Taubergrafen mögen vielmehr

(S. 67) die Hohenloher abstammen. Aehnlich sagt Stälin II. 546 der Comitatus Mergentheim scheine den Rechtsprengel der Herrn von Hohenlohe zu bezeichnen, deren Ahnen wohl einzelnen Gauen im Frankenlande mochten vorgestanden haben. Pfaff endlich nennt geradezu einen Zweig der Herrn von Hohenlohe als Inhaber der Tauberggrafschaft l. c. S. 175 ff. Er jedoch geht hierbei aus von der in neuerer Zeit so ziemlich als durchaus haltlos verlassenen falschen Abstammung des hohenl. Hauses und legt den in seiner Richtigkeit hinreichend erkannten Hanselmannschen Stammbaum zu Grund. Somit bleibt nur die unbestimmte, von Stälin ausgesprochene Möglichkeit übrig, eine Möglichkeit, die sich freilich von jedem edlen Geschlechte ebenso aussprechen läßt: es könnte von einem Grafengeschlecht der Gegend sich in alten Zeiten abgezweigt haben. Seit die Hohenlohesche Familie mit ihren Ursprüngen in Pfüzungen und Weikersheim in die Geschichte eintritt, erscheint sie in keiner Weise als eine gräfliche und bei scharfer Sonderung der ältesten Besitzungen von den in reicher Fülle späterhin erst erworbenen finden sie sich wohl am wenigsten bei Mergentheim selbst, wo ein eigenes Dynastengeschlecht saß, sondern auf einem Striche Landes im Tauber- und Jagstgau von Weikersheim\*) bis Bartenstein. Offenbar also haben wir kein Recht, die hohenl. Familie, soweit sie uns aus sicheren Quellen bekannt ist, als die Familie der Taubergaugrafen zu bezeichnen.

In Urkunden erscheint zuerst (von Stälin nicht aufgenommen) in einer Schenkung Heinrichs II. an Bamberg Sonderhofen in pago Duuerehgouue in comitatu Heinrici comitis dt. Frankfurt, 1008. 6. Juni. Mon. boic. 28,406. In einer zweifelhaften Urkunde (Stälin I. 547) wird 1018 Graf Hecilo genannt, 1045 und 54 aber Graf Hecilo und zwar anno 1054 in der Weise, daß Tauber- und Jagstgau oder wenigstens gewisse Theile beider einen Comitatus bilden, c. f. W.U.B. I. 272: Die Orte Markelsheim, Alsbach (s. Jahreshft 1847, 46 ff.) Riedbach, Heuchlingen, Dzen-dorf, Altringen und Igelstrut in pagis Thuuergovve, Jagesgovve et in comitatu Hecelonis Comitis. Was also im Jagstgau für die Rotenburger Grafen sprach, spricht für sie auch im Taubergau,

\*) Eine uralte Gerichtsstätte — wohl aus einem gräflichen Ding entstanden — für die hohenl. Stammbesitzungen im Mergentheimer Oberamt, scheint bei Hollenbach gewesen zu sein, sie gehörten also im engsten Sinn zum Comitatus (welcher Ausdruck oft statt Centena steht) Hollenbach. Jahreshft 1850 S. 74.

wo ebensowenig irgend eine andere bekannte Familie mit dem Grafentitel erscheint. Nun ist es aber gerade die älteste Anschauung und Annahme gewesen, die Rotenburger seien Grafen im Taubergau gewesen, wo auch sie und ihre Besiznachfolger, die Hohenstauffer begütert waren. Von Mergentheim selbst, welcher Ort 1058 einer Grafschaft den Namen gab, ist es deutlich genug, daß es z. B. 1054 zur Grafschaft Hezels, zugleich mit dem Jagstgau, gehörte. Ueber die alten Gerichtsbezirke sind uns nämlich die sichersten Spuren erhalten in den spätern Centbezirken. Nun war bei Mergentheim seit Gründung der Burg Neuhaus, während das Mergentheimer Schloß in des Ordens Hände gekommen war, — eben diese Burg zum Siz des Centgerichtes gemacht worden, das aber handgreiflich nach Mergentheim selbst ursprünglich gehört hatte. Zwar nachdem die Burg Neuhaus bereits ebenfalls in des Ordens Hände gekommen war, finden wir doch eine Trennung der Cent, indem eine eigene Cent Mergentheim bestand. Die näheren Umstände beweisen jedoch, daß diese eine neugebildete war, ohne Zweifel der Stadt Mergentheim zu lieb, und vorzugsweise aus entlegeneren, allmählig erworbenen Ordensbesizungen willkürlich gebildet, nämlich aus Lustbronn, Altringen, Roth, dem Amte Rizenhausen u. s. w. Der spätere Ursprung dieser Cent ist am entschiedensten daraus zu ersehen, daß von der Stadt selbst immer noch das eine Viertel — beim Kapucinerthor bis zur Burggasse, mit dem alten Theile des Schlosses, der ursprünglichen Burg und Centstätte also — in die Cent Neuhaus gehörte, sammt Löffelstelzen, Igersheim, Neuseß, Markelsheim, Apfelbach, Bachbach, Hachtel, Stuppach, Neufirchen, Deimbuch bei Althausen u. s. w. kurz mit der ganzen nächsten Umgebung von Mergentheim. — Markelsheim und Igelstruth (oder Hachtel) gehörten also sicherlich von alten Zeiten her in denselben Gerichtsbezirk wie Mergentheim und wenn jene Orte 1054 in der Grafschaft Hezels lagen, so ist dieß mit Mergentheim ebenso der Fall gewesen. — Bis nach Wertheim sollen sich Rotenburg'sche Besizungen erstreckt haben und der Ort Wertheim selbst von einem Grafen der Rotenburger Familie an das Hochstift Würzburg geschenkt worden sein (Fries S. 456.) Endlich ist auch der Name Heinrich, im deminutiv Hecilo, ein bei den Rotenburgern gebräuchlicher, so daß wohl entschieden die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht: in den Kocher= aber auch in den Jart= und Taubergaugrafen haben wir die Ahnen der später von Rotenburg benannten Grafen anzuerkennen.

Der Taubergau freilich ist geographisch ein sehr großer und es dürfen um so mehr in demselben mehrere Comitate angenommen werden, weil ja z. B. ein Comitatus Mergentheim, die obere Taubergegend umfassend, wiederholt namhaft gemacht wird, am wahrscheinlichsten doch wohl gerade zur Unterscheidung von einem andern Comitatus, — weiter abwärts nämlich am Fluße. Da freilich die Wertheimer Edelfamilie (vergl. die oben citirte Bad. Jahresschrift 1848 S. 73 ff.) erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts, etwa seit Absterben der Rotenburger, mit dem Grafentitel urkundlich nachweisbar erscheint, so wäre möglich, daß sie erst als Nachfolger der Genannten die Grafenwürde erhielten. Weil aber mindestens schon 1103 ein Wolfram comes in der betreffenden Gegend auftritt, während Graf Heinrich von Rotenburg 1108 noch lebte, so mag wohl die späterhin erst von Wertheim sich benennende Familie (früher saß dieselbe wahrscheinlich auf Schwan- oder Schweinberg) von länger her eine gräfliche gewesen sein. Jedenfalls umfaßte aber ihr Sprengel nur den unteren Comitatus, nicht das Tauber- und Sartgegenden in sich fassende Grafengebiet der Heinriche und Hecilone, mit der Grafschaft Mergentheim, und auf diese beschränken wir zunächst unsere Behauptung, daß allerdings die Rotenburger auch Taubergaugrafen gewesen seien.

Zu ihrer Geschlechtsfolge gehen wir jetzt weiter. Daß Graf Heinrich — welcher ohne Zweifel jener in einer bisch. Wirzb. Urkunde bei Lang Pag. 1, 111 zeugende Heinricus comes ist, neben comes Engelhardus id. h. von Lobenhausen — nicht lange nach 1108 starb, als letzter seines Geschlechtes, ist unbezweifelbar. Das Auftreten eines Grafen Bernhard von Rotenburg in der angeblich Lotharischen Urkunde von 1128 s. Hanselm I., 366 ff. ist eben deshalb nur ein weiterer Beweis von der Unächttheit dieser Urkunde. Dagegen mag hier seinen rechten Platz finden (Stälin I., 571) jener Emehardus, fidelis Kaiser Heinrichs IV., welchem dieser 1054 die oben genannten Güter in Markelsheim, Alsbach, Riedbach u. s. w. schenkte W. u. B. 1, 272. Denn ebensowohl der gleiche Name, als die gleichen Besitzungen finden wir später bei den Rotenburger Grafen. Ganz anders steht es mit dem Grafen von Rotenburg, welcher 804 die Schönburg bei Bernheim soll zerstört haben und mit dem Grafen Bernhard von Rotenburg, der angeblich zwei Kirchen zu Bernheim erbaute Wib. IV. 87. Zwar hält noch Huscher im Jahressheft des mittelfränkischen hist. Vereins pro 1838 diese Notizen für zuverlässig, allein dem widerspricht schon

die Gewisheit, daß in jener Zeit die Grafen und Edelherren noch nicht durch Angabe ihrer Wohnsitze näher bezeichnet wurden. Mag auch beiden Thatsachen eine wirkliche Ueberlieferung zu Grund liegen, „von Rotenburg“ sind die betreffenden Grafen erst lange nachher aus den Anschauungen einer spätern Zeit heraus genannt worden, weil man vermuthete, sie werden dem bekannten Rotenburger Geschlecht angehört haben. Daß Huscher nicht sehr scrupulös zu Werke geht, zeigt auch seine Darstellung, als wenn die obenerwähnten Grafen Heinrich und Rugger als Grafen von Rotenburg ausdrücklich bezeichnet wären, was nicht der Fall ist. Etwas größeres Zutrauen schenken auch wir den beiden Ueberlieferungen: ein Mann des Rotenburger Geschlechtes habe die Kirchen zu Thüngenthal und Reinsberg gegründet; und ein anderer habe den Kumburger Berg von einem Augsburger Bischof (als heimgefallenes Lehen) erst eingetauscht. Denn Ueberlieferungen solcher Art sehen nicht darnach aus, als wenn sie ganz ohne historische Grundlage aus der Luft gegriffen wären, aber auch nur dieses Allgemeinste scheint wirkliche, glaubwürdige Ueberlieferung zu sein, welche später auf verschiedene Weise im Einzelnen ausgemalt wurde; verschiedene Chroniken nennen verschiedene Namen oder geben verschiedene Zeiten an.

Nach dem Einen soll der Vater erst der vier Brüder, welche das Geschlecht schließen, Kumburg erworben und erbaut haben; letzteres ist jedoch wegen des C. Burchardus de Comburg schon 1037 unmöglich. Ein Graf Reichard dagegen schon anno 890 (Glaser) als Gründer von Kumburg geht jedenfalls über alle wirkliche Ueberlieferung hinaus. Schriftliche Urkunden und sonstige Nachrichten scheinen zu Kumburg schon im 14. Jahrhundert kaum weitere vorhanden gewesen zu sein, als welche auch wir noch besitzen. Die vorhandenen Genealogien sind also Werke theils der Combination, theils der Phantasie aus ziemlich später Zeit. Stälin giebt — hauptsächlich nach dem ältesten Chronisten (dem sich die Wernizersche Chronik anschließt s. Bensen, Gesch. v. Rotenburg S. 56) dem Wirzb. Stiftsherrn Michael zum Löwen † 1355 (bei Böhmer Fontes I., 451), nur zwei Geschlechtsfolgen: Die Gebrüder Richard, Emehard und Rugger II. 412 und als Söhne des ersten die bekannten vier Brüder. Der comb. Chroniste Widmann dagegen weiß von einem Grafen Reichardt von Rotburg us der Tauber mit zwei Brüdern Einhard und Rüger. Der kinderlose Einhard habe die Kirchen zu Reinsberg und Thüngenthal gebaut anno

1025, wie Etliche meinen auch das neue Münster zu Würzburg. Graf Rüger dagegen habe zwei Söhne gezeugt Albert\*) und Rüger und dieser Rüger habe nach dem Absterben des Letzten der Herrn von Kumburg dieses Schloß eingetauscht und sehr erweitert. Seine vier Söhne alsdann waren die bekannten B. R. H. u. G., wo aber Widemann den Rüger und Heinrich für die beiden Grafen dieses Namens in der Murrharder Urkunde von 1024 hält! — obgleich er den Großoheim noch 1025 handeln läßt. Eine Genealogie im Mittelfränk'schen Jahresbericht IX. S. 137. schiebt noch ein paar würzburger Bischöfe als Angehörige der Familie ein und setzt weiter als Vater der drei ersten Brüder nochmals einen Richard oben an. — Alles das ohne irgend zureichende Begründung.

Unter solchen Umständen wird wohl das Sicherste sein, wenn wir bei den in Urkunden vorkommenden Namen stehen bleiben und mit ihnen eine Anordnung nach Generationen versuchen, etwa folgendermaßen:

Heinricus 1008 Taubergaugraf	Ruggerus 1027
1024. 27. 42. Kochergaugraf	sein Bruder. ? Burchardus Comes de Comburg 1037.
Hecilo, Graf im Jagst- und Taubergau 1045. 54.	Emhard 1054.

Burchardus, Rugger, Heinrich, Emhard.

Sehr wohl könnte auch der Heinrich 1008 zu unterscheiden sein von den Brüdern H. und R. 1024 — 42 und zwar als ihr Vater; alsdann wäre möglicherweise der zweifelhafteste Taubergaugraf Hecilo 1018, um diese Zeit zuerst noch als junger Mann (der kleine oder junge Heinrich) auftretend, Eine Person mit dem Heinrich 1024—42. Ob auch Burchardt 1037 für einen Bruder gelten darf, ist ungewiß. Ebenfogut könnte er ein Sohn Ruggers gewesen sein, jedenfalls aber muß er — da gewiß nicht zwei Grafenfamilien im Kochergau waren, da gerade die obere Murrhard nahegelegene Kochergegend, also die Gegend von Kumburg, — in die Grafschaft Heinrichs und Ruggers gehörte, er muß jedenfalls ein Angehöriger des Geschlechts gewesen sein. Wenn in demselben zwei Linien sich gebildet hatten, deren eine in Kumburg saß, so erklärt sich vielleicht ebendamit auch die comb. Ueberlieferung: erst der Vater der vier letzten Brüder habe die durch Aussterben einer

\*) Sollte hier nicht am Ende Adelbert v. Steinach, angeblich c. ux. Adelheid v. Burleswagen, der Stifter von Mönchsteinach, dem rotenburg'schen Stammbaum eingefügt worden sein?



Familie dem Bischof von Augsburg als Lehen heimgefallene Kochen-  
burg erworben und erweitert.

Wo saß aber die andere Linie, die Hauptlinie für uns? Nach  
Rotenburg deutet noch keine urkundliche Quelle: dagegen wenn es  
1042 W.U.B. I., 266 von Sindringen, Sindeldorf und anderen  
Orten heißt: in pago Cochengowe in comitatu Heinrici comitis ad  
Wolvingen, so lautet das ganz so, als wenn hier dem Grafen  
Heinrich für seine Person eine nähere Bezeichnung wollte beigefügt  
werden und es war dieß um so mehr am Platz, wenn's eben da-  
mals allerdings zwei Grafen im Kochergau gab, den einen ad  
Wolvingen, den andern ad Comberg. Wölfsingen ist ein längst ver-  
schwundener Ort, eine Burg wohl auf den Höhen des Kocherthals  
jenseits von Forchtenberg, dem Einfluß der Kupfer gegenüber  
(W.U.B. I., 267); dieser Punkt aber ist recht wohl gelegen für  
Kocher- und Jagstgrafen, und wie ansehnlich die Wolvincheimer  
marcha gewesen, beweist der Umstand, daß die villa Cupfere z. B.  
in derselben genannt wird Stälin I., 319.

In der späteren Zeit bildete Forchtenberg immer noch den  
Mittelpunkt eines Herrschaftsbezirkes. Der älteste Sohn Conrads  
von Düren nennt sich 1240 Boppo de Vorhdenberg Gud. III., 674  
und späterhin sein Bruder Rupertus de Vorthenberg 1285 (l. c.  
709) oder Dominus in Vorthemberg 1294 (l. c. 1, 876). Wie  
aber und wann die Herren v. Dürne in Forchtenbergs Besitz ka-  
men, läßt sich wahrscheinlich machen. In einer Urkunde König  
Heinrichs VII. von 1234, 17. Nov. (Schönthaler Diplomatar und  
Böhmers Regesten pag. 252) zeugt im Gefolge des Hohenstaufen  
Heinrich zu Würzburg ein Rupertus de Vortemberg zwischen dem  
Kämmerer von Ravensburg und dem Butigler Lupold. Gewiß  
also war Rupert ebenfalls ein Hohenstaufen'scher Ministerial und  
es ist somit ganz wahrscheinlich, daß auch dieser Ort mit seinen  
Umgebungen aus dem Nachlasse der Rotenburger Grafen an die  
Hohenstaufen, von ihnen aber nach 1225 erst durch Schenkung,  
Verpfändung oder Verkauf an die Herren von Düren gelangte,  
welche dorthin eines ihrer Ministerialengeschlechter verpflanzt ha-  
ben, wie einige Excerpte aus Dürneschen Urkunden im Jahreshft  
1847 S. 22 ff. zeigen: 1280 Henricus dictus Rohenkeim de Vorch-  
tenberg. 1283 act. Forchtenberg in stupa Henrici Rohenkeim.  
1285 Henricus dictus Winther de Vorchtenberg. 1291 dt. Forch-  
tenberg; T. Waltherus de Rohenkeim u. s. w.

Nach unserem Schema könnte Emhard 1054 für den Er-

bauer der Kirchen zu Thüngenthal und Reinsberg gelten (Widemanns Jahreszahl 1025 ist schwerlich zuverlässig, Crusius l. 405 nennt einen Grafen Einhard 989), Hecilo aber würde nach Burkhart v. R. die Rothenburg erworben und hier in der Nähe des aufblühenden Hall, in einer freundlicheren Gegend als bei Wölfsingen, seinen Sitz genommen haben. Wenigstens lautet die Ueberlieferung bei Widemann so, daß ursprünglich alle vier Brüder zu Kumburg Haus hielten, das erst späterhin Burkhart in ein Kloster zu verwandeln beschloß und von den Leuten seiner Brüder der Sage nach zum Theil auf gewaltsame Weise los machte. Sehr spät wäre demnach Rothenburg zum Wohnsitz der Familie gemacht worden, was bei der excentrischen Lage dieses Ortes auch wohl glaublich ist und auf dem Umstande beruhen kann, daß vielleicht gar nicht lange vorher erst die Wölfsingen-Kumburger Grafen die wichtige Feste Rothenburg erworben hatten, \*) etwa als Reichs-

\*) Die Würzburger Advokatie gewiß erst durch die Gunst des Bruders, Bischof Emhard. Offengestanden — ich hege Zweifel, ob wirklich Rothenburg mit Recht für den Hauptsitz der ganzen Familie gilt. Graf Heinrich zwar wird entschieden in mehreren Urkunden de Rothenburg benannt, Ruggerus dagegen bloß im Kumb. Schenkungsbuch einmal (W.u.B. S. 394) in einem Urkundenercerpt von welchem sehr zweifelhaft ist, ob nicht die Zeugen erst etwas später aus dem Gedächtniß benannt wurden (*e quibus nominatim testes huic cyrografo inscribi nil oberit: Henricus Comes postea dux effectus . . .*) Es lag sehr nahe, von dem längstlebenden, bekanntesten Bruder seinen Namen auch auf die Brüder überzutragen. War jedoch in Wahrheit Heinrich allein zu Rothenburg angesessen und Besitzer dieses Ortes, so begreift sich um so eher, wie er schon frühe (der Einfügung des Urkundensextracts zufolge) ganz selbstständig verschenken konnte — Rothenburg u. s. w. W.u.B. I., 393. Vielleicht gewährt auch die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Ruthard v. Mainz, für Kumburg aus dem Jahre 1090 (W.u.B. I., 286 ff.), einiges Licht. Dieselbe redet im Text von Dom. Burchardus und seinen Brüdern *Comes sc. Ruggerus et Henricus*. Gewiß hat es viele Wahrscheinlichkeit, daß bei der betreffenden Verhandlung zu Mainz die Stifter und Vögte Kumburgs nicht ganz fehlten. Unter den Zeugen stehen oben die Geistlichen, dann kommen *Laici* und zwar 5 *Comites* hierauf eine Reihe von Namen ohne weitere Bezeichnung und ohne Angabe des Wohnsitzes. Darunter ist als der 15. nach den Grafen ein *Ludewich comes*, wahrscheinlich also ein mainzischer Hofgraf, ein bischöflicher Hofgerichtsbeamter, ein Ministeriale, wie ganz gewiß der später folgende *Giselbrath vicedominus*. Bis zu Ludwig etwa mögen die freien Herrn reichen. Blicken wir zurück auf die Grafen an der Spitze, so haben wir nachzuholen, daß allerdings nach den

lehen, weßhalb nach Graf Heinrichs Tod der Kaiser um so unbedenklicher zugriff und gerade die Besitzungen bei Rotenburg jedenfalls, sammt der Kochergau-, wohl auch Jagst- und Taubergau-Grafenschaft dem Hohenstaufen'schen Eidam übertrug. An Seiten-Verwandten mit Erbansprüchen auf Alodien fehlt es doch selten einer Familie.

Steht nun aber die Sache so, sind unsere Grafen am wahrscheinlichsten erst spät Grafen von Rotenburg geworden, so haben auch alle die genealogischen Versuche, welche von Rotenburg ausgehen, um so geringeren Werth für uns. Es ist gar wohl möglich, daß schon in älteren Zeiten ein edles Geschlecht in Rotenburg residirte, ja daß von den thüringen'schen Herzogen in Würzburg dasselbe abstammte; es ist sehr wohl möglich, daß der von Huscher gegen Bensen als historische Person gerechtfertigte St. Gumbert einem Rottenb. Grafengeschlecht angehörte und daß eben demselben mehrere Würzb. Bischöfe (z. B. Hugo 985—90, Bernward 990—95) entsprossen sind: ein Zusammenhang dieser Herrn von Rotenburg mit den unsern ist nirgends glaubwürdig angedeutet.

drei ersten: Gerhardus comes. Eberh. c. Wiggerus comes ein paar benannte Herrn kommen: Ruggerus de Husun et frater ejus Henricus et Heinrich de Nuwinstat. Burchart de Widichstat, worauf Gozmarus c. Henricus c. die Reihe der Grafen schließen. Sollten nun diese Männer zwischen den Grafen nicht auch irgendwie zur Kategorie der Grafen gehören? sollten wir nicht, weil außerdem von den Romburger Grafen keine Spur wäre, bei Ruggerus et frater Heinr. an die Romburger Brüder dieses Namens denken? neben denen ein paar in ihrem Gefolg befindliche Herrn der Zusammengehörigkeit wegen auch zugleich genannt werden, obgleich sie allerdings nicht gräflichen Standes gewesen sind. Es ist auch ziemlich natürlich, daß bloß diese Männer durch Zunamen näher bezeichnet werden; die übrigen alle gehörten Mainz an und seiner Umgebung, waren also dort wohl bekannt. Aus der Ferne dagegen waren die Romburger Brüder, sammt einigem Gefolge anwesend und da galt es diese unbekanntem Herrn in der Mainzer Urkunde näher zu benennen. — Ist dieß alles wahrscheinlich, so könnte Rugger seinen Wohnsitz nach dem ganz nahe bei Wölsingen und Forchtenberg gelegenen Jagst-Hausen (bloß Hausen heißt es noch im 14ten Jahrhundert) verlegt haben, wo jedenfalls ein uralter Burgsitz ist. Seine Gefährten wären alsdann von Neustadt a. d. Aisch etwa oder von Neu- oder Neuenstatt im Rotenburgischen und von Wittstadt bei Ballenberg (Witigistat im Romb. Schenkungsbuche S. 392). Neustadt an der Linde ist jünger; noch 1302 z. B. erscheint ein Fried. de Helmbunt (Jahresheft 1847 S. 27) dem Orte an dessen Statt das benachbarte Neustadt ist erbaut worden.

Ebensowenig kann Wiedemanns Angabe: „Graf Reichard vom Geblüt der Herzoge von Franken“ — auf Glauben Anspruch machen; dieser Chronist lebte bereits in der Zeit, deren leidige Pflicht es war, jeder edeln Familie einen möglichst glänzenden Ursprung zu vindiciren. Dennoch will auch Bensen (l. c. S. 69 und Mittelfr. Jahres-Bericht XIX. S. 79) unsere Rotenburger für einen Neben-zweig des Salischen Stammes halten. Da aber seine Ansicht gerade Rotenburg als den Stammsitz voraussetzt, da er auf sehr unsichere Sagen vom Auftreten der Salier (Herzog Conrad habe zu Rotenburg Hochzeit gehabt mit Kaiser Ottos Tochter Luitgard) sich stützt (Gesch. v. R. S. 64.) und weitläufige Besitzungen der Salier im Kochergau beweisen will aus den Schenkungen Gebhards, des Stifters von Dehringen (S. 66): so können wir nach allem Bisherigen unmöglich zustimmen.

Eher noch ließe sich hören, wenn Jemand als Ahnen der Kocher-, Jagst- und Taubergau-Grafen eine Familie wollte geltend machen, die in dem Vater Suabuledus und den Kindern Graf Maorlach, Anto und Hiltisnot, der Stifterin des Klosterleins in Baum-erlenbach, c. 787 urkundlich auftritt Codex lauresh. I., 30 ff. cl. III., 122 — und welcher etwa auch der Sigehardus Comes könnte beigelegt werden, der — während Hiltisnot Güter in Roth auf Westheimer Mark verschenkte — Lehengüter in Westheim, Roth und Umgegend zu eigen erwarb gegen ein kaiserl. Lehen zu Hengstfeld und 2 Erbgüter im Wingarteibagau anno 848 (Schannat tradit. fuld. pag. 192). Allein — obgleich die wiederholte Verbindung einer gräfl. Familie mit dem Orte Westheim einen alten Chronisten veranlaßt haben könnte, von Kochergrafen in Westheim zu reden — Maorlach, mit Besitzungen im Gardachgau, ist wohl nicht Kochergau-, sondern Brettachgau-Gräf gewesen und gehört dem fränkischen Neckargau an; Sigehard aber ist wohl der 858 genannte Kraichgau-Gräf dieses Namens. — Auch auf diesem Wege also finden wir keinen Anknüpfungspunkt.

Am liebsten möchten wir hieherziehen die beiden Oberstenschelder Urkunden von 1016 W. u. B. I., 249 ff. Zwar gelten dieselben für gefälscht, doch ist die erste schon im 12. oder 13. Jahrhunderte geschrieben und es war überhaupt nicht die Weise jener Zeiten, rein erdichtete Urkunden zu schmieden. Vielmehr bearbeitete man vorhandene Urkunden, interpolirte dem ächten Texte die gewünschten Zusätze von Schenkungen, Privilegien u. s. w. und eben deswegen ist es doch wahrscheinlich, daß auch jenen falschen Urkunden

wirklich etwa ein Stiftungsbrief der Kirche zu Oberstenfeld oder etwas dergleichen zu Grunde lag. Die in beiden Urkunden genannten Personen glauben wir als höchst wahrscheinlich in der angegebenen Zeit wirklich lebende Personen festhalten zu dürfen und alsdann möchten wir den Heinricus, filius Hecelonis comitis für unsern Graf Heinrich von 1008 halten, der noch einmal durch Nennung des Vaters näher bestimmt wird, weil damals ein Graf Heinrich von Oberstenfeld lebte, oder Heinrich (v. Laufen) Poppo's Bruder (1027), sowie Graf Heinrich im Mulachgau u. s. w. Dieser Heinrich, Hecilos Sohn, oder noch einer seiner Vorfahren könnte der Kochergaugraf Heinrich gewesen sein, zu dessen Zeit die Salzquelle bei Hall entdeckt worden sein soll. Will Jemand noch weiter aufsteigen, nun so weisen wir ihn für seine Forschungen auf den Taubergaugrafen Audulf hin, den Seneschal Karls des Großen, der Statthalter in Baiern geworden ist, und bei seinem Tod 819 einen Sohn Hecilo soll hinterlassen haben.

In der letzten Generation haben wir die Stifterin der Kirche zum Stein (Jahresheft 1850 p. 6) nobilis matrona Mathilde für die sonst unbekante Gemahlin Graf Burkhardts oder Graf Rüzgers erklärt; ihre Verhältnisse würden auch für eine Schwester der Grafen passen. Bekannter ist Graf Heinrichs Gattin — Geba. Zum Namen aber glauben wir Näheres über ihre Person beibringen zu können. Denn gewiß ist sie die Geba, commitissa de Osterfranken, von welcher der codex hirs. meldet S. 36, daß sie dem Kloster Hirsau geschenkt hat 8 hubas in Westheim, quas emit 32 marcis; dann zu einem Kaufe in Strüt gab sie 9 Mark Silbers. Vrgl. Jahresheft 1850 S. 87. Ueber ihre Abstammung erhalten wir einen Wink dadurch, daß sie in Frubrechtshusen dedit 12 hubas quae hereditas ejusdem Dom. Gebe fuerunt; in demselben Frubrechtshusen schenkte sie ein vinetum, bat aber, ut idem predium daremus fratri suo Goswino pro 30 marcis, quod et factum est. Wo Frubrechtshusen lag, wissen wir leider aus Mangel an geographischen Hülfsmitteln nicht zu sagen. In der Nähe wohl lag es nicht und der Bruder ist also um so zuversichtlicher nicht Goswin de Mergentheim, der 1099 und 1103 als edler Herr vorkommt, sondern ein Graf Goswin (III.) in Frankonien, dessen Geschlechtsstafel bei Gensler, das Grabfeld S. 264 zu finden ist.

Goswin I. Graf in Frankonien † 1042.

Goswin II. 1057 — 61 Graf in Ostfranken, in der Gegend von

Heldringen, Römheld, Neustadt an der Saale. 1058 wird Ottemannshofen genannt als in seinem Comitate gelegen; † 1065.

Goswin III. Graf in Ostfranken 1071—97 (u. wohl noch länger.)

Goswin IV. Graf von Hochstatt und Stahleck, besitzt Breitung an der Saale und stiftet das Kloster Mönchsaurach.

h. Luitgard, T. des Dynasten von Gladebach, im Bergischen, am Rhein.

Goswin V. Graf von Heinsberg 1017. Hermann, Graf v. Stahleck, Hochstatt und Bildhausen, Pfalzgraf am Rhein 1143.

Höchst wahrscheinlich der obengenannte Goswin (III.) ist der Gozwinus comes B.U.B. I. 394, durch dessen Hand Pfalzgraf Heinrich (vielleicht auch ein Verwandter) 1089  $\frac{3}{4}$  an einem predium in Kreglingen dem Kloster Kumburg schenkte.

Was die urkundlichen Regesten der Kumburg = Rotenburger Grafen betrifft, sowie eine kurze Zusammenstellung ihrer urkundlich benannten Besitzungen, so verweisen wir auf Stälins würtemb. Geschichte (I. 571. II. 412 ff.), ein Buch, welches ja doch für jeden Freund unserer vaterländischen Geschichte geradezu unentbehrlich ist, wie es denn auch als ein in ganz Deutschland unerreichtes Muster von ebenso vollständiger als gründlicher Geschichtsschreibung dasteht.

Zum Schlusse noch ein paar Worte über das gräflich Rotenburg'sche Wappen. Allgemein gilt dafür „ein güldener Löwenkopf mit einem güldenen Sparren im Maul, im blauen Feld eine weiße Taube mit ausgebreiteten Flügeln ufm Helm führend.“\*) Diese Helmzierde, welche auf die Tauberggrafschaft anspielt, dürfen wir jedenfalls alsbald als eine spätere Zuthat wegstreichen, wir gestehen aber, daß uns auch das Wappenbild selber fast schon zu complicirt scheinen will für das eilfte Jahrhundert. Daß das Kloster Kumburg später dasselbe Wappen führte, kann freilich für dessen Herübernahme von den Stiftern sprechen, sollte sich jedoch irgend nachweisen lassen (uns fehlen zu einer solchen Untersuchung die

\*) So sagt der comb. Chroniste G. Widemann, dessen „Kleine Kumburger Chronik vom Jahre 1553“ — sammt einer „Beschreibung der wichtigsten Alterthümer des ehemaligen Ritterstifts Comburg“ — D. Schönhuth vor etlichen Jahren hat abdrucken lassen, ein interessantes Heftchen, auf das wir aufmerksam machen; es ist zu haben bei Gaspel in Hall.

Materialien) daß jenes Wappen von dem Kloster erst in späterer Zeit angenommen oder doch geändert wurde, so müßten wir's in der jetzt gebräuchlichen Darstellung den alten Grafen absprechen.

S. Bauer.

## 2. Die Edelherrn von Mergentheim und die ältesten Besitzer dieses Ortes.

Schönhuth in der neuen Ausgabe seiner Chronik von Mergentheim (ebenda 1850) erwähnt, daß 1099 ein Gozwin von M. zeuge, s. Wirtb. Urf.-Buch I, 313; hält ihn aber für einen Burgmann oder Vasallen der Herrn v. Hohenlohe, für den Stammvater der spätern ritterlichen Dienstmannen de Mergentheim. Diese Annahme ist (wie zum Theil Schönhuth selber in dieser Zeitschrift bereits 1849 S. 83 bewiesen hat) ganz irrig. Einmal vermögen wir bis heute keine Spur zu finden, daß die Ahnen der Herrn von Hohenlohe sollten die Grafen des Mergentheimer Comitats gewesen seyn. Vielmehr sind doch wohl die alten Grafen des Taubergaus und näher der Grafschaft Mergentheim die Ahnen gewesen der von Comburg und Rotenburg benannten Grafenfamilie, (siehe Näheres hierüber in der Abhandlung dieses Hestes No. 1.) während die Herrn von Hohenlohe in ältern Zeiten — die kurze Episode ihrer gräfl. Würde in Romaniola und Molese ausgenommen, und sogar trotz dieser auch nachher wieder — niemals sich Grafen nennen. Die Stammväter der Fürsten v. Hohenlohe sind ohne Zweifel die Edelherrn von Pfüzingen und Weikersheim gewesen.

Zum Andern hatte in Mergentheim ein eigenes Edelgeschlecht seinen Sitz. Denn soviel zeigt die Hirsauer Urkunde von 1103 deutlich (s. diese Zeitschrift 1850 S. 86) daß Ebo und sein Sohn Goswinus de Mergentheim\*) — freien, edeln Standes gewesen sind. Gleich nach den Grafen stehen sie an der Spitze der edeln Zeugen und es ist doch wohl anzunehmen, daß sie die Grund-Herrn waren, zum größern Theile wenigstens, des Ortes wo sie saßen, und der nächsten Umgebung. Die Urkunde von 1099 W.U.B. I. 133 stellt unsern Gozwin ausdrücklich unter die Zeugen de ingenuis.\*\*)

\*) Dieß ist natürlich auch der Goswin de Merintheim, welcher dem Kloster Hirsau (cod. h. S. 99) vier Huben ad Ostheim schenkte — entweder in Auenstein also (wahrscheinlich von ihm für das Kloster erkaufte) oder in Gollach-Ostheim.

\*\*) Der ebenda genannte Odelrich de Kazzenstein gehört wohl nicht nach Kazenstein im O/A. Neresheim, sondern zu der längst verschwundenen Burg Kazenstein, in der Nähe von Morstein O/A. Gerabronn.

Freilich die paar Namen — welchen Schönhuth den Ebo im J. 1045, WUB. I., 268 *judex in comitatu Hecilonis* im Taubergau nicht ohne Wahrscheinlichkeit beifügen will 1849, S. 83 not, — sind Alles, was wir von den Edelherrn von Mergentheim wissen, genug jedoch um diesen Platz nachzuweisen als Mittelpunkt einer eigenen Dynastie, die zunächst umschlossen war von den Herrschaften Borberg, Mulfingen= Jagstberg, Pfüzingen= Weifersheim, Zimmern, Lauda. Von besonders großer Ausdehnung kann also die Herrschaft Mergentheim nicht gewesen seyn, und da späterhin kein H. v. Mergentheim weiter auftritt, so läßt sich das frühe Aussterben dieses Geschlechtes vermuthen.

Beerbt wurde es am wahrscheinlichsten von den Herrn von Lauda. Die geringe Entfernung dieser beiden Orte, die große Beschränktheit der Herrschaft Lauda ganz nahe umschlossen von Zimmern=Gamburg (s. Schriften der Alterthums und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen II. 1. S. 67 ff.) von Wertheim=Schwanberg=Königheim (s. l. c. S. 76 f.) und Borberg, von der mainzischen Besitzung Bischofsheim und der Reichsschenkenherrschaft Schüpf — alles dieß läßt uns sogar glauben, daß Mergentheim und Lauda ursprünglich vielleicht Eine Dynastie bildeten, daß vielleicht die 1103 von Mergentheim genannten Edelherrn bald nachher auf ihrer Burg zu Lauda den Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Jedenfalls treffen wir — sey's auf welchem Wege immer, — die Edelherrn von Lauda als Besiznachfolger der Herrn von Mergentheim. Denn Heinrich von Lauda trug 1169 den dritten Theil der Kapelle in Mergentheim dem Bisthume Würzburg zu Lehen auf. Da er nun aber zwei Brüder hatte, so erklärt sich sein Besiz eines Drittels am einfachsten, wenn die Kapelle den drei Brüdern miteinander gehörte — und gewiß auch der Ort dessen Kirche sie besaßen, wenigstens zu einem ansehnlichen Theile.

Die Herrn von Hohenlohe erscheinen zuerst 1207 als Besizer in Mergentheim (und bald auch von vielen andern Gütern im Tauberthal hinab bis gegen Lauda hin); Albert von Hoh. schenkte nämlich *cum assensu Hedewigis conjugis sue et fratris sui Heinrici jus patronatus ecclesie in Mergentheim cum fundo dota'i dem Johanniter Orden*. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert sind die Edelherrn von Lauda ausgestorben und während wahrscheinlich einen Theil des Nachlasses der drei Brüder, mit Lauda selbst, Siboto v. Zimmern erbte (s. l. c. S. 66) ist wohl die Besizung Mergentheim theilweise in die Hände der Hohenlohe gekommen,



vielleicht durch Albrechts Gemahlin Hedwig als eine geborne von Lauda, die ja ausdrücklich auch ihre Zustimmung gab zu jener Schenkung, sammt Heinrich dem Bruder und einzigen Erben des kinderlosen Albrecht von Hohenlohe. Hedwig zeigt auch als Wittwe noch eine besondere Theilnahme für Mergentheim, da sie 20 Mark Silber stiftete 1216 (Wibel 4, 4.) um dem Pfarrer zu Mergentheim einen beständigen Gehülfen begeben zu können.

Jedenfalls war Mergentheim sammt der nächsten Umgebung im Anfang des 13. sec. durchaus noch nicht ganz und ungetheilt in hohenloheschen Händen. Zwar die daselbst sitzenden ritterlichen Geschlechter waren bloß Dienstmannen und Lehensträger, obgleich allerdings einzelne Grundstücke freies Eigenthum gewesen sind, nur ohne obrigkeitliche Herrlichkeit. Wohl aber finden wir zwei benachbarte Edelgeschlechter im Besitz offenbar eines ansehnlichen Theils, sowohl des Ortes als seiner Markung, der auch gar nie in hohenl. Hände kam, sondern unmittelbar in die des deutschen Ordens gelangte.

Siboto von Jagstberg nämlich (Jahrg. 1849 S. 96) verkaufte *omne predium in Mergentheim infra villam et extra villam in areis et domibus, agris et vineis, aquis, pratis et nemoribus etc. excepta curia Rudegeri sculteti, quam a me tenet in feodo — cum omnibus appendiciis et pleno jure, proprietatis nomine et absolute possidendum.* Anno 1229. Vorher schon hatte er eine Mühle an Gottfried von Hohenlohe verkauft, welche dieser 1228 dem Orden überließ um 40 Mark Silbers, — eine bedeutende Summe.

Um 310 Mark Silbers aber hat der edle Herr Walther v. Langenburg sein Eigenthum in Mergentheim an den Orden verkauft (s. Abth. II.) 1226 und schon im Mai 1225 hatte sein naher Vetter Gottfried v. Hohenlohe beurkundet, daß er Verzicht leiste auf die Ansprüche, welche ihm zustehen auf einen Theil der Güter, die Herr Walther von Langenburg in Mergentheim dem Orden hatte zu kaufen gegeben. Waren das wohl noch andere Güter? Schwerlich; vielmehr scheint nur 1226 erst die feierliche Uebergabe des Verkauften erfolgt zu seyn. G. v. Hohenlohe mußte seine Einwilligung geben, höchst wahrscheinlich weil auch er Erbansprüche hatte, da seine Mutter zweifelsohne eine geborne von Langenburg gewesen ist (vgl. Württ. Jahrb. 1848, I. S. 128). Weil zugleich die Herrn v. Jagstberg und Langenburg eines Stammes höchst wahrscheinlich sind (1849 S. 69) so ist auch wahrscheinlich daß beider Familien Besitz zu Mergentheim aus einer Quelle stammt.

Ja es ist möglich, daß auch ein Theil der hohenl. Besitzungen in Mergentheim aus langemb. Händen erst erworben wurde, vielleicht z. B. das Leibgeding der Mutter Gottfrieds, soweit es auf Mergentheim (wohl denkbar ihr Beibringen) radicirt war. Dieses Leibgeding wurde 1220 um den ansehnlichen Preis von 150 Mark Silbers an den Orden verkauft, neben Gewährung einer Jahresrente auf Lebenszeit. (s. Hammers Beiträge zur hohenlohischen Genealogie S. 62.)

Einen Dritten — bis jetzt unbekanntem Mitbesitzer Mergentheims lehrt endlich die Urkunde von 1227 in Abthl. II. kennen. Ein vir nobilis Henricus de Egersperge d. h. von Eggersberg an der Altmühl, zwischen Dietsfurt und Niedenburg — verkaufte dem D. D. in Gemeinschaft mit Frau und Kindern seine Güter in Mergentheim und in des Ortes Markung um 200 Mark Silbers. — Mindestens also ein freier Besitz von 550 Mark Silbers Werth war nicht hohenlohisch, dazu Sibotos von Jagstberg Eigenthum und mancherlei freies Eigenthum ritterlicher Familien, wie ein solches z. B. unsere Urkunde von 1260 nennt. Abth. II.

Bei den Herrn von Jagstberg-Mulfingen ist übrigens denkbar, daß ursprünglich schon ihre eigenen Stammgüter bis ins Tauberthal sich erstreckten. Gleichgüt aber kann man auch, — wie jedenfalls bei dem Herrn von Eggersberg, an eine Erwerbung durch Heirath (zum Theil auch durch Kauf) denken, und das Erscheinen von drei Laudaer Brüdern erklärt um so leichter die mehrfache Zersplitterung nachher. Jedenfalls haben wir bestimmte Spuren, daß zur Herrschaft Lauda auch späterhin noch Besitzungen in und bei Mergentheim gehörten. Denn die vom Herzogthum Baiern zu Lehen rührenden Güter im 14. Jahrhundert (s. Abtheilung II.) erklären sich nur daraus, so aber auch sehr einfach, daß damals die Herrschaft Lauda sich im Besitz der Herzoge von Baiern befand.

So viel beweist das Bisherige jedenfalls, daß die Herrn v. Pfüzlingen-Weickersheim-Hohenlohe, wenn sie vielleicht auch — wie bei der Nähe ihrer Stammsitze gar wohl möglich ist, einzelne Güter in und bei Mergentheim besaßen, doch weder die einzigen noch auch die Hauptinhaber gewesen sind — im Anfange des 13. Jahrhunderts.

Schönhuth hält dafür, die spätern ritterlichen Herrn von Mergentheim seyen die Geschlechtsnachkommen der alten Edelherrn von Mergentheim gewesen (1849 S. 83). Dem widersprechen wir entschieden. Allerdings sind hohe Geschlechter im Lauf der Zeiten

herabgekommen und geringere haben sich erhoben, dafür aber erwarten wir noch das erste Beispiel zu hören, daß eine edelfreie Familie zwischen Anfang des 12. und 13. Jahrhunderts (wo der wichtige Unterschied zwischen freien Herrn und unfreien Dienstmannen noch voll im Bewußtseyn lebte und in politischer Geltung war) — aus dem Freiherrnstande in gewöhnliche Ministerialität herabsank und auf ihrem alten Edelgute nun saß in der Eigenschaft von Dienstmannen eines andern vorher standesgleichen Edelherrn! Erst gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert verlor sich die frühere geringere Geltung der Dienstmannen allmählig und als Ritter verschmolzen dieselben allmählig mit einem Theil der alten Freiherrn zu dem späteren freiherrlichen — jetzt niederen — Adel. Die von Mergentheim sich nennende ritterliche Dienstmannenfamilie, deren wichtigste Besitzungen in Balbach, Schüpf, Königshofen, Messelhausen u. s. w. gelegen waren und von denen ein Zweig besonders als Inhaber von späterhin baierischen Lehen erscheint, — diese Familie scheint uns ebendeshalb ursprünglich zu dem Lauda'schen Antheil von Mergentheim gehört zu haben. Alle bekannten Zusammenstellungen über diese jüngeren Herrn von Mergentheim bedürfen übrigens sehr der Sichtung (zum Theil auch Schönhuths Angaben l. c. \*), wie z. B. von Biedermann gewöhnlich die drei Linien der Reiche, Martine und Süzel auf ganz irrige Weise verwechselt und durcheinander gemengt sind.

**H. Bauer.**

### **3. Die ältesten Herrn von Weinsberg.**

Es ist eine beim ersten Anblick räthselhafte Erscheinung, daß wir zu gleicher Zeit die Herrn von Weinsberg als freie Herrn finden und als kaiserliche Ministerialen.

Zwar nicht, wie Gleß in seiner Wirtemb. Landes- und Kulturgeschichte II, 173 sagt: Rugger, Belrem \*\*) und Wolfram von Weinsberg, wohl aber Wolframus de Winesberg erscheint in Maulbronner Urkunden von 1147, 1148 (Besold S. 785) und zwar als liber coheres gewisser Zehnten, — derselbe der 1160 ausdrücklich als liber bezeichnet wird. Er ist wohl auch der c. 1129 im Cod. hirs. S, 69 genannte Wolfram von W. gewesen, durch dessen

\*) Der Martin Reich z. B. 89 ist kein Reich sondern lediglich ein Martin.

\*\*) Gleß scheint die ebendort erscheinenden Ruggerus de Gruningen, Ruggerus de Butencheim. Belremus de Creinhegge aus Versehen mit dem folgenden W. de W. zusammengeworfen zu haben.

Hand Pfalzgraf Gottfried v. Calw gegen Ende seines Lebens ein predium in Heilbronn dem Kloster Hirsau zurückgab. Dagegen mag er oder ein (verstorbener) Bruder sammt dem Vater gemeint seyn, l. c. S. 78: Diethericus de Winsberg dedit pro filio sua predium in Hirslanden und S. 90 schenkt Wolfram de W. selber 2 jugera vineti et 3 jugera agri et pratum ad Erlebach. Dagegen in Kaiserurkunden begegnen wir zu wiederholten Malen — 1145, 1150 u. s. einem Dietpert oder Thiepertus de Winsperch unter den Ministerialen, welcher bisweilen als camerarius bezeichnet wird.

Wie löst sich dieser Widerspruch? Einfach denken wir: Es gab wirklich zwei Geschlechter die von Weinsberg sich nannten. Die Burg (Stälin II, 70. 239. 376) — vorher welfisch — war seit 1140 in hohenstaufischen Besitz gekommen und auf ihr saß nun ein vertrauter Ministeriale des Hauses als Kastellan. Dagegen im Orte Weinsberg hatte auch noch ein freies Herrengeschlecht\*) sein festes Haus und nannte sich natürlich ebenfalls von da. Diese Annahme ist in jeder Weise zulässig und entfernt alle Schwierigkeiten. Wie häufig sonst auf einer Burg neben der edeln Besitzerfamilie ritterliche Dienstmannen saßen, ist bekannt genug, daß aber Weinsberg die Stadt nicht eine bloße Zubehörde der Burg gewesen ist, erhellt deutlich daraus, daß sie noch Jahrhunderte lang eine gewisse Reichsfreiheit bewahrte. Eine andere Frage ist, ob die nachherigen Herrn von Weinsberg, welche durch eine eigenthümliche Verkettung der Verhältnisse das Reichskämmereramt noch einmal in spätern Zeiten erworben haben, ob diese von dem Kämmerer Dietpert abstammen?

Schon 1166 in einer Urkunde des Herzogs Heinrich (Conrads des Hohenstaufers Sohn) für das Kloster Lorch dt. Würzburg, zeugte u. a. Engelhardus de Winsberch pincerna et alius Engelhardus aliiq. quam plurimi ministeriales. Im Jahre 1182 z. B. ist Engelh. de W. im Gefolge Friedrichs und gegen Ende des

\*\*) Hierzu noch eine Anregung. Wie kommts daß jener Wignand, in Castell bei Mainz zuerst wohnhaft, seine Reichthümer gerade in unsern Gegenden verwendete, hauptsächlich durch reiche Käufe und Schenkungen an das neugestiftete Kloster Kumburg und indem er (vir honorabilis Wignandus nomine maguntine civitatis civis) das Kloster Hirsau auf seine Kosten neu bauen ließ? Geht es vielleicht an (der Codex selbst ist uns nicht z. Hand) auf ihn zunächst einmal der Zeit nach die Stelle des c. hirs. S. 71 zu beziehen: Nendant de Beggingen — T. Ceisolfus et Wignandus filius materterae suae de Winsperg?

12. Jahrhunderts erscheint Engelhard v. W. mit den Söhnen Conrad, Engelhard und Conrad dem II. Es ist immer derselbe, denn dieser Vater Engelhard war mit dem genannten Kaiser schon (1161/62 oder) 1167 in der Lombardei, wo er durch die Fürsprache des Herzogs Friedrich von Rotenburg († 19. August 1167) von Kraft von Schweinberg ein Lehen übertragen erhielt. (Schönthaler Urkunde von 1212.) Er scheint also damals schon ein begünstigter Diener des Herzogs Friedrich, des Besitzers von Weinsberg gewesen zu seyn und saß also im hohenstaufischen Schlosse Weinsberg. Dagegen daß er und seine nächsten Nachkommen niemals wieder als Kämmerer erscheinen, daß Engelhard sogar zuerst als Schenke auftritt, macht seine Abstammung von Dietpert zweifelhaft und die lange Zeit fast ausschließlich vorkommenden Namen Engelhard und Conrad scheinen ebenfalls auf eine andere Familie hinzuweisen.

Im Wappen führten diese Herrn v. Weinsberg drei kleine Schildchen im großen — so . . . geordnet. Da nun dasselbe Wappenbild (nur mit andern Farben, wie das bei getrennten Familienzweigen meistens der Fall ist) die Ritter von Ahelfingen führten und da in ein paar weinsbergischen Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ein Herr von Fachsenfeld und einer von Wagenhofen, Herrn also die sich von zwei Orten ganz in der Nähe von Oberalfingen (O./A. Alen) nennen, als ritterliche Dienstmannen im Gefolge der Herrn von Weinsberg erscheinen, so ist gewiß der Gedanke nahe gelegt: Engelhard dürfte ein geborener Herr von Ahelfingen \*) gewesen seyn, welchen sein Lehensherr, Herzog Friedrich von Schwaben, aus besonderer Gunst als Burgvogt auf sein Schloß Weinsberg versetzte. Mit diesem Amt war ohne Zweifel an sich schon ein ansehnliches Amtslehen verbunden, weitere Lehen und Allodien wurden allmählig dazu erworben und am Ende kam in Vergessenheit, daß die Burg Weinsberg selber mit ihren Zubehörden eigentlich kein Familieneigenthum, sondern bloß Amtssitz und Lehen ursprünglich gewesen war. Denn — bloß ein häufiger Aufenthalt des Herzogs Friedrich in Weinsberg kann die Ursache seyn, warum er selbst von einigen Chronisten (Stälin II. 14.) dux de W. genannt wird. Schon früher 1148 hat König Heinrich, Kaiser Conrads Sohn,

\*) Auf welche Gründe hin K. Pfaff Wirtb. Jahrb. 1844 S. 169 sagt: die Dynasten (?) von Weinsberg, welche die Reichskämmererwürde bekleideten, stammten aus Italien — wissen wir nicht.

seinen Rath, den Abt W. v. Corwey, nach Weinsberg zu sich bestellt (Stälin 2, 83.).

Daß Engelhard v. W. mit seiner Familie dem Stande der Reichsministerialen angehört hat, das beweisen Duzende von Urkunden und die einzige Urf. von 1200, in welcher er zwischen den freien Herrn aufgeführt ist (Mon. boic. 30, 495) zeigt eben darum bloß einen Irrthum des Notars. Doch stand gewiß der angesehene wohlbegüterte und einflußreiche Reichsdienstmann damals schon im gesellschaftlichen Rang gewöhnlichen freien Herrn gleich, wie denn auch seine Familie mehr und mehr zur Würde und Geltung des hohen Adels sich aufgeschwungen hat, gleich z. B. den Reichsdienstmannen von Rechberg, von Königseck, den Schenken von Limburg, den Truchseßen v. Waldburg u. a. m.

H. Bauer.

#### 4. Mergentheimer Miscellen von H. Bauer.

##### A. Das Dominikanerkloster.

Ueber den Ursprung des Dominikaner-Klosters in Mergentheim ist bis daher nichts Sicheres bekannt gewesen, „aus Abgang älterer Urkunden.“ Die Patres selbst hielten dafür, daß sie den Platz um ihr Kloster zu bauen, von den Grafen von Hohenlohe, als welchen dazumal Mergentheim eigenthümlich gewesen, bekommen haben; wohl glaublich, daß sie auch von eben diesen Grafen nach Mergentheim berufen worden.“ Vgl. Gropp, Sammlung wirzb. Geschichten Band IV, 159.

So schwach das Fundament ist, auf welches diese Vermuthung sich stüzet, indem ja schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Herrn von Hohenlohe nur noch unbedeutende Besitzungen zu Mergentheim hatten, das in der Hauptsache dem deutschen Orden gehörte; doch wurden jene Vermuthungen von Andern bald als Gewißheit ausgesprochen und zwar mit Angabe näherer Umstände.

Nach einigen entstand im Jahr 1170 eine große Wallfahrt zur neuen Kapelle unserer l. Frauen zu Mergentheim wegen eines wunderthätigen Besperbildes; nach andern wurde gleich nach dem im Taubergrund eingeführten Christenthum die Kapelle zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes, Maria, errichtet, zu welcher bald eine große Wallfahrt entstand. Als der

Auf dieser Wallfahrt durch ganz Deutschland erscholl und der Zulauf ungemein stark wurde, haben die in den Orden getretenen drei Brüder von Hohenlohe, oder — nach einer andern Erzählung — der eben zu Mergentheim anwesende Hochmeister Heinrich v. Hohenlohe, und die in Mergentheim wohnhaft gewesenen Adelichen, zu Beförderung der Andacht etliche patres des neuaufgekommeneu eifrigen Predigerordens nach M. berufen, die Wallfahrtskapelle ihnen übergeben und zu Erbauung eines Klosters ihnen den nöthigen Platz angewiesen, auch — sammt andern zu M. wohnenden Adelichen — reiche Beisteuern geschenkt. Heinrichs v. Hohenlohe Vorliebe für den Dominikanerorden sey hinreichend bekannt, vgl. Abth II., Urkunde von 1246.

Auf die Nennung des Hochmeisters Heinrich gründete man späterhin die Berechnung der Zeit. Der alte verstorbene Archivar Breitenbach sagt deswegen: es dürfte die Stiftung am Wahrscheinlichsten geschehen seyn zwischen 1247—53, als Heinrich von Hohenlohe aus Preußen zurückgekehrt, in dem Deutschen Hause zu Mergentheim seinen Aufenthalt genommen hatte bis zu seinem 1253 erfolgten Tode. — Zum Andenken an die Beihülfe der Hohenloher zum Kirchbau soll auf dem Schlußstein des Chors das hohent. Wappen — die zwei Leoparden — angebracht worden seyn.

So also lautet die Ueberlieferung; was ist nun des Wahre daran? Um beim letzten anzufangen, der Schlußstein im Chore beweist nichts. Nach einer bestimmten Ueberlieferung des Klosters stand die alte Wallfahrtskapelle und erste Klosterkirche auf dem Platze, der gegenwärtig zwischen dem Kloster und Lyceum einen Garten bildet. Erst 1320 fing man an, die jezige Klosterkirche zu bauen, unter hauptsächlichlicher Beihülfe der Gräfin Adelheid von Hohenlohe, Albrechts von Hohenlohe Gemahlin (welche nach dem Anniversarienbuch legavit 50  $\text{U}$  hallenses pro edificio chori 1333 so wie eine Anna Glaserin gab unum plaustrum vini et 40  $\text{U}$  hall. ad aedificium chori). 1336 wurde das wunderthätige Bild in die neue Kirche versetzt. — Die in Elbing von Hochmeister Heinrich dem missionirenden Dominikanerorden erwiesene Gunst aber beweist natürlich nichts für Mergentheim.

Suchen wir nähere, zuverlässige Nachrichten über die erste Gründung des Klosters selbst, so bietet das in einer Abschrift uns zur Hand gekommene Anniversarienregister einige zuverlässige Notizen. Von der Zeit nach bestimmbaren Personen finden sich darin insbesondere ein paar Glieder der Hohenloher Familie.

18. April Dms. Henricus de Bruneck (gewiß auf unserer Geschlechtsstafel im Jahreshaft 1848, Tab II. nr .8;) lebte 1268—1303.

14. October: D. Henricus de Hohenloch, prepositus ecclesie majoris in Herbipoli vgl. I. c. II. 11.

8 Nov. Dom. Gebhardus de Bruneck (II, 7 von 1267—1300 oder II, 18 von 1300—1339.)

Besonders beachtenswerth sind:

19. Sept, Dms. Crafo de Hohenloch, senior, cujus anniversarius peragatur; cui etiam secunda missa conventus est assignata.

11. Nov. o. Dom. Margaretha, uxor D. Craftonis de Hohenloch.

27. Sept. obiit A. 1305 D. Agnes de Hohenloch quae ordinavit hic loci primam missam et dedit fratribus 100 u hall. et multa alia bona fecit.

Eadlich am

28. Jan. die schon genannte Dma Adelheidis uxor Dni Alberti de Hohenloch, magna ben factrix ordinis.

Hier haben wir also einmal drei Herrn — Braunecker Linie — aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und aus dem Anfang des 14. Adelheid von Hohenlohe (Tab. III, 7.), eine geb. von Dettingen. Ganz besonders aber treten in den Vordergrund Kraft I. (Tab. IV, 1.) 1256—1312 und dessen zweite und dritte Gemahlin, Margarethe von Truhendingen c. 1275—93 und Agnes Gräfin von Württemberg c. 1295—1305.

In die Zeit der letzteren Personen also scheint ganz besonders die Errichtung des Klosters zu fallen, die sich noch etwas genauer bestimmen ließe, wenn uns der Zeit des fr. Friedericus de Tengersheim bekannt wäre (am 23. Januar), qui inchoavit conventum nostrum. Zwar soll in einem alten Buche des Dom: Klosters dieser Fr. de T. als erster Prior eingezeichnet gewesen sein mit dem Sterbjahre 1273, allein wo ist eine genügende Sicherheit für diese Angabe? und da Krafts von Hohenlohe erste Gattin gar nicht im Jahrtagsverzeichnis steht, da es von Agnes heißt, primam hic loci ordinavit missam, so müssen wir wohl noch etwas weiter hinbrücken.

Dies wird positiv bestätigt durch eine erst nach Niederschreibung dieser Miscelle von uns aufgefundenene Urkunde aus dem



Jahre 1291, worin fr. Friedericus dictus de Tengersheim ordinis predicatorum noch lebend als Zeuge auftritt s. Abth. II.

Jedenfalls gehört Heinrich von Hohenlohe, der im Anniver-  
sar auch gar nicht vorkommende, bereits am 16. Juli 1249 ge-  
storbene Hochmeister des Deutschordens (s. Stälin II, 542 cf. 564)  
gar nicht zu den Gründern und Wohlthätern des Dom. Klosters,  
um so entschiedener aber der eigentliche Stammherr des jetzt noch  
blühenden hohenloheschen Familienzweigs mit zwei Gemahlinen,  
(darunter ein Sproß unseres Könighauses) und neben ihnen Re-  
präsentanten der beiden andern Hauptlinien, der Braunecker und  
Hohenloher. Die Kirche verdient es deßhalb auch gar wohl, wenn  
Mitglieder des hohenloheschen Fürstenhauses ihre bauliche Restauration  
mit gewohnter Kunstsinigkeit und Freigebigkeit unterstützen.

Zu beachten ist übrigens, daß die im einfachen germanischen  
Styl erbaute Kirche nicht mehr ganz im ursprünglichen Zustand  
sich befindet. Sie wurde im Jahre 1715 restaurirt und bei dieser  
Gelegenheit — wie eine Handschrift meldet zwei Säulen heraus-  
genommen, die übrigen vier gerundet, auch die Decke und der  
Dachstuhl des Langhauses neu gemacht, wobei man folgende Auf-  
schrift anbrachte:

Non nobis sed nominati vo snt Lavsa c gloria.

LaVDate noMen eIVs In psalteriis et Clithara.

### B. Die Deutschhauskapelle.

Eine handschriftliche Notiz des im D. Ordischen Archive auf's  
Beste bewanderten Kanzlers Spieß von 1555 sagt: die Kirche im  
Schloß zu Mergentheim sey unter dem Deutschmeister Dietrich von  
Grüningen und Kommenthur Andreas von Hohenlohe im Jahre  
1255 zu bauen angefangen worden. Es ist indeß wahrscheinlich  
daß ebendies von der zu Spieß Zeit noch bestehenden Kapelle (bis  
zum Neubau 1730/35) zu verstehen ist und daß hiedurch die Existenz  
einer noch älteren Burgkapelle nicht will geläugnet werden. Denn  
es ist eine solche nicht bloß an sich wahrscheinlich, sondern auch  
die bestimmte Angabe daß der schon 1249 gestorbene D. D. Hoch-  
meister Heinrich von Hohenlohe in der Deutschhauskapelle zu Mer-  
gentheim sey begraben worden, setzt eine solche voraus.

Die einstimmige Ueberlieferung meldet von den drei 1219/20  
in den deutschen Orden eingetretenen Brüdern von Hohenlohe, daß  
sie zu Mergentheim begraben seyen. Heinrichs des Hochmeisters  
Grabdenkmal war noch bis ins vorige Jahrhundert vorhanden,

wo es bei der 1730 geschehenen Niederreißung der alten Schloßkapelle zu Grunde gieng. Von Friedrich dem DD Ritter habe ich nirgends ein Grabdenkmal erwähnt gefunden, wohl aber von Andreas, der Kommenthur zu Mergentheim geworden war. Von seinem Grabstein finde ich zweierlei Inschriften angegeben.

Anno Domini MCCLXIX obiit X Cal. Nov.  
 Frater Andreas de Hoenloe u. De Hohenlohe auratus  
 Hujus Domus fundator Andreas hic tumulatus  
 Solidae virtutis amator Hujus comendator  
 Cujus anima Deo vivat. Domus — et virtutis amator.

Sonst werden als in Mergentheim gestorben und wie bei den meisten ausdrücklich es heißt — auch als begraben in der Schloßkapelle aufgezählt: Hartmann von Helderungen, Hochmeister † 1283; Cunrad von Nürnberg Landmeister in Deutschland † 1264; Werner von Battenberg, Deutschmeister † 1272; ebenso Johann von Kesselrod † 1303; Philipp von Bickenbach † 1374; Johann von Hayn † 1379; Conrad von Rüd † 1382; 1508 Graf Georg von Hennerberg, DD. Kommenthur in Mergentheim, dessen Grabmal unser Hest 1852 geliefert hat.

Welche Damen und Herrn des hohenloheschen Hauses einen Jahrestag in dieser Kapelle sich gestiftet hatten, meldet unser Hest 1848, S. 14 und 15 des Nachtrags. Mehrere davon waren ohne Zweifel auch ebenda begraben, obwohl es nicht ausdrücklich bemerkt ist, wie z. B. gerade bei den oben genannten drei Brüdern. Dagegen ist dieß ausdrücklich gesagt von Gottfried v. Bruneck † 1315, der bei Vater und Großvater im Chor beigesezt wurde. Diesen Gottfried haben wir, durch Hammers Angaben getäuscht, für unsern Gottfried II. v. Bruneck (1848, 7. Tab. II. nr. 12) gehalten: während doch dieser Gottfried in Heilsbrunn begraben liegt und dort einen Denkstein hat. Es ist gemeint Gottfried III. (l. c. nr. 17 der 1312 zuletzt als lebend und 1329 als todt erwähnt wird. Eine handschriftliche Notiz sagt auch: Gottfried de Bruneck anno 1315 mortuus in arce Neuhaus ultimus suae stirpis, (was freilich nicht ganz richtig ist, da ihn Brüder überlebten, doch kinderlos starben auch diese) et in choro ecclesiae domus fratrum theutonicorum in M in subu'chro patris et avi sui tumulatus.

Unter allen Umständen ist die Gruft der Schloßkirche eine für die hohenl. Fürstenfamilie bedeutungsvolle Stätte und verdient es selbst in höherem Grade noch, als die Dominikanerkirche, daß wieder Pietät der Nachkommen die bei der Occupation Mer-

gentheim's vorgekommenen Verwüstungen gut mache. Das schöne bronzene Denkmal des ersten Hoch- und Deutschmeisters zu Mergentheim, Walthers von Kronberg, war nach Monrepos gebracht worden und hat jetzt seinen Platz im Kunstgebäude zu Stuttgart.

Die jetzige Schloßkirche ist auf Entschließung des Hoch- und Deutschmeisters, Pfalzgraf Franz Ludwig, 1730 zu bauen angefangen worden; am 14. Juli begann man die alte Kirche abzureißen und um die neue vergrößern zu können, wurde der Graben um das innere Schloß ausgefüllt und eingeebnet. Den Bau vollendete der H. u. D. Meister Clemens August 1735; die Einweihung erfolgte bei Gelegenheit eines Groß-Kapitels mit großer Pracht und Feierlichkeit am 29. Sept. 1736. Die Baurechnung zeigt einen Kostenaufwand von 57,320 fl.

### C. Die Burg auf dem Rötterberg.

Es ist auffallend, daß in Urkunden die Burg auf dem Rötterberge nie ausdrücklich genannt wird, sondern immer nur *mons et silva* z. B. 1220 (Abth. II) Doch aber ist die Existenz derselben unbezweifelbar, denn heute noch sind Spuren von Wall und Graben, sowie von Mauerwerk zu sehen, überwachsen vom Gesträuche des Waldes, am Saume desselben, jedoch nicht unmittelbar über der Stadt (in der Gegend des ehemaligen Rötterhäuschens) sondern etwas mehr thalabwärts.

Daß bis 1730 noch bedeutende Mauerreste müssen gestanden seyn (angeblich dicke Mauern und Gewölber) beweist die Trapponey-Rechnung vom genannten Jahr. Dieser zufolge wurden den Maurern und Tagelöhnern bei Abbrechung der Mauern am alten Schloß im Rötterwald und für Durchwerfung des Sandes bezahlt am 26. April 12 fl. 37 fr., am 10. Mai 12 fl. 45 fr. am 24. Mai 15 fl. 36 fr., am 7. Juli 11 fl. 6 fr. und nochmals 4 fl. 43 fr.

Ferner empfing Maurermeister Wörlein vor Vorfertigung eines neuen Kalchofens im Rötterberg 34 fl. 15 fr. und Tagelöhner bei Brechnung der Steine zum Kalchbrennen von den alten Schloßmauern 14 fl. 28 fr. u. s. w. Dieser Kalch sowie die Mauersteine (wahrscheinlich Quader besonders) wurden beim neuen Kirchen- und Schloßbau in Mergentheim verwendet.

**3. Zur Geschichte der gelehrten Unterrichts-  
Anstalten in Hall. Von Dr. Klunzinger  
in Stuttgart, Ehrenmitglied des Vereins.**

In der Bibliothek des stat. top. Bureaus zu Stuttgart befindet sich aus Gräters Nachlaß ein Folioband, Programme des Gymnasiums in Hall enthaltend, worunter zwei vom 8. Mai 1803 und vom 6. Nov. 1830 die Geschichte dieser Anstalt behandeln, und Haug giebt in seinem Schwäbischen Magazin 1776, 1, 126 ff. den Auszug eines dortigen Gymnasial-Programms von 29. Nov. 1775, welches denselben Stoff zum Gegenstand hat. Die beiden ersten Gelegenheitschriften sind von Rector Laurentius Friedrich Leutwein, die dritte von dessen Sohn Rector Philipp Jakob Leutwein verfaßt und enthalten manche Nachrichten über das gelehrte Unterrichtswesen in Hall, welche weder in der betreffenden Oberamtsbeschreibung, deren Spalten hiefür eng zugemessen waren, noch sonst wohl sich finden. Da sie weiteres Zeugniß dafür geben, daß es dieser vormaligen Reichsstadt auch in geistiger Beziehung nicht an Salz gebrach, so theilen wir hier dieselben mit.

Neben M. Thomas Rügher lehrte 1471 Thomas Fischer an der lateinischen Schule in Hall und wurde wie jener Ludimagister genannt. 1505 bekleidete diese Stelle M. Joh. Stüzel, 1506 Jodoc. Breitner, 1513 M. Barthol. Stich von Kempten, 1515 Kaspar Speirer, 1520 M. Jac. Schmid und bald darauf Joh. Regulus von Billingen. \*)

Die von Dr. Johann Brenz zu Hall 1524 ins Leben gerufene Lehranstalt erweiterte sich bald zu einem Lyceum, welches bis 1655 bestand. Der erste Lehrer an derselben war Coccius von Cannstatt gebürtig\*\*) und es wurde ihm der Unterricht in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache aufgetragen. Unter

\*) Nach Crusius 3, 434 war er in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache wohl erfahren und wurde in der Folge Doktor der Medizin. Nach Pfaff, Gesch. d. gelehrten Unterrichtswesens S. 9 lehrte Andreas Althamer von 1522 zwei Jahre lang hier und es gab damals in Hall drei lateinische Schulen, an deren einer Martin Mercator von Pforzheim angestellt war. Nach Iselin war dieser Althamer von Brenz gebürtig, wurde in der Folge Prediger zu Anspach und hinterließ verschiedene theologische Schriften, insbesondere aber machte er sich durch seine Scholia zu Tacitus Germania bekannt

\*\*) Nach Brenz von Hartmann und Jäger 1, 62 wurde der erste Lehrer dieser Anstalt auf Brenzs Empfehlung Johannes Walz, der sich jedoch bald in den Bauernaufuhr ve. wickelte.

ihm blühte die Anstalt sehr und wurde von vielen Orten sehr besucht, dagegen kam sie unter Barth. Schmid von Rempten, welcher 1548 — 1552 daran angestellt war, und unter M. Basilius Romanus, der nach diesem bis 1562 hier lehrte, in Abnahme. Dessen Nachfolger M. Michael Kerner aus Kärnten\*) verdankte sie auf's Neue ihren Flor. 1570 bestand sie aus drei Klassen, und die Unterrichtsgegenstände in der ersten derselben waren folgende: Lesung der Briefe und Officien Ciceros, des Virgil, Terenz und der Paraphrasen der Psalmen von Gobanus Hessus, Erklärung der Grammatik des Melanchthon, Rhetorik des Dietrich, Uebersetzung der Evangelien und der Fabeln des Aesop unter Beihilfe einer griechischen Grammatik.

Der 1577 berufene Johann Weidner von Lendsidel erhielt aus Veranlassung der Aufführung eines neuen Lyceal-Gebäudes an der Stelle, wo jetzt das Gymnasium steht, 10. Juli 1579 den Titel Rector und sein College den eines Conrector, und beide machten den Anfang auch für reifere Schüler Collegien zu lesen. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts kam David Isemann oder Eisenmänger in seine Stelle, und bald nach diesem Kaspar Scheuing 1640, welchem Joseph Seiz, einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, 1654 folgte. Unter ihm wurde, Dank den Bemühungen des Bürgermeisters Seufferheld, das Lyceum 5. Juli 1655 in ein Gymnasium verwandelt. Die am Nachmittag der Einweihungsfeier durch die Alumnen aufgeführte Comödie von dem Raub der Helena und dem Untergange Trojas, fand so großen Beifall, daß sie auf Verlangen mehrerer benachbarten Grafen und Adlichen gleich am 6. und 10. Juli wiederholt wurde, und bis zum Jahr 1730 pflegten die Schüler des Gymnasiums solche Vorstellungen zu geben.

Die oberste Klasse, deren es seit dem Jahre 1656 durch Hinzufügung einer neuen untersten sechs waren, hatte die Bestimmung, die Jünglinge auf die Universität vorzubereiten. In diesem Jahre trug Decan M. Hieron. Holl theologische Institutionen und hebräische Sprache, Rath Dr. Joh. Ph. Schragmüller Institutionen des öffentlichen und Privatrechts, Dr. Chr. Burkhard, Physikus ordinarius, physische Institutionen, Rector M. Jos. Seiz Einleitung in metaphysische Encyclopädie, Astronomie und Weltgeschichte, Conrector M. Joh. Sirt Schübelin Ethik, Politik und Analysis, der Präzeptor der

\*) Von der Linie desselben stammt Dr. Justinus Kerner in Weinsberg ab, s. dessen Bilderbuch aus meiner Knabenzeit S. 20.

dritten Klasse, Joh. Chr. Seybold, der erste in Deutschland, welcher eine lateinische Grammatik in deutscher Sprache schrieb, und überhaupt ein überlegener Kopf, Geometrie, Kriegsbauwesen, Geographie, der Präzeptor der vierten Klasse Ernst Sleidan Arithmetik, Wilh. du Jardin französische Grammatik vor. Nach letzterem lehrte der Spanier Briet französisch, englisch, italienisch und spanisch. Außerdem hatte man Gelegenheit, Fechten und Reiten zu lernen.

Zum Gedeihen der Anstalt trugen besonders die vielen Stiftungen bei, welche von Haller Bürgern von 1654—1778 für Studierende gemacht wurden, und wovon ein Verzeichniß in der Kirche zu St. Michael aufgehängt ist.

In das Album des Gymnasiums sind von 1673—1800 dreiundsiebenzig Namen folgender adelicher Geschlechter eingetragen: v. Berlichingen, Berg, Bern, Creilsheim, Dannhausen, Degenfeld, Ellrichshausen, Gaisberg, Gemmingen von Mayenfels, Grünseisen, Horneck von Hornberg, Hölzlin von Sternstein, Herwart von Bittensfeld, Holz, Jartheim, Lichtenstein, Leutrum, Morstein, Pfau, Dlnhausen, Schmidtberg, Senft von Sulburg, Stetten, Spindler, Stain, Uttenhoven, Bohenstein, Weiler, Winterbach, Wöllwarth, Zillenhardt, Ziegesar, Zobel. Auch befinden sich darin aus diesem Zeitraum 414 bürgerliche Familiennamen aus folgenden auswärtigen Städten und Ortschaften; Alalen, Abstadt, Adelmansfelden, Adelsfurt, Affenthal, Altdorf, Altenberg, Anspach, Alsumstadt, Altenhausen, Alzheim, Augsburg, Backnang, Bechlingen, Beilstein, Besigheim, Belsenberg, Belzhag, Bietigheim, Billingsbach, Bennigheim, Brackenheim, Breitenau, Bretten, Buchenbach, Canstatt, Castell, Creilsheim, Cronau, Cünzelsau, Dörzbach, Döttingen, Dünkelsbühl, Dünzbach, Durlach, Dürnheim, Eberstatt, Eibigheim, Eidendorf, Elpershofen, Eschach, Eschenthal, Essingen, Eßlingen, Farenfeld, Finsterroth, Fischach, Forchtenberg, Gröningen, Gaildorf, Geiffertshofen, Giengen, Gingen, Gollnhofen, Hadamar, Heidelberg, Heilbronn, Helmizheim, Herrnthierbach, Höchst, Hohnacker, Hohengern, Hohentwiel, Hohenstausen, Holheim, Jagsthausen, Idstein, Ingelfingen, Ingersheim, Ingershausen, Kalb, Kirchberg, Kochendorf, Kocherstetten, Königsbronn, Kupferzell, Langenburg, Lauffen, Lendsidel, Lichtenstern, Liebenzell, Löwenstein, Lohrbach, Mayenfels, Marbach, Markt Einersheim, Markt Steinheim, Meinhard, Michelbach, Möckmühl, Morstein, Marbach, Münchsberg, Murrhard, Münzelsheim, Nassau, Neuenstein, Neufkirchen, Neustadt a. d. Hardt, Neustadt,

Niedernhall, Niederstetten, Nördlingen, Oberbrüden, Oberstenfeld, Def-  
fingen, Dehringen, Dettingen, Dffingen, Pfedelbach, Pforzheim, Ra-  
venspurg, Regenbach, Rothweil, Rosfelden, Rothenburg, Rüggersheim,  
Rupertsweiler, Schrotsberg, Schweickheim, Sommershausen, Speyer,  
Stein, Steinach, Steinbach, Steinfels, Steinkirchen, Straßburg,  
Stuttgart, Sulz, Sündringen, Thalheim, Thurnau, Tübingen,  
Wallbach, Waiblingen, Wallhausen, Weikersheim, Weinsberg, Wei-  
sach, Wertheim, Westernach, Widdern, Wimpfen, Worms.

Unter den gebornen Hallern, welche das Gymnasium besuchten, waren die Söhne der angesehensten Familien dafelbst, Arnold, Beyschlag, Bonhöffer, Büschler, Gräter, Leccorn, Mayer, Müller, Sanwald, Schragmüller, Seifferheld, Seiz, Vockerrot, Weid-  
ner, Wenger, Wibel. Einige Schüler gelangten auch im Aus-  
land zu hohen Ehrenstellen, z. B. Harsch von Farenfeld am  
kaiserlichen Hofe, Ludewig \*) Kanzler in Halle, Pistorius von  
Weikersheim Abgeordneter beim Reichstag, Steck von Weisach,  
geheimer Rath zu Berlin, Weiffensee, Propst zu Denkendorf, \*) Glenk,  
Rath und Salinendirektor in Ingelfingen, Heyde, Rath in Anspach,  
Gärtner, Secretär, in Berlin, Hufnagel, Senior in Frankfurt.

Die allmähliche Abnahme der Schülerzahl, besonders der  
auswärtigen, wurde durch die Hinneigung des Zeitgeistes zu maß-  
loser Genußsucht, theils durch die Uebel des Kriegs, theils und  
vorzüglich durch Entstehung von gelehrten Schulen an anderen  
Orten herbeigeführt.

Um die Reihe der Rectoren wieder aufzunehmen, so folgte  
auf Seiz M. Joh. Sirt Schübelin, welcher 1673 in den Senat  
kam, auf diesen M. Melch. Wenger, auf Wenger M. Joh. Mich. Bonhöfer,  
welcher nachdem er dieses Amt 1696—1707 bekleidet hatte, Mitgl. des Mi-  
nisteriums wurde, und Joh. Lud. Seifferheld zum Nachfolger im Rectorat  
bekam. Als dieser 1716 Defan wurde, trat Joh. Georg Meier  
an seine Stelle. Nach Meier wurde im Jahr 1739 Joh. Friedr.  
Seifferheld, ein Sohn des obigen, mit dem Rectorat betraut, das  
er bis 1775 bekleidete. Joh. Phil. Leutwein war von da bis  
1793 Vorstand, in welcher letzterem Jahre ihm sein Sohn Laurentius  
Friedrich folgte.

Mit dem Gymnasium war das Contubernium \*) ver-

\*) War von Hohenhardt gebürtig. Moser, Beschreibung d. Oberamts Hall  
S. 129 Anm.

\*\*) War von Bichberg gebürtig, Steck. Hirsau S. 181.

\*\*\*) Vgl. Moser, Beschr. d. Oberamts Hall, S. 138.

bunden, welches von dem Bürgermeister Hainberger, 1558 zur unentgeltlichen Kostreichung für eine gewisse Anzahl Jünglinge gestiftet und hernach noch durch weitere Vergabungen erhalten wurde.

### 6. Limburgiana.

Unter dieser Rubrik hat Herr Oberrentamtman Mauch meine früheren Aeußerungen, hauptsächlich über das Alter und den Stand des einstigen Schenkengeschlechtes von Limburg einer scharfen Critik unterworfen 1851 S. 39 ff. Wir nehmen die Controverse nochmals auf und werden suchen, die gewünschten Beweise und Gründe für dieß und das nachzuholen, soweit dieß überhaupt ohne viele Wiederholungen und in Kürze möglich ist. Hoffentlich wird auch der Leser neue Einsicht in die Limburgische Geschichte nicht bloß, sondern auch in die Zustände des Mittelalters überhaupt so wie in die Schwierigkeiten der kritischen Geschichtsforschung gewinnen, damit unsere literarische Fehde nicht ohne brauchbare Früchte verläuft.

Eine Hauptdifferenz zwischen mir und Herrn M. gilt offenbar dem Gewichte, welches gewissen Geschichtsquellen beizulegen ist. Herr Mauch beruft sich mit aller Zuversicht auf die älteren Chroniken, bis aufs Wort hinaus ihrem Zeugniß Beweiskraft beilegend und fordert von jedem Zweifler gründliche Widerlegung solcher Chronikangaben; Herr M. beruft sich ferner auf juridische Dissertationen und Werke, sowie auf genealogische Werke der neueren Zeit als auf zuverlässige historische Quellen (z. B. Heft V, S. 41. 45) — und er zeigt hiemit ein gutes Zutrauen, welches wir nicht zu theilen vermögen.

Die tieferdringende Geschichtsforschung unserer Zeit, die genauere Bekanntschaft mit den früher so argwöhnisch gehüteten Schätzen der Archive haben tausendfach an den Tag gebracht, wie voll von Irrthümern die alten Chroniken in der Regel sind, wie oft gewisse historische Sätze von Duzend und aber Duzend Schriftstellern nachgeschrieben worden und in die gemeine Meinung übergegangen sind, welche doch zuletzt als falsch erfunden werden. Eben deswegen sucht die neueste kritische Geschichtsforschung von den mittelbaren und abgeleiteten Quellen der Chroniken und neueren Historiker möglichst aufzusteigen zu den ersten und sicheren Quellen, zu den Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern, und alle Ueberlieferungen werden einer gewissenhaften Prüfung unterworfen



ob sie nach Form und Inhalt zu den Verhältnissen und Zuständen der Zeit und der Gegend stimmen, denen sie angehören wollen. Wo nun Zweifel sich erheben, wo sichere Quellen sich nicht auffinden lassen, da ist es gewiß besser, sein Nichtwissen zu bekennen, als unsichere Ueberlieferungen festzuhalten und wie zuverlässige Geschichte weiter zu bieten.

Von einem „Eifer zu zerstören“ ist uns nichts bekannt. Nur die Wahrheit und nichts als Wahrheit, dieß ist — das Ziel, nach welchem die historische Kritik strebt. Wo aber Lücken einstweilen durch Combinationen müssen ausgefüllt werden, wo noch Vermuthungen allein in dunkeln Regionen sich geben lassen, da ist es eben Pflicht, mit „wahrscheinlich“ und „vielleicht“ dieses Verhältniß dem Leser immer wieder zum Bewußtseyn zu bringen und nicht mit der Naivetät jener alten Chronikschreiber im Gewande fortlaufender Geschichtserzählung zu geben, was nur subjektive Ansichten und vorläufige Meinungen sind. Mag bisweilen aus Mangel an Beweisen eine wirkliche treue Ueberlieferung angezweifelt werden; sobald direkte oder auch nur indirekte Beweise nachkommen, wird man gern den beiseite gelegten Baustein wieder aufnehmen.

Davon — was uns und die limburgische Geschichte speciell betrifft, davon kann gar nicht die Rede seyn, daß wir irgend etwas wegzudisputiren suchten, nur um für bestimmte vorausgenommene Ansichten Raum zu schaffen. Denn wo sollte bei mir ein subjectives Interesse auch nur sich denken lassen? Eine einmal ausgesprochene Meinung aber dann à tout prix zu vertheidigen, ist wahrscheinlich nicht unsere Sache. Dies diem docet! und jeden Tag sind wir bereit ältere Ansichten nach bessern Gründen und neuen Beweismitteln umzugestalten.

Dazu aber haben wir uns durch die limburgische Controverse allerdings noch nicht bewogen gefühlt, denn die vermeintliche urkundlichen Beweisen welche gegen uns sprechen sollen, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Daß die Notiz Schenk Walthar „baro lymburgicus,“ sey vor 1209 bei einem Turnier gewesen, nicht aus einer gleichzeitigen Quelle stammt, beweist schon diese weit jüngere Titulatur und wie fabelhaft alle die ältern Turniernachrichten überhaupt sind, ist auch bekannt. Wir haben deswegen im Hefte III. diese nur in einer Note gegebene Notiz gar nicht weiter besprochen, weil uns auch vom Gegner wenig Gewicht schien darauf gelegt zu seyn. —

Wenn Herold um die Mitte des 16. sec. das Schloß Limburg „so alt“ nennt, wie soll darin eine Nöthigung liegen ein Alter von weit mehr als 300 J. anzunehmen. Wenn aber Fröschel sagt: ehe die Kirche zu Hall erbaut war — sind Hall, das Schloß und der Flecken Limburg und Hefenthal nach Steinbach gepfarrt gewesen — wie kann man behaupten, dieser Aufzählung komme die Sicherheit einer gleichzeitigen Urkunde zu? Aus den ihm bekannten Thatsachen hat Fröschel die Orte des Steinbacher ehemahligen Pfarrsprengels aufgezählt, gewiß ohne nur im Augenblick zu überlegen, was im Zusammenhang ohne Bedeutung war, ob wohl alle diese Orte schon vor der bestimmten Zeit existirt haben? Fröschels ganzes Werk zeigt daß er keine Urkunden vor sich hatte, welche uns nicht auch zugänglich sind und ebendeshwegen darf bei ihm auf solche Aeußerungen kein Gewichte gelegt werden.

Ja es steht überhaupt so, daß die Angaben der Chroniken nicht etwa gelten, so lange nicht dirkte Urkunden dagegen aufgebracht werden, sondern die Behauptungen der Chroniken vielmehr bleiben zweifelhaft bis sichere Beweise dafür sich finden, oder innere Gründe die Benützung von Urkunden und gleichzeitigen Quellen wahrscheinlich machen. Denn im Allgemeinen ist die Leichtgläubigkeit der Chronikschreiber groß und immer sind sie geneigt, die Anschauungen und Verhältnisse ihrer Zeit ganz arglos auf frühere Jahrhunderte überzutragen (gleichwie die alten Maler ihre Kostüme). Ebenso gehts mit den Genealogen, welche gewöhnlich einander ausschrieben und bei ihrem Streben einen vollständigen Stammbaum zu liefern nicht kritisch sichteten, sondern möglichst zusammenrafften, was irgend ihre Lücken ausfüllen konnte. Die spätern Juristen aber u. s. w. benützen gewöhnlich das vorhandene historische Material für ihren juridischen Zweck ohne die geschichtliche Zuverlässigkeit desselben einer Prüfung zu unterwerfen, wie denn auch jetzt noch kritische Bearbeitung der Geschlechtergeschichte nicht überall sich findet. Wie sehr z. B. Kerler in seiner helfensteinischen Genealogie von den Phantasien der alten Genealogen sich hat irreleiten lassen, das lehrt eine Vergleichung mit Stälins Stammtafel und Regesten. Natürlich aber haben wir III. 65 nur über seine Angaben geurtheilt, soweit dieselben auch die limb. Genealogie berühren und glauben jetzt noch, daß er (oder seine Vorgänger) eben aus den limburgischen Stammbäumen entnommen hat, was er dahin Gehöriges bei seinen Helfensteinern einreihete — ohne Zweifel im guten Glauben.

Die alten Genealogen besonders haben allerdings häufig ihre Angaben rein aus der Luft gegriffen, gleich den Turnierbüchern; doch fällt mir nicht ein zu behaupten, daß nicht bisweilen auch eine zuvor schon verbreitete Meinung ihren Behauptungen mag zu Grunde liegen. Daß eine Anzahl edler Familien des Frankenslandes von den alten Herzogen abstamme, das hatte als verherrlichende Sage im 15. Jahrhundert bereits Glauben gefunden und bildete unseres Dünkens eine allerdings objektive Basis für den Limburger Genealogen am Schluß des Jahrhunderts. Nachdem aber einmal diese Ansicht eine bestimmte schriftliche Fassung, für jene unkritische Zeit somit eigentlich ihren Beweis gefunden hatte, nahm man keinen Anstand mehr, gleichsam officiell und feierlich wie an dem Grabmale Schenk Georgs — diese Tatsache zu proklamiren, was auf eine unbestimmte Sage hin doch schwerlich würde geschehen seyn.

Bessern Glauben als Chronikangeben scheinen alte Denkmale zu verdienen z. B. also die Lichtensterner Grabschrift, worin Schenk Walthers I. von Limburg Schwester auch schon de Limburg heißt, was nicht zu stimmen scheint mit unserer Ansicht daß sie eine „von Schüpf“ gewesen ihrer Geburt nach. Indessen — es ist sehr zu prüfen, welcher Zeit solche Denkmale angehören und notorisch ist daß gerade in Klöstern oft Jahrhunderte später Stiftern und Wohlthätern Denksteine und Bildsäulen sind errichtet worden. Daß aber der Lichtensterner Stein von dieser Art ist, dieß scheint zu beweisen 1) die Titulatur Domina L., Domina de L. welche unsers Dünkens jüngeren Styles ist und 2) neben der fundatrix die Bezeichnung der Burgsinde des abatissa prima. Gar wohl also könnte Luitgard eigentlich einem anders benannten Geschlechte entsproßt seyn, im Kloster jedoch bezeichnete man auch sie späterhin mit dem inzwischen einzig herrschend gewordenen Namen ihrer Familie, um so mehr da sie in den betreffenden Urkunden des Klosters, was ihre Abstammung betrifft, nur als amita der Schenken von Limburg erscheint.

Ob der Chor des Unterlimburger Kirchleins mit Sicherheit noch ins 12. Jahrhundert gesetzt werden darf, wissen wir nicht, jedenfalls aber beweist die Existenz dieser Kapelle zwischen Hall und der Mutterkirche Steinbach lediglich nichts für das Vorhandenseyn auch der Burg auf dem Limberg. Daß schon Häuser konnten unter dem Limberg gestanden seyn, haben wir früher bereits zugegeben; nur zu größerer Ausdehnung und Bedeutung scheint

uns, ist der Weiler „am Limberg“ erst durch die nahe Burg späterhin erwachsen und allmählig „unter Limburg“ genannt worden. Diese Burg hatte ihren Namen, wie die meisten, von der Localität wo sie stand; Benennung nach den Gründern und Besitzern ist außerordentlich selten, das Gegentheil alltäglich — und aus einem sehr einfachen Grunde. Waren ja doch die Namen damals noch Wohnsitz-Namen, welche allmählig erst zu Familien-Namen sich ausbildeten. Noch im 13. Jahrhunderte sind ebendeshwegen die Beispiele so häufig, daß mit dem Wechsel des Wohnsitzes auch der Namen sich änderte. Am ersten noch hatten die Hofministerialen durch ihre Würde eine Art von Familien-Namen und ebendeshwegen heißt eine von den Schenken gegründete Burg: Schenkenburg, ein Name welchen etwa auch die Limburg im gleichen Fall würde erhalten haben, wie der gewiß von ihnen angelegte Schenkensee dabei. Daß dagegen der vom Berge auf die Burg übergetragene Namen Lindenberg, Lintberch, in Limburg sich verwandelte, sowohl am Kocher wie an der Lahn u. s. w. das ist nicht die Folge von einem Zusammenhang der allda sitzenden Familien, sondern ein nothwendiges Ergebnis der Lautwandlung in unserer Muttersprache,\*) vermöge welcher solche Härten wie ntb, nb, im Munde des Volkes erweicht werden in mb.

Für die späte Erbauung der Limburg haben wir allerdings einen Beweis, nämlich den ex silentio, weil solche in einer durch Urkunden sehr aufgehellten Gegend vor 1230 nie genannt wird. Daß die Burg erbaut wurde um von da aus Comburg und Hall im Aug haben, beschützen oder im Zaum halten zu können, wie's gerade kam, darauf führt ihre Lage hin in Verbindung damit, daß der Inhaber ein kaiserlicher Ministeriale war. — Was aber den späteren zerrütteten Zustand des Schlosses betrifft, so hatte man auch vor dem groben Kanonengeschütze — gewaltige Steingeschütze (Katapulten), Mauerbrecher u. dgl., an welchen es den Hallern gewiß nicht fehlte. Und waren auch die Schenken selbst von Limburg weggezogen, eine Besatzung blieb doch allda, welche bei jeglicher Fehde die Haller bedrohte. Es ist gar nicht anders denkbar, als daß in solchen Zeiten immer die ernstlichsten Angriffe der überaus unbequemen Nachbarburg galten. Wollte man sagen, das Schloß sey nach dem Abzug seiner Herrn ganz ohne Bedeutung gewesen, so müßte man zugleich eingestehen, dieselbe sey gar nicht

\*) Die liquida m verbindet sich besonders gern mit den Lippenbuchstaben vgl. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. 339.

mehr in kriegsfähigem Stande erhalten worden, dann aber ist auch die spätere Schilderung erklärt, ohne vielhundertjähriges Alter.

Was die Herrn v. Limburg betrifft, so kann ich bestimmt versichern, daß ich trotz wiederholter Durchforschung der zugänglichen Nachrichten über die Dynasten von Limburg an der Lahn keine irgend beglaubigte Spur eines Zusammenhangs mit den Schenken v. L. habe finden können. Es sind zwei Familien verschiedenen Standes, verschiedenen Wappens, aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, welche bloß den sehr häufig wiederkehrenden Namen von Limburg gemein haben. Schon mir aber sind Burgen und meist auch Geschlechter des Namens Limburg folgende bekannt:

- 1) Limburg an der Weese in den Niederlanden, Sitz der Herzoge von Limburg.
  - 2) Limburg in der Grafschaft Ravensberg in Westphalen.
  - 3) Limburg an der Leine in Westphalen (L. Styrum)
  - 4) Limburg an der Lenne in der Grafschaft Mark.
  - 5) In Baiern ein Dorf Lindberg in der Gegend von Straubing, von wo sich wohl Engelprecht de Lintberg genannt hat, 17. Juli 1129 Zeuge bei einem Vertrag zwischen den Bischöfen von Bamberg und Regensburg s. Ried. I, 188.
  - 6) im Rheinfranken Limburg bei Speier, 1032 von Konrad II in ein Kloster verwandelt.
  - 7) Limburg an der Lahn, jetzt nassauisch, Sitz eines eigenen Edelgeschlechtes.
- In Schwaben endlich
- 8) Limburg im Breisgau, altzähringisch, später habsburgisch.
  - 9) Limburg bei Weilheim, Teckisch.
  - 10) Limburg bei Wilburgstetten an der Wörnitz (Lang Baierns Grafschaften S. 257).
  - 11) Limburg an der Günz, zwischen Erkheim und Westerheim (Lang Reg. IV. 533)
  - 12) Limburg am Kocher, bei Schwäbisch Hall.

Für den ersten Schenken von Limburg erkläre ich den 1230 genannten Walther deswegen mit aller Bestimmtheit, weil in keiner Urkunde ein solcher früher genannt wird, von da an aber sehr häufig, und es sind doch zahlreiche Urkunden aus der Gegend, es sind die vollständigen Kaiserregesten alle durchforscht worden nach diesen Herrn von Limburg. Weil nun der angebliche Johan-

nes auch nicht in einer sich gefunden hat, so muß seine Existenz von der Kritik verworfen werden. Die Genealogen welche ihn nennen, geben bei solchem Stillschweigen vieler Urkunden keine Beglaubigung. Eine besondere Wichtigkeit allerdings hat seine Person nicht; seine Name dient eben dazu, den Stammbaum um ein Glied weiter hinaufzuführen und wer weiß aus welchem Turnierregister oder sonstwo dergl. ein aufgefundenener Joh. v. Limburg hier sein Stelle finden mußte. Daß die Schenkischen Genealogen dieses Geschlecht sogar mit den niederländischen Herzogen von Limburg verwirren, ist früher schon gezeigt worden. Wo ich eine Stammliste soll veröffentlicht haben, in welcher die allerdings sicher beglaubigte Elisabeth v. Tübingen als Gemahlin Schenk Albrechts übergegangen ist, weiß ich nicht. Sollte die Haller D./A. Beschreibung gemeint seyn? Alles dort Gegebene ist nicht von mir, sondern bloß mit Benützung einiger Limburgiana von mir beim K. topogr. Bureau verfaßt. Nur mit Auswahl und Critik wurden meine Papiere dabei benützt. Ich selbst habe meine Ansichten im Einzelnen, in Folge neuer Ergebnisse weiterer Forschung, schon mehrfach geändert und könnte leicht beweisen, wie ich mühsam gewonnene, vermeintliche neue Einsichten selbst wieder schonungslos durch eigene Critik aufgelöst habe. Dahin gehört besonders die Frage nach dem Zusammenhang der Schenken mit einer edlen Familie in der Nähe von Hall. Derselbe ist mir jedoch immer wieder wahrscheinlich geworden, ohne daß ich mich damit der Auffassung des Gegners näherte; denn ich finde diesen Zusammenhang nur in einer Vermählung des Schenken Walthar v. Schüpf mit einer Bilrieter Erbin, und speciell die Burg Limburg könnte Walthar deswegen immer noch als kaiserlicher Vogt allda in seinen Besitz bekommen haben, obgleich auch eine Ererbung von den Herrn v. Bilriet nicht undenkbar ist.

Das Schenkische Wappen anbelangend, wäre eine genaue Durchforschung des limb. Archivs wünschenswerth, um bestimmt sagen zu können: seit wann und von wem zuerst die sogenannten Heerspißen geführt worden sind. Meines Wissens waren es zuerst zwei Frauen: Mathilde von Löwenstein, geb. von Limburg c. 1355 und Elisabeth v. L. geb. v. Hohenlohe c. 1400; im Jahre 1428 findet sich dann ein gevierter Wappenschild mit den Kolben und Spizen (Prescher I Tab. I, 6. II. 3 u. 2.). Vielleicht ließe sich noch heraus bringen, woher dieses im 13. sec. nie vorkommende Wappenschild stammte, ob etwa von einer neuen Besitzung?

Daß silberne Spitzen im rothen Felde aufsteigend für das herzogl. Fränkische Wappen gelten — ganz allgemein, das weiß ich wohl, allein vergeblich habe ich jede Gelegenheit benützt, um in heraldischen und ähnlichen Werken einen Beweis zu finden. Spener z. B. in seiner hist. insign. beruft sich eben auf eine Reihe von neuern Schriftstellern und Wappenmalern, auf die althergebrachte Meinung und auf die Erfahrung, daß gerade bei den angesehensten fränkischen Familien, zumal denen, welche von den fränkischen Herzogen abstammen, diese Farben in den Wappen sich finden. Allein mit all' dem kommen wir über eine, wenn auch schon alte Meinung nicht hinaus. Immerhin mögen die Franken, oder näher die Ostfranken besonders gern roth und weiß geführt haben (und warum wohl?), an eine feststehende Farbe des Herzogthums können wir kaum glauben, weil doch wohl der jeweilige Herzog sein Banner aufpflanzte, Bild und Wappen also mit den herzogl. Familien scheint gewechselt zu haben. Häufig genug findet sich weiß und roth auch in andern Herzogthümern als Schildfarbe edler Geschlechter und ganz andere Farben in fränkischen Wappen. Familien aber, welche ein weiß und roth in Spitzen getheiltes Feld (theils ganz wie das schenkische, z. Thl. die Spitzen in anderer Stellung) im Schilde führten, habe ich einst bei Spener l. c. eine ganze Reihe aufgezählt gefunden, aus Schwaben, Sachsen, Meissen, Thüringen, Oesterreich, Hessen, Braunschweig, Brandenburg u. s. w.

Begierig wäre ich auf den wirklichen Erweis (S. 45) daß Kaiser Konrad II. die Spitzen im Wappen führte. Fröschel bringt ja von ihm ein ganz anderes Wappenbild, in welchem die Spitzen sich gar nicht finden, — und in Wirklichkeit werden sich von ihm und seinem ganzen Geschlechte nur Siegel mit ihren Figuren nachweisen lassen. Was beweisen dann die Malereien Neuerer, etwa in Regensburg das angebliche Wappen des Bischofs Gebhard, allerdings mit den Spitzen? Wäre jedoch dieses ächt, so wäre eher noch das Gegentheil zu erhärten, weil ja dieser Stiefbruder Konrads II. einer andern Familie angehörte.

Im Uebrigen werden an die früher manchfach geglaubte Abstammung zahlreicher ostfränkischer Edelfamilien von den alten Fränkischen Herzogen — Wenige mehr glauben. Schon die große Zahl dieser Familien weist darauf hin, daß wir es nur mit verherrlichenden Sagen zu thun haben. Bei den Grafen von Rastell allerdings läßt sich ein Zusammenhang mit der alten thüringenschen

Herzogsfamilie in Würzburg wohl denken, Alles dagegen ist gegen einen Zusammenhang mit der Salischen Familie, welche ja doch gewöhnlich gemeint ist, wie eben die limburgischen Genealogen zeigen. Ganz unbedeutend waren jene ostfränkischen Familien (so weit sie überhaupt damals schon nachweisbar sind) beim Absterben der Salier und keine Rede ist von Erbsprüchen u. dgl. Die Hohenstaufen allein beerbten das völlig ausgestorbene Geschlecht. Dieses aber stammte aus Rheinfranken und gerade in unserem Ostfranken ist am wenigsten auch nur von Besitzungen desselben eine Spur. Soweit aber einige Fäden von der Roerberlimburg nach Rheinfranken hinleiten, handelt es sich immer nur von einer Ministerialenfamilie, welche also gewiß nicht dem salischen Geschlechte angehört.

Denn dabei bleiben wir auch heute: die Reichsministerialen selbst waren weder den Edelherrn noch den Grafen an Würde gleichstehend. Hiesür den Beweis zu liefern, ist leicht — aber leider eine Sache des historischen Staatsrechtes und hier in der Kürze nicht wohl ausführbar. Indessen jedes neuere Werk, welches diese Verhältnisse berührt, gibt hierüber Auskunft, und wir verweisen deswegen z. B. auf Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte, oder wenn sich Jemand genau orientiren will auf: „die Ministerialen, von August, Freiherrn von Fürth. Köln 1836. 8<sup>o</sup>.“ Die Beziehung des Schwabenspiegels u. s. w. mit seinen Aeußerungen über die drei Klassen der freien Leute (Heft IV, 47) greift ganz fehl, weil die Ministerialen zu einer ganz andern Klasse, zu den Unfreien gehörten. Hier freilich gab's auch wieder mehrfache Stufen, vom Slaven bis hinauf zu den vielgeltenden kaiserlichen Hofministerialen; eine mehr oder minder große persönliche Abhängigkeit aber war allen gemein. Liberi und ministeriales werden deswegen in den Urkunden streng unterschieden, bis im 14. Jahrhundert allerdings in Folge einer ganzen Umgestaltung der staatsrechtlichen Zustände, auch dieses Verhältniß sich änderte.

Durch ihre persönliche Abhängigkeit gegenüber von ihrem Herrn standen die Ministerialen eigentl. allen Freien an Würde nach; die höhern Stufen jedoch (die *nobiles ministeriales* wie schon im 12. sec. gesagt wird) erhoben sich durch den Kriegsdienst zu höherer Geltung und es bildete der ritterliche Stand sammt der Ritterwürde ein Band, welches die höhern Freien und Ministerialen umschlang und eine völlige Verschmelzung beider anbahnte. Schon im 12. Jahrhundert zeigen sich auch bei den Ministerialen die von Herrn



Mauch ausschließlich für den hohen Adel in Anspruch genommenen Vorzüge. Obgleich der Herr des Ministeriales auch über dessen Vermögen eine gewisse Oberherrlichkeit ausüben konnte, so schalten die ritterbürtigen ministeriales nobiles doch mit allodialen Besitzungen bereits wie mit freiem Eigenthum, sie können selbst wieder ritterliche Dienstleute haben, der Eintritt in Domstifter u. dgl. ist ihnen geöffnet und selbst die Reichsstandschaft, wenn man so sagen will, die Theilnahme an den Reichsversammlungen und Berathungen\*) kam ihnen zu.

Letzteres gilt natürlich zunächst nur von den Ministerialen des Kaisers und Reiches selbst, diese aber als die ministeriales regni und imperialis aulae ministeriales finden sich bei allen kaiserlichen Verhandlungen, im kaiserl. Rathe, bei feierlichen Hostagen u. s. w. als Theilnehmer. Je näher die Hofministerialen den Kaisern selbst standen, um so natürlicher ist die steigende Geltung, welche die betreffenden Familien erlangten und längst standen sie dem hohen Adel social gleich, als ihre geringere staatsrechtliche Geltung noch immer nicht ganz vergessen war. Im Zusammenhange mit der letzteren stand besonders die beschränkte Rechtsfähigkeit der Ministerialen; schon unter König Heinrich ist jedoch 1222 der Grundsatz aufgestellt worden: quod in jure feudali omnis ministerialis feudatarius aequè judicare possit super feudis nobilium et ministerialium, exceptis tamen feudis principum. Damit waren freie und Ministerialen Rechtsgenossen geworden, Reichsministerialen und Dynasten. Ueberdies wie Letztere, hatten ja auch die Ersteren nur vor dem Kaiser, welcher ja eben ihr Dienstherr war, und vor den kaiserl. Landgerichten ihr Recht zu suchen.

In Folge der immer weiteren Entwicklung des Lehenswesens endlich wurde auch das Dienstverhältniß immer mehr als Lehensverhältniß aufgefaßt, und zumal seit Ministerialen auch von Andern als ihrem Herrn, Lehen übernehmen durften, verwischte sich der ursprüngliche große Unterschied, zwischen beiden Verhältnissen mehr

\*) z. B. Kaiser Friedrich I. ann. 1187: convenientia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum, tam liberorum quam ministerialium. Heinrich VI, ann. 1195: ex sententia nobilium curiae nostrae in majestatis nostrae praesentia judicatum est et a copioso episcoporum, comitum, liberorum atque ministerialium nostrorum numero approbratum, Friedrich II. ann. 1216: per sententiam principum et subsecutionem tum nobilium quam baronum et ministerialium judicatum est.

und mehr. So kam's, daß im 14. Jahrhundert allmählig die Reichsritter zu Reichsfreiherrn wurden, die kaiserl. Hofministerialen aber als Genossen der Dynasten u. Grafen dastunden. Diese Erscheinung zeigt sich ja nicht bei den Schenken von Limburg allein, sondern gleichermaßen bei den Truchseßen von Waldburg, den Marschällen v. Pappenheim, den Grafen von Falkenstein aus dem Geschlechte der Truchseße von Bonland, der Grafen v. Rechberg u. s. w.

Diese spätere Stellung der Limburger Schenken scheint sie bewogen zu haben, den Titel Semperefrei sich beizulegen, was jedenfalls erst im 15. sec. geschehen ist, (während nach Bürgermeister zuerst 1659 von dem Kaiser auch dieser Titel ihnen ertheilt wurde). Für die ältere Zeit läßt sich aus dieser Neuerung nichts beweisen. Die Formel Nos und Ego wechselt im 13. Jahrhundert noch, in limburgischen und andern Urkunden, es wurde also kein Gewicht darauf gelegt und z. B. 1290 (Hest II. Anhang S. 8.) heißt es auch Nos C. Lescho — oder (Wib. 3, 48) Nos Rudolfus Betelman 1310. Dafür, daß selbst gewöhnliche ritterliche Dienstmänner damals schon Domini titulirt wurden, vergl. z. B. 1245 Dominus Rudegerus de Witigistat Hanselm. I, 406. 1262 Dominus Conradus de Schrotsberg Wib. 2, 70, während Schenk Walthar z. B. 1253 (Hansf. I, 410) gerade ohne Dominus genannt ist.

Diese Momente also beweisen nichts. Die Verschwägerung endlich mit dynastischen Häusern erklärt sich bei der gleichangesehenen socialen Stellung der kaiserl. Hofministerialen sehr einfach und je mehr die ursprüngliche persönliche Unfreiheit dieser Ministerialen in Vergessenheit kam, desto häufiger heiratheten freie Herrn auch Töchter aus jenen Häusern und nur auffergewöhnliche Umstände brachten manchmal das alte Verhältniß wieder in Erinnerung und machten kaiserl. Dispensationen nöthig, wie wir dieß Hest IV, 112. bei Adelheid v. Wincenberg gesehen haben. Aber um so greller beleuchten solche Vorfälle den eigentlichen Stand der Dinge.

Mit dem bloßen Schenken-Namen schon ist die Stellung der Limburger Familie bestimmt, so daß einfach auf sie angewendet werden kann, was sonst schon über die Reichs- und Hofministerialen bekannt und gewiß ist. Allerdings aber läßt sich sagen: man hat das eine oder andere Beispiel, daß um der großen Vortheile eines Hofdienstes willen ein geborener Dynaste z. B. ein Herr von Justingen\*) — in die Hofministerialität eingetreten ist. Ist dieß nicht etwa auch bei den Schenken von Limburg der Fall?

\*) Könnte aber nicht seine Mutter eine Reichsministerialin gewesen seyn?

hat nicht ein Dynaste von Limburg oder — weil von solchen gar nichts bekannt ist — etwa ein Herr von Bilriet das kaiserl. Schenkennamt übernommen? So freudig ich seiner Zeit auf diesem Weg den dunkeln Ursprung der Limb. Schenken glaubte entdeckt zu haben, — ebenso entschieden fühlte ich später den Zwang der Gründe, welche für eine Identität mit den Schöpfer Reichsschenken sprechen und Einiges zur weiteren Begründung dieser Ansicht ist doch auch Hest III. 58 vrgl. 67 beigebracht worden. Was Anerkennung betrifft, so bin ich schon zu frieden, selbst einer „lang und allgemein verbreiteten“ Meinung gegenüber einen so gründlichen Geschichtsforscher wie Stälin auf meiner Seite zu haben, der selbstständig durch seine Forschungen zu dem gleichen Resultate gelangt ist. Bekanntlich ist seit bald anderthalb hundert Jahren das Limburger Schenkengeschlecht im Mannsstamme ausgestorben und um so unbefangener läßt sich an seiner Geschichte die historische Kritik üben. In der ansehnlichen Grafschaft aber, welche die Schenken nach und nach zusammengebracht, haben sie nicht bloß ihren weiblichen Erben ein reiches Erbe, sondern auch der Welt ein Denkmal ihrer Tüchtigkeit hinterlassen.

Als schönes Gedächtnißmal ihres Reichserbammtes ist der in unsern Hesten schon öfters erwähnte Becher übrig geblieben, dessen Gebilde natürlicherweise, zufolge der von Herrn Rauch gegebenen kurzen Beschreibung, nicht den Triumph des Bacchus schildern, wie Brescher glaubte, durch einzelnes mythologische Beiwerk verführt. Alles bezieht sich vielmehr deutlich genug auf das Krönungsfest, bei welchem der Becher in Anwendung kam und wenn wir mit Wenigem eine Deutung wagen dürfen, so bringt das deutsche Reich seinem neuen Kaiser die Krone, gefolgt vom Frieden, in dessen Geleite wiederum Kunst und Wissenschaft erscheinen. Das neue Regiment soll pflegen die (nackte) Wahrheit, den Wohlstand (die materiellen Interessen, würde man heutzutage sagen, für das 16. Jahrhundert natürlich vorzugsweise im Ackerbau beruhend) mit den Kornähren, sammt Recht und Gerechtigkeit (Galgen und Rad). Die Brustbilder dazwischen sind vielleicht Max II. selber? seine Gemahlin und sein Erbprinz? Die Scene von Loth endlich warnt vor Uebermaß im Genuße.

Möchte es unsern Hesten vergönnt seyn, diese trefflichen Werke der Plastik einmal in getreuen Zeichnungen den Mitgliedern vorlegen zu können!

## 7. Hohenlohe und Entsee.

Im 13. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken, hat Herr Dr. Bensen eine Abhandlung mitgetheilt über die Bannerherrschaft Entsee, zugleich als Beitrag zur Geschichte des Geschlechtes der Herrn von Hohenlohe. Da jedoch in dieser Abhandlung die beiden von uns früher schon genealogisch behandelten Edelfamilien (vgl. die hohenl. Genealogie im Jahresheft 1848 und die Herrn von Entsee 1850 S. 77 ff.) auf eine ganz irthümliche Weise in- und durcheinander gemengt werden, so will ich versuchen in der gleichen Zeitschrift den wirklichen Thatbestand nachzuweisen. Denn die Geschlechter von Entsee und Weikersheim-Hohenlohe sind ganz verschieden und die hohenlohische Linie, welche zuletzt allerdings Entsee erwarb, hat niemals von da sich benannt, sondern bis ans Ende ausschließlich von der Stammburg.

Indessen ist durch Bensens Arbeit ein Punkt neu in Anregung gekommen, welcher auch hier Erwähnung verdient. Aus manchen Gründen ist nämlich wahrscheinlich (vgl. 1851 S. 110 f.) daß auf der Burg Hohenloh ein Edelgeschlecht saß, welches von Heinrich von Weikersheim beerbt worden ist, der gegen 1180 erst von seiner neuen Besitzung den Namen zu führen angefangen hat. Für dieses ältere hohenl. Geschlecht haben wir in den Wirtemb. Jahrbüchern 1847 S. 149 ff. den Albert v. Hohenlohe 1182 und den wirzburger Bischof Gotfried von Hohenlohe 1197/1198 (dessen Grabstein im Dome zu Würzburg übrigens aus viel späterer Zeit stammet) in Anspruch genommen. Rückwärts ist Ulrich von Hohenlohe in der ganz falschen Urkunde von 1128 Hauselm. I, 366 nur eine mythische Person und daß auch die Urkunde von 1138 falsch ist, wurde schon im Jahresheft 1847, 31 gezeigt mit Gründen, welchen weitere sich noch beifügen lassen. Da übrigens die Urkundenfälscher sehr gern ächte Urkunden zu Grund legten, so kann dieß gar wohl auch in diesem Fall geschehen seyn. Die Urkunde handelt über die Rechte der Advokaten des Klosters Ritzingen und es konnte dem Kloster daran liegen, die alten Privilegien den spätern Bögten, den Herrn von Hohenlohe gegenüber, gerade dadurch auch um so heiliger erscheinen zu lassen, daß unter Mitwirkung ihrer Ahnen gerade diese Privilegien sollten ertheilt worden seyn. Darum wurde die Aebtissin selbst zu einer Hohenloherin gemacht und unter den Zeugen treten ihr Vater und ihre Brüder ausdrücklich als solche auf, beidemal entschieden falsch. Indessen fällt

es auf, daß Vater und Söhne gegen alle sonstige Gewohnheit nicht beisammen genannt sind, sondern getrennt durch vier andere Zeugen. Es liegt deswegen die Vermuthung um so näher — die Zeugennamen dürften wohl einer ächten Urkunde entnommen seyn und der Fälscher habe einmal bei Gotfridus prefectus de Nuringberch (in Wahrheit von Rätz) interpolirt Abbatisse pater, sowie bei Gotfrydus, Ulricus, Albertus et Cunradus de Holloch — das: Abbatisse fratres. Es wäre also wohl möglich, daß wirklich vier Brüder oder wenigstens (wenn auch noch ein paar Vornamen sollten eingeschoben seyn?) ein paar Brüder von Hohenloh um die angegebene Zeit lebten. Daß Holloch geschrieben ist, während später immer nur Hohenloch, Hoenloch, einmal Honloch, (1229) — vorkommt, scheint uns auch auf ein wirkliches Original mit dieser abweichenden Schreibweise hinzudeuten.

Hat diese Auffassung Wahrheit, so ließe sich weiter vermuthen: der Bruder Albert lebte bis nach 1182, eines Bruders Sohn dürfte der Bischof Gotfried gewesen seyn und eines zweiten Bruders Eidam: Heinrich von Weikersheim. So würde sich am besten erklären, wie dieser Heinrich noch zu Lebzeiten Alberts Antheil an der Burg Hohenlohe bekam und doch nicht bei der Separation der Reichartsroder Kapelle (1182) von der Mutterkirche durch Albert von Hohenlohe als mitberechtigigt und zustimmend erscheint, sondern bloß als Zeuge.

Bensens Bedenken, daß ja 1146 Hohenloh in den Händen Diethelms v. Toggenburg und seiner Schwester Kumeza von Stühlingen gewesen sey, hat wenig Bedeutung. Entweder ist wirklich ein abgegangener Ort bei Schestersheim genannt, in dem noch jetzt Hohloch genannten Walddistrikte gelegen, oder — es ist das noch existirende Hohenloh gemeint, aber nicht die Burg — auf welche gar nichts hindeutet, sondern der benachbarte Weiler, in welchem ja gar wohl ein anderes Geschlecht Besitzungen haben konnte. Die Worte der Urkunde (portionem L. Hohenloch. B. .) besagen jedenfalls nicht mehr als: Diethelm habe erhalten alles was er und seine Schwester in Hohenloh besaßen, mag dieß viel oder wenig gewesen seyn. Jedenfalls hatten die schwäbischen Geschwister diese fränkischen Güter (haereditatem dividens) geerbt und wie leicht kann ihre Mutter ebenfalls dem älteren hohenloheschen Geschlecht angehört haben?

Die Existenz eines solchen bleibt uns somit von dieser Seite her ganz un gefährdet und wir fügen deswegen bloß noch bei, daß

Bensens Arbeit verschiedene Gründe an die Hand gibt für die Annahme, es dürften jene ältern Herrn v. Hohenlohe allerdings ein Seitenzweig der Edelherrn von Entsee gewesen sey. Hierüber sehe man unsere Entgegnung in den Jahresberichten des hist. Vereins in Mittelfranken.

**H. Bauer.**

### **S. Die Herrn von Aschhausen, Kossach und Marlach.**

In den Wirtemb. Jahrbüchern 1848, I S. 119 habe ich die bereits in unserem Jahreshft 1850 S. 113 besprochene Vermuthung geäußert: durch eine Verschwägerung mit dem zu Ende des 12. Jahrhunderts aussterbenden Geschlecht der Edelherrn von Aschhausen dürften die Freiherrn von Bebenburg ihre Güter erworben haben, auf denen sie das Kloster Schönthal gründeten. Um nun die edlen Geschlechter, welche in der betreffenden Gegend zu Hause waren, näher kennen zu lernen, dazu dienen ein paar Extracte aus schönthaler Urkunden, welche sich bei Wibel III. S. 34 und 35 finden.

An. 1163 stellte Bischof Heinrich v. Würzburg eine Bestätigungs-Urkunde aus für das von W. v. Bebenburg gestiftete Kloster Schönthal. Unter den freien Zeugen ist Theodoricus de Askehusen.

1171. Bischof Herold von Würzburg übergibt dem Kloster Schönthal die Pfarrkirche zu Bieringen; unter den freien Zeugen ist Luitfridus de Rosserieth.

Dazu nehme man die im Jahreshft 1850 S. 87 mitgetheilte Urkunde von 1194 nach welcher Conradus de Aschehusen, libere conditionis homo, dem Kloster seinen Hof in Gommersdorf schenkte.

Es ist somit gewiß, daß ein Edelgeschlecht zu Aschhausen saß und — weil Rosserieth = Kossach ist, (s. Jahreshft 1847 S. 28, Note) — daß auch zu Kossach ein Edelherr seinen Sitz hatte, wahrscheinlicher Weise, bei der großen Nähe beider Orte, verschiedene Zweige desselben Stammes.

Im Kamburger Schenkungsbuche endlich kommt 1108 ein Henricus de Marlach, der gewiß auch ein freier Herr v. Marlach gewesen ist. Gerne sind wir bereit die Bebenburger Besitzungen auch von dieser Familie ableiten zu lassen; den Haupttheil der marlachischen Hinterlassenschaft dürften übrigens die Edelherrn von Schweinberg und von diesen — die Freiherrn von Bocksberg erlangt

haben. Denn der letzte des Bocksberger Edelgeschlechts Heinrich v. B. hatte mancherlei Besitzungen im Jagstthale und schon zwischen 1160 — 70 ist ein Wortwin v. Marlach, miles Krafts v. Schweinberg gewesen und hat von diesem u. a. zu Lehen getragene Güter und Zehnten in Bieringen, Halsberg und Hofeld (d. h. dem Blaz wo das Kloster Schönthal steht).

Die freien Herrn v. Marlach scheinen frühe schon im 12. Jahrhundert ausgestorben zu seyn, die Aschhauser ums Ende desselben. Für Haupterben der Letzteren haben wir früher die Herrn von Dürne gehalten (Wirtb. Jahrb. 1848 I, 120.), dieß ist jedoch ein Irrthum. Zwar sind späterhin die Ritter von Aschhausen Dürnesche Vasallen und Lehensträger gewesen, es zeigt aber eine Urkunde von 1313 (Jahresheft 1847 S. 29) daß Aschhausen selbst freies Eigenthum der Ritter von Aschhausen gewesen ist, welche erst 1313 dem Edelherrn Rupert v. Dürne *universa bona sua* in Aschhausen zu Lehen aufgetragen haben, das *castrum* und den Berg, worauf dasselbe steht, ausgenommen. Dieser Umstand führt uns nun auf die Frage, ob nicht die spätern Ritter von Aschhausen Nachkömmlinge der alten Edelherrn gewesen sind, welche nur im Lauf der Zeiten den Rang des hohen Adels nicht behaupten konnten, wie dieß gar manchen Familien gegangen ist? Diese Frage darf jedoch entschieden verneint werden. Schon 1234 erscheint in einer Schönthaler Urkunde ein *Henricus de Ashusen* der nach Dom. Albertus de Alenvelt, *Henricus de Lapide*, Otto Lehe de Butencheim, *Theodoricus pugno* als Schiedsrichter in einem Streite zwischen Schönthal und den Herrn v. Berlichingen genannt wird, so daß wir ihn entschieden für einen gewöhnlichen Dienstmann halten müssen. Ebenso *Beringerus de Ashusen* (nicht *Ahusen*) 1251 steht nach den Dienstmannen von Wittstadt, Dörzbach und Affamstadt *Wibel IV*, 13. Gewiß aber wären Angehörige des edelfreien Geschlechtes von Aschhausen noch nicht in der ersten Hälfte des 13. sec. auf diese Rangstufe herabgesunken gewesen.

Die spätern Ritter von Aschhausen gehören zu alle dem einem andern Stamme an, sie sind nämlich ein Zweig der Leigaste von Klepsau. Somit bleibt unsere Annahme vom Aussterben der Familie des *Conr. de A. liberae conditionis* 1194 in ihrer Geltung und es wäre also nur zu untersuchen, wer die Erben gewesen sind?

Von den Bebenburgern ist hier nicht mehr die Rede, weil diese schon um die Mitte des Jahrhunderts im Besitze ihrer Güter an der untern Jagst gewesen sind. Dagegen wissen wir zwei

andere Familien zu nennen, die nach der ausdrücklichen Angabe einer Urkunde in einem Verwandtschaftsverhältniß standen, — die Edelherrn von Alfeld (das Nähere über sie suche man in Mones Zeitschrift für den Oberrhein) und die Freiherrn von Krautheim, von welchen Conradus de Cr. 1236 cognatus D. Alberti et Bertholdi de Alvelt genannt wird. Die Herrn von Alfeld besaßen — nach Schönthaler Urkunden — predium sive vicum in Eschahe d. h. Eschenhof bei Weldingsfelden (Jahresheft 1847 S. 46 Note); Conrad von Bieringen resignirte c. 1238 omnem proprietatem in Biringen in manus Domini sui A. de Alvelt und Albert mit seinem Bruder Berthold von Alfeld überließen dem Kloster schon 1234 montem Belthersberg, (d. h. Weltersberg zwischen Bieringen und Aschhausen) den ebenderselbe Conrad v. Bieringen gen. Schüelin von ihnen zu Lehen getragen hatte, sie aber vom Reich. Diese Besitzungen alle, welche gewiß nicht die einzigen in dieser Gegend waren, gehören schwerlich zum Stammgute der Herrn v. Alfeld an der Schefflenz, sondern mögen durch eine Familienverbindung erworben seyn, und da liegt es denn nahe an die Herrn von Aschhausen zu denken.

Doch Haupterben derselben müssen offenbar die Herrn von Krautheim gewesen seyn. In der Urkunde von 1234 ist Conrad v. Krautheim erster weltlicher Zeuge und Heinrich von Aschhausen wahrscheinlich sein Dienstmann. Dann Beringer von Aschhausen tritt 1251 in der Urkunde Krafts von Bocksberg (Conrads von Krautheim Bruder) mitten unter dessen Dienstmännern auf (Wibel 2, 13) und schon 1245 erscheint Ramungus de Asch. unter den fruth. Dienstmännern qui fidem porrexerunt für Wolfrad von Krautheim Wib. 2, 52; in einer Urkunde von 1267 zeugt Wolprandus et frater suus de Assmilstadt advocatus de Ashusen . . . Gewiß also als Krautheimischer Vogt saß der Herr v. Assamstadt, ein Krautheimischer Dienstmann, auf Aschhausen, und wiederum gewiß nur als krautheimische Dienstmänner sind die Leitgäste von Klepsau nach Aschhausen und bald auch in den Besitz der Burg und des Ortes gekommen. War nun aber Aschhausen selbst höchst wahrscheinlich im Anfang des 13. Jahrhunderts in den Händen der Krautheimer Edelherrn, so kann auch Conrad von Klingenfels der Vatersbruder Conrads, Wolfrads und Krafts von Krautheim seine Hälfte an Bieringen (Wibel II, 37) sehr wohl direct auf demselben Wege bekommen haben, nicht (Wirtb. Jahrbücher 1848 S. 132) mittelbar aus dem Bebenburger Nachlaß.



Als nächste Wahrscheinlichkeit ergibt sich somit: Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert erbten die Herren von Bebenburg ansehnliche Allodialgüter in Schönthaler Gegend, am natürlichsten durch Verschwägerung mit einem der Edelgeschlechter in der Nähe, von Marlach, Rossach oder mit einer Alschhauser Linie. Mit den bis Ende des Jahrhunderts fortblühenden Herren von Alschhausen mag ein Edler von Krautheim sich verschwägert haben, und seine Söhne und Enkel erbten den Nachlaß derselben; ein Theil davon kam auch in die Hände der Herrn von Alvelt, leicht möglich aber bloß mittelbar durch Verschwägerung mit den Herren von Krautheim, zwischen deren eigentlichen Stammbesitzungen Weldingsfelden sammt Eschenhof gelegen ist.

H. Bauer.

### 9. Welches Standes sind die Zeugen im Romburger Schenkungsbuche?

Die Beantwortung dieser Frage ist von Wichtigkeit, wenn wir eine richtige Anschauung der Zustände unseres jetzt wirtemb. Frankens in der betreffenden Zeit gewinnen wollen. Denn es macht einen großen Unterschied, ob die genannten Männer freie Herren gewesen sind, oder Dienstmannen weniger Großen. Eine volle Entscheidung wird allerdings erst die Vergleichung mit Urkunden derselben Zeit aus andern Gegenden herbeiführen. Gerade zu ähnlichen Untersuchungen jedoch möchten wir anregen, weil es für alle Gegenden gleich bedeutend ist, sicher zu erkunden, welchem Stande die große Mehrzahl der in den ältesten Urkunden genannten Männer angehört. Wir unseres Theils lebten früher der guten Meinung, die betreffenden Personen für Dienstmänner halten zu dürfen, wie solche, zum Theil von den gleichen Orten benannt — 100 und mehr Jahre später in Urkunden häufig zu erscheinen anfangen. Nähere Prüfung jedoch hat uns auf eine andere Ansicht geführt. Zuerst sey einmal der urkundliche Thatbestand zusammengestellt, — in der Zeitfolge, soweit die größtentheils nicht datirten Urkundenercerpte dieß gestatten.

I. Anno 1085, 14. Mai. Ein gewisser Mann preclare ingenuitatis, Adelbert von Bilrieth (Jahresheft 1848, 31.) mit seinem Bruder Rugger . . . , in liberas manus Odelrichs von Burleswagen. Auch die Ministerialen von Ramsbach, die Brüder Diemo und Burkhard . . . Zeugen sind nach den Grafen von Rotenburg

und Lobenhausen — Diemar von Burleswagen. Anselm von Ruchsen. Marhold von Scheffach. Erchenbert von Giffendorf (Gaisdorf). Warhart. Gerbert (wahrscheinlich beide von Sulzdorf s. Nr. X.) Heinrich von Ummenhofen. Hemmo (wahrsch. der Abt von Kumburg). W. U. B. Nr. 6. Nr. II. W. U. B. nr. 12. Anno 1091, 10. Aug. Zwei freie Brüder, Winither und Richizo von Altdorf am Kocher (s. Jahreshft 1847 S. 13.) Zeugen: Graf Bruno (wahrsch. von Berthelm s. Jahreshft 1850 S. 85.) Rupert von Kastell. Ruinemunt. Gundecar. Suigger (ob von Hessenthal Nr. VIII?) Heinrich. Hartroch (ob von Eschenthal? Nr. XI.) Diemo. Tragebodo (ob von Zimmern?) Wasmut. Buggo (ob von Korb? Nr. XI.). Servientes imperatoris —, servientes ecclesie — alle ohne Zunamen. Geschehen in der Stadt Wirzburg. Nr. III. W. U. B. nr. 8 Anno 1095 Heinrich von Mulvingen . . . Zeugen nach den Lobenhauser Grafen: 2 Brüder von Altorf, Winither und Richizo. Nr. IV. W. U. B. nr 10. Anno 1096. Burkhard (Graf v. Kumburg) und duo servientes, Richizo und Wolfram von Marfelsheim. Zeugen nach den Grafen von Rotenburg und Lobenhausen: Wolfram von Ruchsen. Morinzo (von ebenda s. Nr. IX.) Winither und Richizo von Altdorf.

In diese Zeit müssen wir zwei Urkunden rechnen, in welchen der 1096 zum letztenmal ausdrücklich genannte Graf Rüger von Kumburg auftritt. Nr. V. (W. U. B. nr. 5.) zeugen ante munitionem Ruchsen: Morinzo (von Ruchsen Nr. IX.) Poppo. Siegfried von Möckmühl. Nr. VI. (nr. 9.) Herr Heinrich Erzpriester von Wirzburg — libera manu in liberas manus Anselms von Sindringen, ohne Zweifel dessen Bruder. Nr. VII. (nr. 15) Anno 1098. Herr Sigiloeh (ob von Kustenlohr? 1103 im Jahreshft 1850 S. 86 oder von Grettstadt? Nr. XII) . . . Zeugen: Rugger von Bilriet. Graf Engelhard und seine Söhne. Adelhart. . . Hartroch (von Eschenthal? Nr. XI.) Ulrich von Stetten. Ulrich und Gotebold von Burleswagen. Conrad (Nr. XIII.) und Helmrich von Künzelsau. Alwic von Stein. Bernhart von Zottishofen. Egilwart. Gumbrecht (? von Buchenbach Nr. XI) Diepolt.

Um's Jahr 1100 fallen wieder 3 Urkunden, in welchen mehrfach dieselben Personen wieder auftreten. Nr. VIII. (nr. 7.) Heinrich von Mulvingen übergab libere conditionis jure — und seine Brüder Eberhard und Wolfram. . . Zeugen — nach den Grafen von Rotenburg und Lobenhausen: Gotebold von Burleswagen. Kraft und Ulrich von Roth. Suigger von Hessenthal. Egesbert

und Heinrich, Brüder von Scheffach. Nr. IX. (nr. 11.) Die Brüder von Altdorf, Winither und Richizo — libera manu. — Homines quoque sui juris — servientium jure tradiderunt, sc. R. A. R. R. (blose Vornamen). Zeugen, nach den Grafen von Lobenhausen: Heinrich, Wolfram und Eberhard von Mulfingen. Morenzo von Ruchsen. Wolpoto. Kraft und Ulrich von Roth. Kraft von Hessenthal. Heinrich von Stetten. Ernst. Helmger. Arnoldt. Gumbrecht. Radolf. Gerung. Friedehalm. Nr. X. (nr. 16.) Anno 1101. Heinrich von Gammesfelt — libera manu. — Zeugen: Graf Heinrich. Kraft und Ulrich von Roth. Adelhalm von Stetten. Heinrich und Arn, Brüder (v. Buchenbach s. Nr. XI. und XII.) Egispret und Heinrich von Scheffach. Gerbert von Sulzdorf und sein Bruder Warhart.

Nr. XI. Aus dem Codex hirsaug. pag. 45/46 Jahreshest 1850. S. 86. Anno 1103. Zeugen: Diemar von Röttingen, Erkinberts Sohn. Ebo und sein Sohn Goswin von Mergentheim. Gerung von Röttingen. . . Embrich und Conrad von Nettersheim. Gundelo von Pfüzingen und zwei Söhne, Berenger und Conrad. Bucco von Korb. Burkhart von Uffenheim. Heinrich und Gumprecht von Buchenbach. Ulrich und sein Bruder Hartroch von Eschen-  
thal. . . Rügger von Hirslanden. Friedrich von Bilriet. Hartmann. Hartwig. Heinrich. Salecho von Simprechtshausen. Etwas später als diese Urkunde fällt Nr. XII. (Nr. 22.) Sigeloch de Grezzistat (Grettstadt, südöstlich von Schweinfurth) gab libera manu in der villa Korb, was er geerbt durch den Tod seines Bruders Buggo (von Korb s. Nr. XI.) Zeugen: Heinrich von Mulfingen. Adelbert (? von Stein Nr. XIII.) Erchenbert (? von Giffendorf Nr. I.) Walto, Arn und Gumbert von Buchenbach. Nr. XIII. (nr. 13.) Anno 1108. Graf Heinrich. Conrad von Künzelsau. Heinrich von Bellberg. Wito von Gröningen. Adelbert von Stein. Adelhalm von Stetten. Emhard von Gammesfeld. Morenzo (von Ruchsen Nr. IX.) Heinrich von Marlach. Ulrich von Roth. Radolf, Gumbert (von Buchenbach ? Nr. XII.) Rutger. Eberhard (? von Mulfingen Nr. VIII.) Wolcmar. Bubo. Sigibodo (da die Verhandlungen II. und XIII. in Würzburg stattgefunden haben, so läßt sich hier wohl an die benachbarten Herrn von Zimmern bei Grünsfeld, mit den ziemlich seltenen Vornamen Trageboto und Sigibodo denken. s. Schriften der Alterthums und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen II, 1 S. 63 ff.)

Gleichfalls in die Zeit um den Anfang des 12ten Jahrhunderts

gehören noch folgende nicht näher bestimmbare Urkunden: Nr. XIV. (nr. 18.) Egesbert von Hessenthal, ministerialis St. Nicolai machte eben diesen Herrn, wie ein getreuer Diener soll, zum Erben seiner Habe. Auch Eberhard, ein Bürger desselben Ortes, und sein Bruder Rogger. Nr. XV. (nr. 19.) Egesbert von Alchdorf kauft von Berno und seiner Hausfrau Friderune einen Mansus in Sulzdorf. Nr. XVI. (nr. 20.) Wipert von Weikersheim, ministerialis St. Kyliani — in die Hände Roggers von Bütthard et aliorum conservorum suorum. Nr. XVII. (nr. 21.) Die religiöse Frau Gota von Bocksberg, zum Seelenheil ihres Gatten Conrad, mit ihren Söhnen. Zeugen: Conrad von Pfüzingen, Friedrich von Bilriet (Nr. XI.) Hartmann. Berthold von Schweigern.

Ueerblicken wir diese urkundlichen Aussagen, so zeigt sich, daß einzelne der genannten Personen deutlich als liberae conditionis, einige auch als servientes oder ministeriales bezeichnet sind. Die Letzteren erscheinen jedoch gewöhnlich nur (Nr. I., IV., IX., XIV., XVI.) im Texte der sie betreffenden Urkunden; als Zeugen werden bloß in Nr. II. servientes genannt, aber ausdrücklich 1) servientes imperatoris, 2) servientes ecclesiae, nämlich des Stifts Würzburg, welches einen Gütertausch traf. Nun ist aber bekannt, daß unter allen Dienstleuten von frühe an die kaiserlichen Dienstmannen ein besonderes Ansehen genossen, und daß die ritterlichen Dienstleute der geistlichen Korporationen ebenfalls das Vorrecht besaßen, zu wichtigeren Rechtsgeschäften beigezogen werden zu müssen. Mit ihrer Stellung konnten sich die Ministerialen und Dienstmannen des Adels, der freien Herrn nicht messen. Es ist vielmehr, wie es scheint, a priori unwahrscheinlich, daß wir Männer dieses Standes als Zeugen in den gewöhnlichen Urkunden aus der Zeit des comb. Schenkungsbuches finden. Schenkungen, Tauschacte wurden ja doch wohl gewöhnlich in Versammlungen öffentlich vorgenommen und bestätigt, welche selbst auch eine öffentliche, gerichtliche Geltung hatten, vor freien, sendbaren Männern, und nur diese, als selbstständig rechtsfähig, waren geeignet, in künftigen Streitfällen ein rechtskräftiges, vollgültiges Zeugniß abzulegen. Für unsere Ansicht spricht wohl auch, daß in der betreffenden Zeit, in welcher die Sitte vom Wohnsitz den Namen zu führen erst allmählig zur Herrschaft gelangte, zwar die aufgezählten Zeugen größeren Theils benannt sind, nicht aber einer von den servientes imperatoris und ecclesiae in der Urf. II. oder nr. 12 und auch nr. 3 des Wirtemb. Urfd. Buches.

Merken wir auf die ausdrücklichen Aussagen der Urkunden, so gehören dem edeln Stande an die Herren von Bilriet Nr. I.; und deutlich als *libere conditionis* werden bezeichnet die Herren von Burleswagen (I.), von Eindringen (VI.), von Mulsingen (VIII.), von Altorf (IX.), von Gammesfeld (X.), S. von Grettstat und darum gewiß auch der Bruder von Korb (XII.) In einer Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben 1102 (W. U. B. I., 334) heißen Dom. Heinrich von Bellberg und Wito von Gröningen ausdrücklich *nobiles laici*, und in mehreren Urkunden der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts erscheinen ausdrücklich als *barones* und *liberi* die Herrn v. Bocksberg, v. Bilriet, v. Pfüzingen u. a. m.

Damit ist bereits für eine Anzahl der oben nicht näher bezeichneten Personen der höhere, freie Stand gesichert und eben damit viele Wahrscheinlichkeit, daß auch ihre Genossen, mit welchen sie in Einer Reihe stehen, demselben Stande angehören, nicht etwa bloß gemeine Leute freien Standes sind, freie Bauern oder Gewerbsleute, sondern schöffenbar oder sentbar freie Männer ritterlichen Standes. Dieß wird bestätigt durch die Erfahrung, daß in den Listen der Zeugen immer die Standesordnung eingehalten wird, und die Freien den Dienstmannen immer vorangehen, ja daß Letztere gewöhnlich durch eine besondere Rubrik *de Ministerialibus* — oder (II.) *Servientes*: unterschieden werden. Nun werden aber (XI.) vor dem Fr. v. Bilriet die Herren von Korb, Buchenbach und Esenthal genannt; vor den Brüdern von Altorf (VI.) die von Ruchsen; vor H. v. Bellberg (XIII.) die von Künzelsau und vor G. v. Gammesfeld (XIII.) die von Stein und Stetten; vor U. und G. von Burleswagen (VII.) die von Stetten und wahrscheinlich auch von Esenthal. Hinwiederum vor H. v. Stetten (IX.) kommen die Herren v. Roth und Kraft von Hessenthal (dessen Familie natürlich eine ganz andere ist, als die des bäuerlichen Mannes Egesbert in Hessenthal (XIV.)), und vor U. v. Roth (XIII.) der Herr von Marlach. Wir haben somit alle Ursache alle diese in beständig wechselnder Ordnung neben, vor und nach einander genannten Männer für gleichen Standes zu halten, und beantworten also unsere Titelfrage unbedenklich so:

Die im comb. Schenkungsbuch benannten Zeugen sind mit wenigen ebenda ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmen freie Herren gewesen, nach heutiger Anschauungsweise dem Adel zugehörig.

Gerade im Laufe des 12ten Jahrhunderts aber giengen in

den Standesverhältnissen wesentliche Veränderungen vor sich, und so konnte und mußte es kommen, daß ein Theil der ursprünglich gleichberechtigten Familien allmählig zur vollen Selbstständigkeit und höheren Stellung des hohen Adels sich emporschwang, während vielleicht ein Theil — soweit diese Familien überhaupt fortbestanden — sich gefallen lassen mußte, die Stufe des niederen Adels einzunehmen, auf welche — zumal im 13ten und 14ten Jahrhundert — allmählig auch die ritterlichen Dienstmannen sich emporschwangen, während es manchen Reichsministerialen, zumal kaiserlichen Hofministerialen, gelang sogar dem edelfreien hohen Adel sich gleichzustellen.

Zur Vergleichung ist uns kein geeignetes Urkundenbuch zur Hand; wir begnügen uns deswegen einige Excerpte aus den Reichsbacher Traditionen hier beizufügen, die zeigen, wie vielfach auch in andern Gegenden Freiherrn saßen. J. B. Walther von Abbanwilare, liber homo. Adelbert von Altensteige. Wieland, liber homo von Altheim. Conrad von Amar, liber homo. Otto von Antringen, l. h. Walther von Bebelingen, l. h. Erlewin von Berneck, nobilis vir. Dom. Hermann von Binelfingen. Berthold von Blankenstein, l. h. Engelbold von Elisapha, l. h. Alberich von Gimberen, l. h. Burkhard von Gurenberg, ingenuus. Adolo von Gunderichingen, l. h. Walther, ingenuus miles von Haldewank. Rudolph de lato lapide, l. h. Mangolt von Linstetin, non minime libertatis. Wipert von Luizenhart, l. h. Eberhard von Miringen, l. h. Wernher von Ortinberch, vir nobilis et ingenuus. Gebehart von Raccisingen, und Otto von Raggisingen, ll. hh. Enfrid von Ritenhaldin. Markward von Sallestetin. Eberhard von Sasbach, ingenuus homo. Alberich von Sleichdorf, l. h. Gerold von Sterzingen, l. h. Walther von Utinbrucke, l. h. Reginbold von Uttingen, l. h. Ulrich v. Waldahe, l. h. Hiltipolt v. Dsinbruf, l. c.

S. B.

### 10. Abgegangene Orte.

Zu der im Hefte 1850 S. 44 gegebenen Nachweisung über die wüsten Orte im Oberamtsbezirk Mergentheim vermögen wir aus Deutschordischen Papieren einige Nachträge zu liefern. — Dainbuch gehörte einst zur Johanniterkommende und kam mit dieser 1554 an den D.-Orden.

Weiter werden erwähnt:

- 1) Dächsenheim oder Dächse, zwischen Dörsfeld, Bernsfelden und Rödelssee.
- 2) Hagenfeld, auch der Hof zum Hagen (1412), zwischen Simmringen, Bernsfelden und Bütthard.
- 3) Reckersfelden, zwischen Adolzhausen, Herbsthausen und Staigerbach, mit 4 zu Trapponei Mergentheim Zins- und Gültbaren Huben, zu Handlohn und Hauptrecht.
- 4) Rüdershof ist natürlich der Mittershof. l. c.
- 5) Schönbrunn, zwischen Simmringen, Dörsfeld und Bernsfelden.
- 6) Wüsten-Neussig, zwischen Neubronn und Harthausen. Jenseits der Grenze, doch in derselben Gegend wie 1, 2 und 5, lag auch ein Weiler.
- 7) Insingen.

S. Bauer.

## III.

# Urkunden und Ueberlieferungen.

## 1. Zur deutschen Rechtsgeschichte.

Gemeindeordnung von Pfizingen, nach dem Original mitgetheilt und erklärt von  
Moriz Schütz.

Nachdem durch die Nachforschungen eines Vereinsmitgliedes das gegenwärtige Pfarrdorf Pfizingen ein besonderes Interesse für den Geschichtsfreund erhalten hat, insofern es höchst wahrscheinlich der Stammsitz des fürstlichen Hauses Hohenlohe gewesen (s. diese Zeitschrift Heft IV. S. 71 — 75 S. 86 und unten Anmerkung 1.), so dürfte es hier am Orte sein, Einiges aus dem Gemeindeleben dieses Dorfes nach späteren Satzungen (zugleich als Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte) mitzutheilen.

Es sind nämlich noch jetzt zwei alte Dorfordnungen vorhanden. Die Eine — vom Jahre 1554 — führte den Titel: „Ordnung und Gemeinrecht des Dorf zu Pfizingen, wie es von Alters her durch die Innwohner gehalten worden, Erneuert und Etlichermaßen gebessert, beschrieben und denen zu Pfizingen von der Herrschaft hinfüran bei nachermeldten Bußen Also zu halten aufferlegt Samstag nach dem Sonntag Jubilate Anno Dumny 1554.“ Die Andere wurde durch die Schadhastigkeit des Exemplars der Ersteren veranlaßt, ist vom Jahr 1655 und hat die Ueberschrift: „Gemeine Ordnung und Gerechtigkeit des Dorffs Pfizingen, Wie es von Alters her durch selbige Innwohner ist gehalten worden, doch etwas gebessert und von Herrschaft wegen nachgeschriebene Punkte und Bueßen zu halten aufferlegt worden, Sambstag nach dem Sonntag Jubilate Anno Dom. 1554. Jetzt aber aufs neue verneuert und etlicher punkten vermehrt worden den 1. 7bris Anno 1655.“

In dieser Rennovatur ist so viel als möglich aus der alten Gemeindeordnung, untermischt mit Bestimmungen späterer Zeit, aufgenommen, wie eine genaue Vergleichung ergibt. Der Inhalt derselben ist folgender:

„Erstlichen: Wo feuer in einem Haus gefährlicher oder liebrlicher und fahrlässiger wais, auch unversehnlich auskeme, und dasselbig von anderen, dann von dem oder den seinen, in welches Haus das Feuer auskeme, zum ersten beschrieen würde, derselbig soll einer Gemeindt Ein Gulden verfallen seyn, wan es aber von Ihm oder den seinen zum ersten beschrieen würde, soll der halb Theil Straff schuldig seyn. (s. Anm. 2.) 2.) Es sollen auch die zween Holzmeister das ganze Jahr hinsüro ein acht oder zwölfmal von feuerhalben Besichtigung [halten, Wer] von fahrlässiger, gefährlicher und liebrlicher weis verhalben befunden werde, der soll einer Gemeindt umb Ein Gulden verfallen seyn, und wann Feuerwasser zu setzen geboten und dann in Besichtigung solches nicht befunden, ist die straff zwey pfundt. 3.) Bey jetzt bemeldter Bueß ist auch abgethan, daß füran Niemandt bei nächtlicher Weile mit unbedecktem Feuer, Spen, Stro, Kolen, und dergleichen, nit über die gasen gehen soll, es hett dann ursach, die man Rechtlich Könnte entschuldigen. 4.) Wenn Einer von der Gemein hinweggeheth ohne erlaubnuß des Burgermeisters ist die straff fünfzehen pfenning. 5.) Desgleichen wann die Burgermeister zur gemeindt leuthen, sollen die den Schlüssel widr in sein gehörig Ort liefern, (s. Anm. 3.), volgendß von einem thor zum andern und wiedenumb zu den Linden gehen. (s. Anm. 4.), welcher nicht dazu kompt, soll fünfzehen pfenning verfallen seyn, oder da einer sich könnte entschuldigen, er hätte es nicht gehört, soll solches von ihm aufgenommen werden. (s. Anm. 5.) 6.) Auch beigedachte fünfzehen pfenning aus etlicher Ursachen auch verbothen, daß Keiner zu der Gemeindt Baarfüßig kommen soll, auch von seines gesindes nicht schicken, sondern selbst erscheinen, oder seine Ursach anzeigen. 7.) Wann eine gesezte Gemeindt (s. Anm. 6.) gehalten wird und einer darüber außbleibt, ist die straff ein pfundt. 8.) Item, welcher bei der Gemein sich ungebührlich wird halten, soll gestrafft werden um fünfzehen pfenning. 9.) Welcher das gemein maasß oder gemeinschlägel über nacht behalt ohn derer Burgermeister Vorwissen ist die straff fünfzehen pfenning. 10.) Da einer Gemeinholz liegen hette, wo, daß oder was Holz es were und einer etwas davon trüge, der soll einen Gulden zur straff geben. 11.) Ein jeder, der Zaunrecht



nothdürftig were, der soll vom Dorf hinauszaunen und außerhalb dorffs dergleichen gehalten werden, wie im dorff (s. Anm. 7.) und welcher eine gemeindt über gegenwärtige Rein und stein überzaunt (Anm. 8.) oder überackert zu dorff oder zu feldt, soll ein Gulden straff seyn. 12.) Welcher ein ungerecht maas gibt oder ausschent, der soll auch umb ein Gulden gestrafft werden. 13.) Wann einer den andern schlegt vor einer gemeindt, der soll zehen pfundt straff schuldig sein. 14.) Wann man vor Herbstzeiten die Weinberg verbeuth und einer darin würde ergriffen, soll ein Gulden straff erlegen. 15.) So einer den andern vor der Gemein Lügen strafft, der soll fünf pfundt straff geben. 16.) Der Schäfer soll im Herbst seine Hund anbinden, dan so oft Sie im Weinberg ergriffen werden, jedesmal ein Gulden straff geben. 17.) Wann einer erden in der gaßen aufschlegt und in 14 tag solche nicht hinwegthuet, soll es einer macht haben, zu nehmen. 18.) Wie auch wann einer über die Dorfzaun oder Mauer (Anm. 9.) steigt und angezeigt wird, soll 10 pfundt zur Straff erlegen. 19.) Wann einer Lücken im Dorfzaun oder Mauer hat und solches nicht repariren läßt, ist die straff zehen pfundt. 20.) Wann ein frembder Beckh im Dorff weckh feil hat, soll Er's gewicht und der Wirth nicht mehr, als ein Heller zu gewinn haben. 21.) Wie auch dergleichen der Beckh in seinen Becken nicht zulangt, soll er um die Weckh verfallen seyn. (Anm. 10.) 22.) So und wann Wein zu Pfizingen im dorff auf die Fuhr verkauft wird, so ist der Käufer von einem Wagen ein Orth (Anm. 11.) und von einem Karren ein halborth dem Gulden Zöller zu zahlen schuldig. (Anm. 12.) 23.) Der Gemeinhölzer soll man sich bei straff fünf pfundt enthalten, welcher auch bauhölzer darin abhauth, der soll um ein jedes zehen pfundt verfallen sein. (Anm. 13.) 24.) Wann man pferdt oder Ochsen in Junge schläge Treibt oder raith, der soll um drey pfundt verfallen seyn. 25.) Wann man vor Morgens Betleuten brecht, oder bleüt, der soll ein Gulden straff geben. 26.) Wann Wein im Dorff verkaufft wird, und die Schröter einen zum Ladwein rufen, und nicht erscheint, was verschutt wird, soll Er's erstatten. (s. Anm. 14.) 27.) Wann der Wirth Wein einlegt, soll er sich mit Käß und Brot versehen, wie ein anderer Häcker auch. 28.) Der Pfarrherr soll einen Hertochsen und einen Eber halten, daß die Gemeindt darmit versehen ist. Hingegen hat er die Kälberpfenning Macht einzusammeln. (s. Anm. 15.) 29.) Der Hirth soll alle Tage des Jahres auffahren bis auf den Tag Martini.

30.) Desgleichen hat der Hirth des jahrs drey gäng herumbzugehen. 31.) Und auch soll der Hirth einen Bock halten. 32.) Wann ein Viehe auß der Herth abgeheth, soll der Hirth es umb das Aß abzuziehen schuldig seyn, und solch Viehe der pfründt befreiet seyn. (Anm. 16.) 33.) Wann man dem Hirtenjungen Viehe vortreibt, soll man ihm von jedem Stück einen Wunpffenning geben. (Anm. 17.) Wann er dasselb verwahrlost, soll er den Schaden zahlen.

### Von Wiesengerechtigkeiten.

34.) Am Sonntag vor Michaelis soll man die Hachthel (Anm. 18.) einnehmen und die Pferdte und Ochsen 14 Tage darauf den Borgang haben, darnach auch der Hirth dareinfahren. 35.) Die zwei Thäler sollen ein Jahr umb das andr ein jahr das ober mit erst, und das andr Jahr das untere ietztverstandenermaßen eingenommen werden. 36.) Dasz Thal in der schmetig (Anm. 19.) auf den Tag bis St. Martiny, darnach allerhand Viehe darein zu treiben. 37.) Auf den Tag Verkündigung Mariae soll sich der Schäfer der Wiesen enthalten. (Anm. 20.)

### Folget nun die Waldordnung. (Anm. 21.)

38.) Wann man das Laubholz macht, soll man ein Jahr die morgen hinten und das andr jahr Bornen gegen dem dorff, damit kein gefahr oder fortheil zu gebrauchen. 39.) Von einem Morgen Holz soll man 12 standtraißlein und von einer Laub 3 stehen lassen. (Anm. 22.) 40.) Wann einer den andern überhaut, soll er zehen pfundt straff erlegen. 41.) Wann einer ein altes standtraißlein umbhaut, soll er zehen pfundt straff schuldig seyn. (Anm. 23.) 42.) Wann einer zu wenig standtraißlein stehen leßt, soll von jedem fünf pfund straff schuldig seyn. 43.) Wie auch, wann man einem Laubholz gibt, und selbiges Jahr nicht verbaut, soll er um das Holz verfallen seyn. 44.) Welche in jungen Schlägen grasen thun und Zammel oder Borschläg (Anm. 24.) abschneiden, sollen Ein Gulden straff geben. 45.) Desgleichen auch kein pferdt oder Ochsen in Junge schläg zu treiben, bis sie über 6jährig werden, bei straff zehen pfundt. 46.) Wer in jungen schlägen schaden oder grasen thut, einjährig oder zweijährig, Es sei Acker oder Wiesen, ist die straff zwey pfundt. 47.) Desgleichen, wann das Holz ausgeben wird und ein jedweder seinen theil nicht sauber auslaubt, es sei Busch oder Dorren, daß man einen Hut

daran hengen kann, derselb von jedem fünfzehn pfenning verfallen seyn. 48.) Wann einer einen Neuen Bau aufführt, soll Er nicht lenger, als 4 Wochen unbedacht bleiben. 49.) Wann die gänß schaden gehen und einer Sie erwünscht, soll Er Sie in das Wirthshaus treiben, auch den Ersten, den Er antrifft, mit sich nehmen, auf eine — Sechs pfenning macht haben zu vertrinken. (Anm. 25.) 50.) Welcher Bürger seinen Wein selber will auszapsen, soll Er nicht, dann 4 Wochen schenken. Wann ein anderer will schenken, soll der Borige aufhören und dann auch 4 Wochen schenken; ist kein ander vorhanden, soll der erste wieder schenken, so lang sein Wein wehren thut; das Umbgeldt darum zu geben.

Schönthalers Markung betreffend. (Anm. 26.)

51.) Weil Adolzhausen und Pfizingen mit einandt seyndt zu streiten zu kommen, wegen der huet und Trieb, so ist Martiens Mathes Breuter zu Schäfersheim wegen der Gemeindt Adolzhausen, und Wilhelm Grumpach von Dehringer, wegen Pfizingen, sich praesentirt, daß eine Gemeindt zu pfizingen soll fueg, Recht und macht haben, Ihre Viehe darauf zu treiben, so lang es ödliedgend und der Fleckh nicht gebaut ist, so [alsdann] soll Pfizingen sich des Hütens enthalten [soll Pfizinger Viehe der Markung enthalten] und den Schönthalern ihre Gerechtigkeit nicht benommen seyn. 52.) Wann ein Burger im Dorf einzeugt, der soll der Gemein Zween Gulden geben. 53.) Wann ein Bau aus der Gemeindt verkaufft wird, so soll er den drittentheil der Gemeindt schuldig seyn, aber einen neuen Bau soll man Keineswegs nicht gestatten. (Anm. 27.) 54.) Wann ein Hausgenosß oder Gemeinmann über die Gasen zeugt, soll er ein Orth geben, thuet Erß aber ohn dr Gemeindt vorwissen, soll er dr Gemeind ein Gulden straff geben. 55.) Am Sonntag Cantate 1648 ist ein gesezt Gemeindt (Anm. 6.) zu Pfizingen gehalten worden wegen des Viehes und der pfründt, daß wan ein viehe in den Flecken kompt, es sei 14 tag vor Jakobi oder Waldburgi, so ist es die pfründt schuldig. (Anm. 28.) 56.) Wan diner etwas verleurt, es sey was es woll, und so er Hauslicht begehrt, so soll er Einen Gulden der Gemein auflegen, ehe man einen gang thuet, wird der Diebstall gefunden, so soll er demjenigen den gulden widr guet machen, und dennoch die gemeindstraff sampt der Herrschaft. (Anm. 29.)

## U n m e r k u n g e n .

1.) Bekanntlich werden schon in einer (Hirsauer) Urkunde des Jahres 1103 die freien Herrn von Pfizingen (richtiger Pfüzingen, weil Pflussech, später Phutzige) genannt, welche im Verlauf der Zeiten in das Edelgeschlecht (Dynasten) von Weikersheim und Hohenlohe und in den hohen Adel emporgestiegen sind, indem sie zuerst als reichsunmittelbare Grafen und später als Reichsfürsten mit Landeshoheit versehen waren und deswegen die zu dem Begriffe des hohen Adels erforderliche Fähigkeit zur Reichsstandschaft hatten, wozu jedoch noch überdies kam, daß sie in der That Reichsstände waren. Siehe: Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des deutschen hohen Adels, „Zeitschrift für deutsches Recht von Meyser und Wilda“ III. S. 106 bis 149 und Klüber „öffentliches Recht des deutschen Bundes“ S. 262. Vergleiche zugleich diese Zeitschrift H. V. S. 109 — 111. und H. II. Anhang S. 8, 11, 12, („zu Weikersheim oder zu Phutzige“ — „in Phutzige sive in Wiggersheim“) Urkunden von 1296, 1299 und 1301, welche den Verkauf von Dienstgütern in Bolzhausen (zwischen Aub und Ochsenfurth) des rittermäßigen Dienstmanns Conrad Lesch, geheissen zu Ussikeim (jetzt Uessigheim oder Ißigheim bei Tauberbischofsheim) betreffen und von Kraft von Hohenlohe, dem Grafen oder edlen Mann (Nobilis vir de Hohenloch, s. Tabor a. a. D. S. 107.) seinem Herrn (domini mei) genehmigt und bestiegelt sind. Dazu kommt noch eine Urkunde vom 24. Aug. 1292, welche den Frieden des Herzogs Albrecht von Oestreich mit dem damaligen Anstifter des schweizerischen Kriegs, Bischof Rudolf von Constanz betrifft, und worin unter den anwesenden Zeugen „der Jung Graf von Hohenloch“ genannt ist. Es war dieß Gottfried II. von Hohenlohe = Brauneck, welcher später auf der Seite des Kaisers Adolph stand und in Folge der Schlacht bei Gölheim in den Cistercienser-Orden zu Heilsbronn trat. Siehe J. G. Kopp: „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde.“ Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen, Wien 1851, B. I. H. 1 und 2 S. 18, 21 und 35, sowie die übersichtliche Anzeige dieses Werks in Dr. W. Menzels Lit. Blatt 1852. S. 157 und 158 und in Betreff der Genealogie: Bauer — in dieser Zeitschrift Heft II. S. 7. Auch K. S. Zachariä („die Souveränitäts-Rechte“ u. s. w., Heidelberg 1836 S. 12.) bezeichnet zunächst den Taubergau als diejenige Gegend, in welcher die Stammherrschaft des Hauses Hohenlohe gelegen, gewesen. Vergl. oben Abtheil. I., Abh. 1 u 2.

2.) In dieser Strafbestimmung zeigt sich deutlich das alte Nachbarschaftsrecht, aus welchem das Dorfrecht hervorgegangen, sowie das durch die Nachbarschaft vermittelte Interesse einer ganzen Ortschaft. — In der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg a/T. wurden z. B. bereits im Jahre 1382 nach dem dortigen Statutenbuch zwey Bürger in jeder Gasse zur vierteljährigen Feuerschau aufgestellt.

3.) Deutlicher drückt sich das Dorfrecht von 1554 dahin aus: „Item, so die Burgermeister werden zur gemeindt leuten, sollen sie hernach den Schlüssel in des Mesners Behausung überlieffern u. s. w.“

4.) Bekanntlich wurde in alten Zeiten im Freien und unter Bäumen, besonders unter Linden — den sogenannten Dorflinden — Gericht gehalten. Die Dorflinde war heilig und von ihrem Bestand hing nach dem Volksglauben der Wohlstand des Dorfs ab. Vergleiche Phillips „deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 97 und Menzel l. c. S. 294.

5.) Aehnliche Bestimmungen enthält auch die Wachbacher Dorfordnung von 1504. Vergl. diese Zeitschrift VI. S. 91 und die Dorfordnung von Edelsingen (Dettelsingen) vom 18. Febr. 1601, worinn das ungehorsame und muthwillige Ausbleiben mit Geld- und Gefängnißstrafe bedroht wird, in welcher Hinsicht das Strafmaas („ein Halber Gulden oder Acht Tage im Thurm“) eine besondere Erwähnung verdient, weil es in keinem Verhältniß selbst mit dem früher bestandenen Geldwerth steht. Vergl. z. B. Württemb. Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 47. (Ein bis Vier Gulden gleich einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden.) Im Allgemeinen würde aber die Veröffentlichung dieser Dorfordnung, namentlich für Juristen, von Interesse seyn. Der wesentliche Inhalt handelt nämlich von der Besetzung und Haltung des Gerichts, vom Einlaggeld (s. Anm. 6.), von der Zuständigkeit des Gerichts, von Freveln und Bußen, Bürgerannahmen, Jagd- und Fischereirecht, Neubruch und Waiderrecht.

6.) Siehe auch obige Gemeindeordnung Nr. 55. Eine „gesetzte“ Gemeinde war ein ungebotenes, d. h. besonders feierliches, zu bestimmten Zeiten abgehaltenes (also festgesetztes) Gericht, ähnlich dem — freilich viel großartigeren — antiken Senatus legitimus, welcher an drei bestimmten Tagen jeden Monats zusammenkam, gegenüber dem Senatus indictus, welcher behufs außerordentlicher Geschäfte sich versammelte, und wobei das Ausbleiben ohne

rechtmäßige Entschuldigung gleichfalls eine Strafe nach sich zog. (Livius histor. lib. 3. cap. 38.) Eigenthümlich ist es, daß ursprünglich jene Gerichtssitzungen (die gesetzten Gemeinden) sich nach dem zunehmenden Monde gerichtet haben. (Tacitus Germ. cap. 11.) Vergl. auch das von Gelnhausen an Mergentheim mitgetheilte Schöffenweisthum von 1424. (H. V. S. 65.) Auch Jagstberg hatte das Gelnhauser Stadtrecht, und zwar vermittelt Verleihung des Kaisers Ludwig (1340). Vergl. Heft III. S. 74. Das vorliegende Beispiel zeigt mithin die doppelte Art der Entstehung von Stadtrechten: Kaiserliche Bewidmung (Privilegium) und Rechtsversendung.

Was in obiger Dorfordnung eine „gesetzte“ Gemeinde, das hieß nach dem Mergentheimer Stadtrecht ein „gehegtes Gericht“ und nach der Edelfinger Dorfordnung ein „Freigericht“, in welcher Hinsicht bestimmt ist, daß „allwegen im Jahr vier Freigericht, alle Quartal oder viertels jars eines, gehalten werden soll.“ — Den Gegensatz dieser Freigerichte bildeten die, mit einer Sportel, dem sogenannten Einlaggeld, belegten Gast- oder Kaufgerichte, welche auf ein besonderes Ansuchen der Parthieen abgehalten wurden. Vergl. endlich Dr. Beyer „Beiträge zur Geschichte der Volksgerichte in Mecklenburg.“ Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte. Jahrg. XIV. Schwerin 1849. S. 108 f. — Aus den ungebotenen Rechtstagen (Markt- oder Landding), auf welchen von jeher auch andere öffentliche Angelegenheiten zur Verhandlung kamen, entwickelten sich die späteren Land- oder Musterungstage. S. Beyer l. c. S. 115. Daher kam es, daß im Stargardischen zu Kölpin „unter der Linde Musterung gehalten ward.“ Vergl. Lisch in denselben Jahrbüchern. Jahrg. 11. Schwerin 1846. S. 495.

7.) Zaunrecht war gleichbedeutend mit Dorfrecht, der Sinn obiger Bestimmung also, daß, wenn ein Bürger (Gemeinsmann) innerhalb des Zauns — der Mauer, beziehungsweise des Dorfgitters — Mangel an Raum in seinen landwirthschaftlichen Gebäuden haben würde, so sollte er die Befugniß haben, außerhalb der Dorfmauer dergleichen Gebäude zu errichten („hinauszuzäunen“). Vergl. Anm. 9.

8.) Das „Ueberzeunen“ bestand darin, daß man zuweisen die Dorfmauer mit Häusern oder Scheunen überbaute, ein Unfug, welcher seit dem 16. Jahrhundert fast überall einzureißen pflegte.

9.) Der „Dorfzaun“ war eine ziemlich hohe Mauer, welche das ganze Pfarrdorf Pfizingen umgab, und auf der nördlichen und

südlichen Seite mit festen Thoren versehen war, ein Beweis, daß das Merkmal des früheren Unterschieds von Stadt und Dorf nicht in der Befestigung mit Mauern und Thoren bestand; denn sonst müßten viele Dörfer Städte gewesen sein, wie das Chronicon Bebenhus. und Gabelkovers Chronik von Helfenstein beweisen, wo sogar einzelne Höfe, Weiler, Burgen „oppida“ genannt werden, weil sie ummauert waren. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Bielrieth bei Hall als „Stadt“ bezeichnet worden ist. (Hft. II., 29.) Das Kriterium einer Stadt, (urbs, civitas,) lag in der kaiserlichen, und später auch landesherrlichen, Verleihung des Stadtprivilegiums, dessen Inhalt in der selbstständigen Gerichtsbarkeit und Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets, sowie in der zunftmäßigen Betreibung der sogenannten bürgerlichen oder städtischen Nahrung (Handel, Handwerk und Bierbrauerei) und in dem Marktrecht bestand. Eine civitas war von selbst auch ein oppidum, aber nicht umgekehrt; vergl. Zöpfl., „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II. Abthlg. 1. § 43. und Abthl. 2. § 55. Noch jetzt ist jene Umfassungsmauer von Pfizingen vorhanden; nur ist sie im Verlauf der Zeit niedriger geworden. Auch in dem benachbarten Pfarrdorse Wachbach bestand vor Zeiten ein solcher Zaun („pan Zaun“ — siehe Wachbacher Dorfordnung S. 96. 97. — d. h. Bannzaun, Dorf = Etter; daher das Zaungericht, *jurisdictio palaris*, oder *circumsepta*). Auf die Erhaltung solcher Mauern wurde allenthalben sehr strenge gesehen. Vergl. obige Gemeindeordnung Nr. 19. Wachbacher Dorfordnung l. c. S. 96. und Stadtordnung von Krautheim und Ballenberg, (bei Schönhuth, „Krautheim samt Umgebungen“ 1846. S. 118.)

Diese Stadtordnung ist zugleich in einer andern Beziehung von besonderer Bedeutung, insofern sie nämlich einen sprechenden Beweis gegen die aufgestellte Ansicht liefert, wornach man sich anfänglich gar wenig um die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. (die s. g. Carolina) bekümmert habe und daß vielmehr die Fürsten und Städte ungestört ihre bisherigen Ordnungen und Gebräuche beibehalten hätten. Siehe: Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts (1838 — 39.) Theil I. S. 247. Bekanntlich erschien eine s. g. Halsgerichtsordnung des Bisthums Bamberg im Jahre 1507. und diese wurde auch in der Markgrafschaft Brandenburg (Anspach u. Baireuth) im Jahre 1516. eingeführt. Später (1521.) kam auch auf dem Reichstage zu Worms die deutsche Strafrechtspflege zur Sprache und es wurde deshalb der Entwurf

einer peinlichen Gerichtsordnung vorgelegt, welcher beinahe durchgehends eine Abschrift der s. g. Bambergensis war und im Jahre 1532. auf dem Reichstage zu Regensburg als Reichsgesetz angenommen wurde. Die Stadtordnung von Krautheim und Ballenberg, gegeben von Kurfürst Albert von Mainz im Jahre 1528, also in der Zeit zwischen dem Reichstag zu Worms und dem zu Regensburg, setzt nun aber fest: „Belangend eine Ordnung in peinlichen Sachen, so soll eine solche, wie sie auf dem letzten Reichstag in Worms höchlich bedacht und in Aussicht gestellt worden, den Städten Krautheim und Ballenberg seiner Zeit überantwortet werden.“ In Folge dessen lautete ein um jene Zeit gefälltes Straferkenntniß des peinlichen Gerichts: Also nach beyder Partheyen Klag, Antwort, Red, Widerred, auch nothdürftiger wahrhaftiger Erfahrung der Zeugensagung, so deßhalb Alles laut Kaiser Karls V. und des heiligen Reichs = Ordnung geschehen, und nach beyder Partheyen Rechtsfach, ist durch die Urtheiler und Schöffen dieß peinlichen Centgerichts hie zu Ballenberg endlich zu Recht erkannt“ u. s. w. Dieß beweist offenbar, daß man der Carolina nicht bloß äußerlich die ihr gebührende Stelle (als Reichsgesetz) einräumte, und dient deswegen zu einem zwar kleinen, aber immerhin beachtenswerthen Beleg der gelehrten Abhandlung v. Wächters im neuen Archiv des Kriminalrechts, 1836. S. 3. ff. Das betreffende Straferkenntniß und die Verordnung s. bei Schönhuth a. a. D. S. 91. und 116. Auch in Mecklenburg dürfte die offizielle Bezugnahme auf die Carolina in dem Landfriedensgesetz von 1550. noch kein Beweis dafür seyn, daß sie nicht schon vorher durch die Gerichte gehandhabt wurde. Siehe übrigens: Glöckler „das Compositionen-System und Strafverfahren in Mecklenburg im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts“. Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte 2c. Jahrg. XV. Schwerin 1850. S. 115. ff.

10.) Das Müller-, Bäcker-, Metzger- und Wirthschaftsgewerbe hat sich von jeher eine besondere Aufsicht zugezogen. So bestimmte z. B. auch das von Kaiser Rudolph I. nach dem Muster von Speyer an Heilbronn verliehene Stadtrecht von 1281: „9.) Welcher Bäcker schlecht backt, oder dessen Brod zu wenig Gewicht hat, dem sollen, wenn er durch zwey dazu erwählte städtische Bäcker überwiesen ist, drey Brode für zwey verkauft werden, und er noch überdieß der Stadt das Strafgeld eines Solidus Speyerer Denare geben.“ (12 solcher Denare machten einen Solidus aus.) Vergl. K. Jäger a. a. D. S. 58. und 76., sowie die Wachbacher Dorf-



ordnung S. 92. und 93. (Der Wirth soll nicht schenken, bevor ihm die Schröter (vergl. Anm. 14.) oder der Umgelder „angezossen“ haben, oder „über dem Faß gewesen“ sind; — der Müller soll „gerechte Mitz“ haben) — und das Gelnhausen-Mergentheimer Schöffenweisthum. (Dem Metzger sollen allzu junge und unreine Kälber entweder in das Wasser geworfen, oder verbrannt werden.) Siehe auch Dr. W. Menzel l. c. S. 419. (Uebersicht der Chronik der Gewerke von Berlepsch, wornach z. B. in Nürnberg im Jahre 1622. ein eigenes Gesetz gegen die „murrischen“ Bäcker erlassen werden mußte, weil sie den Verkauf versagten, oder ihre Kunden grob behandelten), Dr. Deecke „von der ältesten Lübeckischen Rathslinie (Programm) 1842. S. 6., wo die älteste Brodtare von Lübeck aus dem Jahr 1255. ausführlich mitgetheilt ist, und Württemb. Wirthsordnung von 1553. Die Rechte der Städte am Main und mittleren Rhein bildeten eine besondere Gruppe oder Familie der fränkischen Stadtrechte, in welcher Hinsicht Würzburg, Bamberg, Nürnberg, Worms und Speyer hervorzuheben sind. Vergl. Rosshirt a. a. D. S. 43. Die ehemalige Reichsstadt Heilbronn, obwohl später dem schwäbischen Kreise zugetheilt, hatte also fränkisches Recht, wie sie auch in kirchlicher Hinsicht dem Sprengel des Bisthums Würzburg angehörte und zugleich in einer immerwährenden Handelsverbindung mit Nürnberg stand.

11.) Orth (auch „Ort“) bezeichnete einen geringeren Geldwerth, ungefähr den 4ten Theil von einem Ganzen. Es verordnete z. B. der Rath der Stadt Heilbronn im Jahr 1642: „Der Todtengräber hat von einem alten Menschen zwölf Bagen, 1 Maas Wein und 1 Laib Brod, von einem mittleren Alters 1 Gulden nebst Wein und Brod, von einem Kind 1 Orth.“ Vergl. K. Jäger a. a. D. Bd. 2. S. 227. und obige Gemeindeordnung Nr. 54.

12.) Guldenzöller hieß der Zolleinnehmer von dem sogenannten Guldenzoll, d. h. von der Abgabe eines Kreuzers vom Gulden. Vergl. H. Prescher, Geschichte etc. von Limburg I. 78. (der Guldenzoll zu Unterlimburg).

13.) Daß in obiger Gemeindeordnung keine materiellen Rechtsbestimmungen über die Gemeindeverhältnisse (Realgemeinderecht, s. unten) enthalten sind, erklärt sich dadurch, daß dieselben als Gewohnheitsrechtliche Normen seit unvordenklicher Zeit von einer Generation auf die andere fortgepflanzt waren. Ueberhaupt war in früherer Zeit die Summe solcher gewohnheitsrechtlicher Normen vollständig genügend, wie dieß aus der Einfachheit der damaligen

deutschrechtlichen Verhältnisse hervorgeht. Erst die Annahme des Römischen Rechts hat in diesen Rechtsverhältnissen eine unorganische Gestaltung herbeigeführt. Siehe: Gerber „das wissenschaftliche Prinzip des deutschen Privatrechts.“ Jena 1846. S. 115. und 222. Jene Gemeindegüter von Pfizingen (ein schöner Wald von 300 Morgen) bildeten ursprünglich die gemeine Mark und somit die Grundlage und den Träger des Communalverhältnisses. Die Gemeinderechte standen der Dorfschaftsgemeinde (nämlich der Realgemeinde, einer Corporation) als Eigenthum in der Art zu, daß die einzelnen Gemeindeglieder genau bestimmte, mehr oder weniger vollständige, Antheile hatten. (Vergl. auch obige Gemeindeordnung Nr. 23. mit Nr. 47.) Diese Nutzungsrechte richteten sich nämlich nach der Getheiltheit oder Nichtgetheiltheit der Höfe, bildeten deswegen Bestandtheile derselben und gehörten somit nicht sowohl einzelnen Personen, als vielmehr gewissen Häusern und Höfen an. (Vergl. hiemit v. Wächter, „Handbuch des württemb. Privatrechts“, I. S. 59. S. 411. Kopp l. c. S. 39. „Die Gemeinmark, oder das Genossenrecht an Holz, Feld und Wasser durfte Jeder in der Bogtey Küssenach sitzende Dorfmann nur nach dem Maas seiner liegenden Güter nießen, mochten diese dann Erbe, Eigen oder Lehen seyn,“ und unten Num. 27.) Daher der noch jetzt sehr häufige Gebrauch der sogenannten Haus- oder Hofnamen anstatt der Familiennamen, und deswegen z. B. die Bezeichnung: „die Chorbauern“ (in Feßbach, Oberamts Dehringen, sogenannt nach ehemaligen Kirchengütern des Stifts Dehringen), ferner die „Hofbauern“, die „Wirthsbauern“, die „Bauern der Schäferhöfe“, anstatt „Kemmer, Grieser, Schuch, Bauer, Ehrmann“ in Honsbronn, Pfizingen, Vorbachzimmern u. s. w. Hiemit verbunden besteht noch jetzt im Fränkischen ein eigenthümlicher Sprachgebrauch, z. B.: „Es ist der Hofbauer, er schreibt sich aber Kemmer.“

Allein durch das Entstehen einer neuen Ortsbürgerchaft (durch Handwerker, Häusler, Tagelöhner) in der alten Dorfschaftsgemeinde wurde zuerst die Grundlage derselben alterirt, indem die Gemeinderechte allmählich zu Objecten herabsanken, welche nach Willkühr veräußerlich wurden, jedoch noch mit der Einschränkung, daß der Verkauf stets an Einwohner des Dorfs zu geschehen hatte und mit der Folge, daß der Erwerber des Gemeinderechts ein Gemeindeglied oder Vollbürger, der Veräußerer aber ein Beisitzer war. Vergl. hiemit die „hessischen Rechtsgewohnheiten“ von Dr. K. Sternberg. H. I. S. 104. ff. Kopp l. c. S. 27. (Einungsbrief von

Schwyz von 1294, nach welchem Güter der Gemeinmark — sey es, daß sie durch Ausscheidung von der Allmende und durch Einschlag zu Sondergut geworden — nicht durch Veräußerung dem Verbande der Genossenschaft entzogen werden konnten.) — Immerhin wurde aber durch jene willkürliche Veräußerlichkeit eine *Communio odiosa* herbeigeführt (wie dieß auch die Prozeßhändel in Betreff der Markung Reckertsfelden beweisen, s. H. IV. S. 48.) und die spätere Auflösung und Theilung solcher Gemeinderechtsverbände wesentlich vorbereitet. Zwar hat man auch auf rechtsphilosophischem Wege dergleichen Theilungen dadurch begründet, daß in jenen Rechtsverhältnissen bereits dem Begriff und der Idee nach eine Theilung gelegen, somit jene Gesamteigenthümer in einer ihrer Natur nach auflösbaren Gemeinschaft gestanden seyen. Siehe: Hegel „Rechtsphilosophie“ § 46. Allein das deutsche Recht läßt eine solche Anschauungsweise nicht zu. Siehe: Gerber „System des deutschen Privatrechts“ § 51. Durch die in neuerer Zeit beinahe überall in Folge der betreffenden Gesetzgebungen veranlaßten Theilungen hat sich nun aber allerdings jene Rechtsgemeinschaft nach dem Maßstab der früheren Nutzungsberechtigung in das Sondereigenthum der betreffenden einzelnen Berechtigten aufgelöst und in dieser Weise sind seit dem Jahre 1833 die Realgemeinderechte von Pfizingen vertheilt, indem man zugleich aus Rücksichten der Billigkeit einen Theil des Waldes für die politische Gemeinde ausgeschieden hat. (Vergl. auch IV., 42. und 43.)

14.) Vergl. über die „Weinschröter“ (Eicher oder Läder nebst dirigirendem Unterkäufer) auch die Bachbacher Dorfordnung S. 93. und 94., worin zugleich Bestimmungen wegen Partheilichkeiten enthalten sind. Noch umfassendere Vorkehrungen enthalten in dieser Hinsicht die Statuten der Stadt Heilbronn vom Jahre 1549. (Den Weinverkauf betreffend, so soll, wenn fortan Wein verkauft wird zum Verföhren, eines jeden Verkäufers Binder (Eicher) und Fuhrleute ablassen und soll der Fuhrmann (Käufer) den Ablasslohn bezahlen. Auch soll es mit dem Weinverkauf selbst also gehalten werden: Die Unterkäufer sollen in einer Gasse bei einem Thor anfangen und in derselben allenthalben Frage halten, welcher Wein zu verkaufen habe, und von derselbigen Gasse nicht gehen, sie haben dann zuvor allenthalben gefragt, und wer sich der Erste anzeigt, dem sollen sie mit Erstem beholfen seyn und durchaus also eine Ordnung halten, damit der Arme sobald als der Reiche verkaufen möge, und wenn die Ordnung herum ist, so

sollen sie wieder vorne anheben, doch wo Einem ein Stümmel (kleiner Vorrath in großem Faß) überbliebe, sollen sie ihm den verkaufen mögen, ehe die Ordnung wieder in seine Gasse kommt, daß ihnen also zu halten bei ihrem Eid eingebunden werden solle. Der Unterkäufer soll sich der Morgensuppe, auch Essens und Trinks mit den Fuhrleuten enthalten.“) Siehe K. Jäger a. a. D. II. S. 146.

15.) Wie in dieser Beziehung auch Oberhessen ganz bezeichnende Beispiele nachweist, so existirt von jeher vermöge Rechtsgewohnheit in Pfizingen eine Wiese behufs der Unterhaltung des Faselochsen und Ebers. Derjenige, welcher jene Wiese aus diesem Grunde erhält, ist der jeweilige Pfarrer in Pfizingen. Vergl. hiezu mit Dr. K. Sternberg „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.“ Kassel 1851. S. 21. Ein ähnliches Rechtsverhältniß zeigt das evangelische Pfarrdorf Reinsbronn (gleichfalls in dem Oberamtsbezirke Mergentheim gelegen), hinsichtlich dessen der Pfarrer des katholischen Dorfes Biberehn, fgl. bayern'schen Landgerichts Aub, dessen Filial vor Zeiten Reinsbronn war, bisher das Zuchtthier zu halten hatte; nur war das Letztere die Folge von Pfarreigefällen, während das Erstere eine selbstständige, durch die Ablösungsgesetze der neueren Zeit nicht berührte, mit der betreffenden Pflicht verbundene Berechtigung ist. Vergl. Erlaß der königl. württemb. Ablösungskommission vom 14. Dez. 1852. Aufruf zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden Leistungen, und der aus irgend einem Unterthänigkeitsverbannde herzuleitenden Rückersazansprüche. § 1. Nr. 3. Unter den anzumeldenden Lasten (z. B. Faselviehhaltung) sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften. Ausgeschlossen sind somit die auf **Eigenthum** ruhenden Leistungen.

16.) Die Pfründt oder Pfrunt war ein Einkommen des Hirten und bestand in einem bestimmten Quantum Frucht. Vergl. Sternberg a. a. D. S. 45. Bachbacher Dorfordnung a. a. D. S. 92. und obige Gemeindeordnung Nr. 55.

17.) Wun ist ein altüblicher Ausdruck für Waide.

18.) Die „Hachtel“ ist ein Theil der Markung von Pfizingen, westlich angränzend an die Markung des Dorfes Herrenzimmern, ehedem „Weiprechtzimmern oder Wipprechtzimmern“, so

genannt nach den rittermäßigen Dienstleuten Weiprecht oder Wipprecht von Zimmern, welche schon in Urkunden von 1296., 1298. u. s. w. vorkommen, (vergl. H. II. Anhang S. 9., 10., 11. und 13.) Dieses Dorf nebst dem weiter westlich gelegenen Dorfe Rüsselhausen („Russilhusen“ in Urkunden von 1283, vergl. H. I. 22. und 23.) bildet mit Pfizingen, als der Mutterkirche, eine gemeinsame Kirchengemeinde, wie sie auch noch vor 15 bis 20 Jahren in politischer Beziehung in einem sogenannten „Stab“ (Stabschultheißenamt) vereinigt waren. — Mit jenen Gemeinden stellt der benachbarte Weiler Bronn, wohl dasselbe „Brunnen“, das zugleich mit Pfizingen in der oben erwähnten Urkunde vom Jahr 1103 vorkommt, welcher Ort nach Weifersheim eingepfarrt, allein von dieser Stadt allzuweit entfernt ist, gegenüber von Pfizingen eine sogenannte Caritativ- oder Gastgemeinde dar. Vergl. Permaneder „die kirchliche Baulast.“ München 1838. § 24. not. 1. § 69. not. 1. — Obige Bezeichnung erklärt sich aus dem Gerichts- oder Amtsstab, dem Symbol der gerichtlichen und polizeilichen Gewalt. Vergl. Reyscher „Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts.“ I. (Ueber die Symbolik des germanischen Rechts.) S. 21. und 25.

19.) Die „Schmetig“, richtiger Schmetach, ist ein Theil der Pfizinger Markung, südlich gegen die Markung Schönthal (s. Anmerk. 25.) und Adolzhausen (urkundlich 1313. s. diese Zeitschrift a. a. D. S. 12,) und südwestlich gegen das bereits in Urkunden von 1219. und 1220. vorkommende Schönbühl. (Vergl. II. 22. III. 92.) Unmittelbar an diesen Weiler gränzt sodann der große Kammerforst, in welchem sich später der berühmte Forstmann Hartig ein bleibendes und immer grünes Ehrendenkmal gesetzt hat, wie dieser gelehrte Praktiker überhaupt zugleich sämtlichen Gemeindewaldungen der Umgegend eine bessere Bewirthschaftung gab. — Die übrigen Theile der Pfizinger Markung gränzen nördlich an die Markungen von Bronn und Honsbronn, nordöstlich an die Markung Wessenberg und Haagen (Haagesbrunnen, urkundlich 1219., vergl. II. Anhg. S. 2.) östlich an Vorbachzimmern „Zimbere“ oder „Cimere“ und noch jetzt, gegenüber von Herrenzimmern, so genannt) und südöstlich an Niederstetten („Steten“, urkundlich schon in den Fuldaer Traditionen und noch jetzt der Kürze halber so genannt.)

20.) Man kann aus der Vergleichung dieser Bestimmung mit § 29. bis 33. den Unterschied zwischen dem Schäfer und dem Rindviehhirt ersehen. Letzterer ist ein Gemeindegirt. Der Schäfer

ist Knecht der Schaafhalter und wird ausschließlich von diesen mit Wohnung, Kost und Belohnung versehen. Diese letztere bilden eine Genossenschaft, weshalb noch jetzt der zwar komische, in seiner Kürze aber bezeichnende Ausdruck „Schaafgemeinde“ im Fränkischen gebraucht wird. Vergl. auch Sternberg a. a. O. S. 45. Für jene Rindviehwaide war der Anfang und das Ende (die offene und geschlossene Zeit) nach der Ernte sich richtend genau in Kalendar Tagen festgesetzt. Dieselbe ist jedoch schon längst einem besseren Betrieb der Landwirthschaft durch Stallfütterung gewichen. Dagegen sind jene Wiesen in einer anderen Hinsicht bemerkenswerth. Wie nämlich überhaupt das frühere deutsche Rechtsleben auf den Agrarverhältnissen und zunächst auf der Verschiedenheit des Grundbesitzthums beruhte (vergl. Renaud „Beitrag zur Theorie der Reallasten“ 1846. S. 1.), so stehen noch jetzt einer gewissen Anzahl von Wiesen bestimmte Wasserrechte zu, welche gemäß einer Wässerungs- oder Bachordnung genau nach Tagen und Stunden regulirt sind. Insbesondere bilden die Eigenthümer solcher Wiesen in dieser Hinsicht eine Rechtsgemeinschaft (Communio im engeren Sinn) und die Kosten der Wässerungsunterhaltung werden deswegen **nicht** von der (politischen) Gemeinde, sondern vielmehr von den betreffenden Wasserleitungsberechtigten, je nach dem Umfang ihrer Berechtigung, bestritten. Vergl. Mittermaier „Grundsätze des deutschen Privatrechts“, 5. Aufl. § 222 b. not. 4. und § 19. not. 6. mit Reyscher, württemb. Privatrecht, § 301. not. 5. Aus diesem Grunde steht den Wässerungsberechtigten die volle Benützung des Baches zu, weshalb das Wasserableiten oder Tränken durch Dritte nicht stattfindet, und da die Ergiebigkeit der Wässerung durch Hebung des Wassers („Stauung“) und künstliche Rinnsale bedingt ist, so ist auch das Wasserschöpfen durch Nichtberechtigte von Alters her verboten. In diesem Rechtsverhältniß zeigt sich somit eine auffallende Uebereinstimmung mit dem römischen Recht, das gleichfalls schon dergleichen Wässerungen (rivi) und Wasserleitungsgenossen (rivales), sowie die künstlichen Wassergräben u. s. g. Flösser (canales und fossae manu factae) kennt. Vergl. z. B. Dig. 43. 20. l. 1. § 26. „Rivales, id est, qui per eundem rivum aquam ducunt.“ Dig. 43. 14. l. 1. § 5. „Fossa est receptaculum aquae manu facta.“ Dig. 43. 20. l. 2. „Si diurnarum aut nocturnarum horarum aquaeductum habeam, non possum alia hora ducere, quam qua jus habeam ducendi.“

Das vorliegende Beispiel zeigt also ein unbeschränktes Privat-

wasserrecht, obgleich das Wasser ununterbrochen gespeist wird, sowie, daß nicht (wie schon bemerkt worden) überall in Württemberg alles immer fließende Wasser seit undenklicher Zeit als „Staatsregal“ (? Schwäbische Chronik des schwäb. Merkurs 1852. Nr. 305.) gegolten habe. Natürlicherweise ist aber durch ein nicht bestehendes Wasserregal die Wasserhoheit nicht ausgeschlossen, in welcher Hinsicht der Zusatz-Abschnitt des jüngst erschienenen württemb. Culturgesetz-Entwurfes, von der Bewässerung, Art. 4. und 5. eine etwaige Expropriation nur sehr bedingt zuläßt, zumal als der betreffende Wiesenwässerungsunternehmer oder Gewerbeunternehmer in der Regel der bisherige Berechtigte sein wird. Ohne dieß kann aber von einem „Grundsatz“ der Expropriation mindestens keine Rede sein. Siehe z. B. Württbg. Verf.-Urkunde § 30., Mohl, Württbg. Staatsrecht § 73. Klüber a. a. D. § 552. H. A. Zachariä „Deutsches Staats- und Bundesrecht“ II. § 140., und besonders hinsichtlich einer s. g. relativen Nothwendigkeit § 142. Den Gegensatz jener Privatwässerung zeigt die Dorfmauer (siehe oben Gemeindeordnung Nr. 19.), deren Erhaltung — ähnlich der norddeutschen Deichlast — eine polizeiliche Gemeindepflicht war.

21.) Obige beschränkende Bestimmungen über das Waldrecht gründen sich bekanntlich auf das Interesse, das die Wallungen für das Gemeinwohl haben, damit nicht durch schlechte Behandlung der Wälder ein Holzmangel entstehe, weshalb die Waldkultur von jeher an bestimmte Forstbetriebsgrundsätze gebunden worden ist. (Siehe Gerber a. a. D. § 85. Runde „Grundsätze des deutschen Privatrechts“ § 144. J. J. Moser „von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers“ § 36. und württemb. Forstordnung von 1614. Theil 2. § Neu Gereuth. § der Gemeind und Unterthanen 2c. Wäld halber.) Zwar hat es nicht an Solchen gefehlt, welche irgend eine Beschränkung der Verfügung über Sachen, und wären dieselben auch von der Natur für Generationen bestimmt, wie z. B. die Wälder, für unzulässig erklärten, insofern dergleichen Bestimmungen nur aus den Zwangsinstituten entfernt, somit noch nicht aufgehoben seyen, indem sie der Moral anheimfallen. Allein mit diesem Rückhalt, welchen sich das „Naturrecht“ nimmt, wird offenbar der ethische Charakter des Rechts zerstört. Vergl. Stahl „die Philosophie des Rechts.“ Bd. 1. Heidelberg 1847. S. 275. Und doch ist es dieser ethische Charakter, worin die höhere Weihe des Rechts besteht, und wodurch zugleich Poesie an und in dem Recht ist, so daß von einem immerwährenden Geschiedensein des

Rechts, als auf — „negativ Eittliches“, von der Poesie, als auf „positiv Eittliches“ sich beziehend, überall keine Rede sein kann. Es liegt deswegen der Wunsch nahe, daß die staatsrechtliche Forsthoheit niemals beseitigt werde, und zwar neben diesem allgemeinen Grund insbesondere noch deswegen, weil bei zusammenhängenden Waldungen verschiedener Eigenthümer eine einzelne Holzverwüstung nicht nur die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der angränzenden Waldtheile bloßstellen, sondern auch das Werk der Zerstörung der letzteren herbeiführen würde, ein Umstand, welcher nicht allein seine forstliche und landwirthschaftliche Seite, sondern auch seine gesundheitliche Bedeutung hat. Vergl. über die rechtliche Verschiedenheit des Waldeigenthums: Mohl, „württemb. Staatsrecht“ § 223.

22.) Das „Holz“ war wahrscheinlich (wie bei Dunsenroth, Radolzhausen und Neckertsfelden) die Nutzung an den Tannen- und Fichtenwaldungen, die „Laub“ dagegen eine Laubholzgerechtigkeit. Vergl. IV, 48.

23.) Eine gleiche Bestimmung s. in der Wachsbacher Dorfordnung S. 95.

24.) „Zemmel oder Vorschläge“ nannte man, was jetzt die „Stockaus schläge“ sind.

25.) Diese Bestimmung enthält die mildere Form der Pfändung des schadenden Viehes, gegenüber der Tödtung desselben, welche im älteren deutschen Recht gestattet war und theilweise noch jetzt geltendes Recht ist, nach dem Sprichwort: „Gänse bezahlen mit dem Kopf.“ Immerhin fand aber die Ausübung des Pfändungsrechts in umfassender Weise statt. Vergl. A. Leyser, Meditationes, Specimen 111. med. 2. (Jura Germanorum licentiam pignoriandi latissime extenderunt.) Es war dieß die Folge des namentlich auch in Franken herrschenden Landesbrauchs, daß die Grundbesitzer nicht gezwungen werden können, ihre Felder, Wiesen, Gärten und andere Grundstücke zu umzäunen und einzufriedigen, um sie gegen Beschädigung durch Menschen oder Thiere zu sichern, weil in Allweg Jedermann die Verbindlichkeit obliegt, sein Vieh in Obacht zu nehmen und den Schaden zu ersetzen, welchen dasselbe durch versäumte Aufsicht und Nachlässigkeit des Herrn oder dessen Leute auf fremdem Eigenthum zugefügt hat. S. Hagemann, Landwirthschaftsrecht, § 165. Nicht entgegen diesem fränkischen Landesbrauch steht das Rechtsbuch Kaisers Ludwig (siehe oben Anm. 9.) c. 71., weil hier von den „Banzäunen“ (d. h. Bannzaun, Dorfzaun, Dorfschutter) die Rede ist, nicht aber von Güter oder Feldzäunen.



(Vergl. Reichard, kleine juristische und historische Ausführungen, I. § 1.)

Obige Bestimmung der Pfizinger Dorfordnung betrifft übrigens zunächst das s. g. Pfandgeld, d. h. eine Buße (Emenda) von 6 Pfennigen wegen der verübten Rechtsverletzung, in welcher Hinsicht die Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel Buch 2. Art. 47. § 2. („ses pfennige gift to bute vor sin ve. Homeyer'sche Ausg. 2. S. 153.) hervorzuheben ist. Diese Buße kam — wie die Dorfordnung bemerkt — nicht dem Richter, sondern dem Beschädigten mit jener eigenthümlichen Zweckbestimmung zu, daß das Wirthshaus die Stelle des Pfandstalles zu versehen hatte. — Neben dem Pfandgeld fand aber von jeher zugleich der Anspruch des Verletzten auf Ersatz des verursachten Schadens statt, dessen Größe durch Schätzung ermittelt wurde, wenn die Partheyen nicht im Wege des Vergleichs die Angelegenheit beendigten. Vergl. S. Stryk, de jure pignorandi, c. 5. Nr. 15. „Non solum vero pignoratus repetiturus tenetur damni aestimationem praestare, sed insuper quoque emendam.“ Siehe über das Pfändungsrecht überhaupt: Wilda, Zeitschrift für das deutsche Recht, I. S. 167—321. bes. S. 272., 273., 303—311. und Reyscher, württemb. Privatrecht, § 152. Vergl. auch den Entwurf eines württemb. Landes-culturgesetzes Art. 88—106. (Pfändung.) Art. 193—197. (Geflügelhalten.) und Art. 201—204. (Maßregeln wegen nützlicher und schädlicher Thiere.)

26.) Vergl. Hst. IV. S. 40., 47. und 48.

27.) Es war dieß keine harte Bestimmung, weil sie die einfache Folge der Krystallisation der Gemeindstheilverhältnisse mit den Häusern und Höfen war. Siehe: Sternberg a. a. D. S. 26. und Gerber a. a. D. § 51. (vergl. auch oben Anm. 13.)

28.) Vergleiche ähnliche Bestimmungen in der Bachbacher Dorfordnung S. 92. Man ersieht aus der bisherigen Vergleichung der Gemeindeordnungen von Pfizingen und Bachbach, daß sie in der Hauptsache mit einander übereinstimmen, weshalb es wünschenswerth wäre, wenn von Zeit zu Zeit auch von anderen Orten des Vereinsbezirks die betreffenden Dorfordnungen (in den fränkischen Gegenden vorzugsweise „Gemeinrechte“ oder „Gemeinordnungen“ genannt, vergl. Mittermaier a. a. D. § 24. not. 3.) mitgetheilt werden würden, um später eine übersichtliche Darstellung der fränkischen Dorfrechte geben zu können. Vergleicht man in dieser Hinsicht z. B. die Statuten von Mergentheim, Edelsingen,

Wachbach und Pfizingen, so erhält man ein ziemlich klares Bild. Die beiden Letzteren enthalten mehr polizeiliche, die beiden Ersteren mehr gerichtliche Normen. Sämmtliche Gemeindeordnungen aber durchdringt das „positiv-sittliche“ Prinzip der Handhabung des Rechtsgesetzes, nach welchem Jeder, der Unrecht thut, eine Sünde begeht. Vergl. Dr. K. Sternberg, l. c. S. 54. 189. und oben Anm. 21.

Um nun aber ein vollkommeneres und lebendiges Bild geben zu können, ist es nothwendig, in größerer Ausdehnung auf das Kleine und Einzelne, die Wurzel des Ganzen, einzugehen. Vergl. Neues Lausitzisches Magazin 1851. Bd. 28. S. 377. und K. Wilhelmi, in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1852. II. S. 182., worinn zugleich (S. 187.) unseres historischen Vereins für das württb. Franken in sehr dankenswerther Weise gedacht ist.

29.) Diese Bestimmung hatte wohl ihren Grund in der Schonung des Hausrechts.

---

## 2. Urkunden zu den hist. Abhandlungen und Miscellen.

---

### Excerpte aus älteren Abschriften, mitgetheilt von H. Bauer.

#### 1. Anno 1220

Otto Dei gratia herbip. Ep. — Gotefridus et Cunradus fratres de Hohenloch fratri suo Andreae montem et silvam in Kettereit promiserunt absolvendum. Nos super eo misimus nuncios nostros in Mergentheim coram quibus omnes tam militaris quam rustice conditionis homines in predicto monte et silva omne jus abdicarunt et montem atque silvam Andreae ac domui teut. libere relinquerunt. Nos super eo cartam conscribi et Gotefridi ac Cunradi sigillorum appensione fecimus communiri. Testes: Rudegerus de Mergentheim. Sifridus de Seheim. Henricus Cozelinus. Berengerus frater ejus. Berengerus Suevus. Gotefridus de Mergentheim. Henricus de Vinningen. Gernodus de Zimberen. Gotefridus Lesche. Hermannus Lesche. Sifridus de Ballenbach. Eswardus, Bertoldus, Cunradus fratres de Ballebache. — Act. MCCXX. XVII. Cal. Januarii. . . .

2. Anno 1225.

Ego Godefridus de Hohenloch — de mea bona voluntate — Dominum Waltherum de Langenberch bona sua in Mergentheim fratribus hosp. St. Mar. teut. vendidisse. Renunciavi spontanee parti predictorum bonorum, quam de jure in eis possedissee videbar. Parme 1225 mense maio.

3. Anno 1226.

Ego Waltherus de Langenberc de consensu omnium heredum meorum vendidi fratribus hosp. St. Mar. theut. proprietatem meam quamecumque habui in Mergentheim cum omnibus adtinentiis in agris, vineis, pascuis, nemoribus, hominibus, aquis aquarumve decursibus, cultis et incultis, pro CCCX. marcis argenti — quam libere et absolute tradidi per manum D. Episcopi cum omni jure in perpetuum possidendam. Act. MCCXXVI. T. Albertus de Ense Theodericus de Harbach. Arnoldus de Tierbere. Henricus mag. coquine regis. Hertvicus mag. coq. Albertus dapifer. Alhunus pincerna. . . . Fridericus de Crense.

Zwei fast gleiche Ausfertigungen existiren über diesen Vorgang.

4. Anno 1227.

Heinricus VII. Dei gr. R. Rex. — Heinricus vir nobilis de Egersperge c. suis heredibus apud Ratisponam ad nostram accessit presentiam et confessus fuit se simul cum uxore sua et heredibus omnia bona sua, que habebat apud Mergentheim in districtu ville ipsius vendidisse pro CC marcis argenti fratribus domus teut. etc. Ad confirmationem omnia bona sua predicta in villa Mergentheim et ejus districtu sita, culta et inculta — c. o. pert. manu propria et manu heredum contradidit resignando. — Testes: Hermanus herbip. — Sivridus Augustanus — Episcopi. Ludewicus Dux Bawarie et Comes palatinus Rheni. C. Burgravius de Nurenberc. Rupertus et Ludewicus fratres et comites de Kastel. Fridericus de Truhendingen. Gerlacus de Butingen. Gotfridus et Cunradus fratres de Hohenloch. Cunradus pinc. de Klingenberc et alli q. pl. Act. apud Ratisponam anno MCCXXVII<sup>o</sup>, quarto Kal. Febr, Indict. XV.

5. Anno 1246.

Fr. Henricus de Hohenloch, Domus hospitalis sancte Marie theutoricorum Jerosolimitani magister. — Quam incomparabiles operarii sint in agro dominico fratres de ordine predicatorum,

quam potentes in opere et sermone, nemo creditur ignorare nisi qui ignorans a Domino ignoratur; de quorum laboribus et praedicationibus germinare fructus uberes cepit Prussia et rigata Livonia messis habundantia jocundari. Et quia primum Deo deinde proximo et ordini nostro specialiter (cui in predicta terra creditum est prelia Domini preliari) speciali affectu se nimirum acceptabiles reddiderunt, vere dignum et justum est ut eis meritorum vices aliquatenus rependamus. Igitur cupientes eos nobis inseparabiliter esse junctos, sicut mente ita corpore — nos confirmamus predicatorum ordini aream in Elbing — ut in ea edificiet necessarias officinas, chorum etiam et ecclesiam — absque turri. Dat. in Culmine 1246.

6. Anno 1260.

Nos Irmengardis de Richenberg (Reichenberg bei Heidingöfeld) pro gracia ac pietatis beneficio quod fratres domus theut. in Mergentheim filio nostro Cunrado liberaliter impenderunt — XII. libr. hall. quas pr. fratres nobis ac nostris heredibus perpetuo singulis annis solvere debebant, de consilio ac consensu mariti nostri ac filiorum Johannis et Ludewici remisimus. Ita tamen quod pr. fratres sex libr. hall. nobis, quoad vixerim, persolvent. Postquam vero viam carnis migraverim, pr. sex libri hall. et quicquid in Mergentheim bonorum habemus, ad jus et possessionem fratrum theut. convertentur, adeo quod nullus heredum — aliquid sibi juris usurpare debeat. Sig. Johannis filii nostri de Richenberg, quia proprio caremus. T. D. Albertus de Offenheim. Ludewicus frater ejus. Gerhardus de Limbach. Arnoldus advocatus dictus de Richenberc. Henricus de Kirchem. Lanze civis herbipolensis et all. Act. MCCLX. mense marcio.

7. Anno 1291.

Nos Gebhardus Nobilis de Bruneck c. cons. ux. Alheidis schenkt der Frauenklause zu Wachbach 4 Pfund jährl. Hellerzins auf Gütern in Wachbach, Sachtel, Althausen und Igelstrut. Testes: Fr. Fridericus dictus de Tengersheim ordinis predicatorum. Dom. C. pastor ecclesie in Wachbach. Hugo minister noster. H. de Hollenbach tunc scultetus. C. dictus de Rechenhusen nunc scultetus. H. dictus Scharsach scultetus noster in Werdecke. C. dictus Walze de Wachbach etc. Anno D. MCCXCI<sup>o</sup>. in die St. Scolastice Virginis.

8. Anno 1342. 1343. 1358. 1405.

a) 1342. Kaiser Ludwig (der Baier) bestätigt den um 250 Pfund 12 Sch. Heller geschenehen Verkauf einiger Güter Rüdigers Rich, die man ihm hat abgegraben zu dem Stadtgraben in Mergentheim, da selbige vom Herzogthum Baiern zu Lehen gegangen. dt. am Tage Simonis und Judä.

b) 1343. Stefan, Markgraf von Brandenburg, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Baiern eignet als Lehensherr dem Rüdiger der Riche, ein Ritter von Mergentheim, Güter daselbst und zu Apfelbach. Samstag vor St. Vinzenstag (Januar.)

c) Ebenderselbe eignet dat. Wirzburg am Mittwoch nach Pfingsten — Wiesen zu Lüllichstatt, welche von Rüdiger dem Reichen von Mergentheim waren verkauft worden an die bescheidenen Mannen Berthold und Heinrich von Hobach, — weil dieselben von dem Herzogthum Baiern zu Lehen gegangen.

d) It. Kaiser Ludwig belehnt Erkinger von Saunsheim mit einigen Gütern zu M., welche Rüdiger der Rich an seinen Tochtermann Gerung den Truchseßen abgetreten, dieser aber an jenen Erkinger v. S. verkauft hatte.

e) 1358. Ludwig, Markgraf zu Brandenburg und Lausitz, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern und Kärnthen u. s. w. verleiht dem D. D. diese von Erkinger von Saunsheim erkauften Güter in der Stadt und Feldmark zu Mergentheim dt. München, Montags nach St. Jakobstag.

f) 1405. Stefan, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern freit und eignet dem Beringer Reich von Mergentheim die Hofwiese und den Zehnten darauf zu Wachbach, welche von ihm zu Lehen gegangen.

### 3. Notizen aus Kirchenbüchern.

Zu den Quellen, welchen der Freund des Alterthums nachzugehen pflegt, zählen auch ältere Kirchenbücher, welche im Original sich aus den Stürmen der Zeit erhalten haben und wenn sie sorgfältig gelesen, mit Kritik benützt werden, manche schätzenswerthe Notiz zur Hand geben. Eine Zusammenstellung solcher aus mehreren Kirchenbüchern gesammelten Notizen wäre gewiß nicht ohne Interesse. In diesem Betracht versuchen wir es, Beiträge der

genannten Art zu geben, hoffend, hiedurch Andre zu ähnlichen Bemühungen zu veranlassen, ohne einen Mißbrauch fürchten zu müssen. Ehebücher oder Todten-Register gaben hier das Meiste her.

**Mayer.**

### **Weifersheim.**

Was die Namen betrifft, so begegnen uns hier aus dem 16. und 17. Jahrhundert unter Anderen besonders häufig: Erasmus, Stoffel, Agathe, Amöna, Braredis, Patientia, Walpurgis; zumal auch Haus- oder Spottnamen: der lang Herbst, die groß Eve, See-Hänse, Viehbabele, Muzabeck, alt Herrle, Kameelhans, Eulenspiegel, Nasenmädle zc. Neben dem Sinne der im Gebrauch der letzteren Namen sich kund giebt, fehlt es aber nicht an Spuren eines ernsteren Sinnes, z. B. wenn von einem 1716 Verstorbenen gesagt wird: er habe die heil. Schrift neunmal vollständig durchgelesen, oder wenn von dem 1609 verstorbenen 10jährigen Töchterchen eines Herrn von Dachenrodt gerühmt wird, es habe „das Abend- und Morgengebet, den heil. Catechismus, den 35. Psalm fertig recitiren und in der Kirche alle Psalmen und Lieder mit heller Stimme mitsingen können.“

Eine Menge von Spuren zeugen dafür, wie sehr in Folge der Kriegsläufe, Zucht und Ordnung nothlitten. Zwar schon im 16. Jahrhundert finden wir diese Spuren, doch noch mehr im 17. und überaus gesteigert im 18. durch alle Stände hindurch. Uneheliche Kinder findet man von 1575 an verzeichnet: 1600 und sofort wird des Lasters der Trunkenheit öfters erwähnt. 1600 Landsknechte mißhandeln und verlassen ihre Weiber; 1690 Weibsteute ziehen den Soldaten nach, Männer verlassen Weib und Kind, und ziehen in den Krieg. Einer Menge „Landsfahrer“ wird durch das 17. Jahrhundert hin Erwähnung gethan. Blutige Schlägereien treten von Zeit zu Zeit ein und man kann aus Mehrerem auf große Erregtheit und Verwilderung schließen. 1720 und sofort lassen sich Klagen über die Armenhausleute vernehmen, welche durch Hader und Unordnung sich auszeichnen. Daß der Bettelunfug groß war — Anfangs des 17. Jahrh. sind Bettelvögte, 1560 ff. Büttel genannt — ist gleichfalls zu erkennen. 1638 und folg., auch wieder 1740 ff. ist die Rede von ehemaligen Soldaten, welche, theilweise nach 20jähriger Dienstzeit, sich als Bettler umtrieben.

Obwohl die vielerlei Grenzen Zucht und Aufsicht erschwerten,

(lästige Gäste wurden bei Nacht und Nebel freundnachbarlich ins nächste Territorium geschafft), so wurde doch auch gegen Verbrecher und Unzüchtige streng eingeschritten, indem bald einfache Landesverweisung, bald andere Strafen verfügt wurden. 1608 Ausstellung auf den Pranger durch den Richter und Landesverweisung 2r Verbrecher. 1698 ein Solcher mit Ruthen gehauen, zur Stadt hinausgepeischt und des Landes verwiesen; 1727 Verurtheilung eines Andern zu lebenslänglicher Haft auf der Festung Wilsburg oder 1742 zu öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit; noch 1751 Vollziehung der Galgenstrafe. Von den Kirchenstrafen später.

Auch die Kriegsgeschichte geht uns nicht leer aus. Während in den Jahren 1598 ff. hie und da ohne nähere Bezeichnung „Landsknechte“ auftreten, bei welchen die Disciplin nicht eben blühte, führen uns die Notizen der folgenden Jahre mitten in das Kriegsgetümmel hinein und es begegnet uns öfters die Klage über Unsicherheit des Lebens. Die Stadt war Aufenthaltsort vieler Flüchtigen aller Stände und Geschlechter von nah — Schösterheim, Nassau, Neubronn, Adolzhausen, &c. — und fern — Dehringen, Marbach, vom Rhein &c., so in den Jahren 1630 ff., 1638 ff., 1647 ff., 1689. Im Jahr 1679 f. versah „der flüchtige Stadtschreiber J. G. Maurer von Emmdingen im Breisgau“ in dem Filialorte Queckbronn die Winterschule. Stellen wir dann die einzelnen Notizen chronologisch zusammen:

1621 ist das mansfeld'sche Volk da, man findet in der Umgegend Erschlagene. 1630 ff. viele „streifende Ritter“ und starke Durchzüge. 1631 den 17. Oktober der bei der mergenthaler Bloquierung gefallene Capitain Köller more militari hier beerdigt. 1639 das kaiserliche Regiment Beeringen (?) zu Fuß beerdigt hier den Hauptmann Georg Heinrich v. Dietrichstein. 1646 ist die „weimar. Armee“ da. 1647 f. bayerische Königsmarkdragoner, ihr Capitain v. Horn stirbt hier. Auch ein länger weilendes „irländisch Regiment“ wird genannt und ein hier stehender Commandant Jean Horel.

1666 stirbt hier Capitain Georg Hochstetter von der schwedischen Armee. 1674 ist das „brandenburg'sche Heer“ da. 1678 chursächsische Reuter (in Pfizingen.) 1689 ff. sächsisches Militär. Viele ansässige Männer lassen sich anwerben. 1695 ff. die ganze Gegend bis ins Rothenburg'sche von Soldaten besetzt. Auch ist die Rede vom „Lager bei Heilbronn.“ 1700 ff. gleichfalls noch Alles besetzt. 1707 ist das „Lager bei Herbsthausen“ genannt und „onolz-bach'sche Ausschüßer“ kommen vor. 1708 das „bibraische Regiment“

hier, 1712 das des Seybothen. 1715 Erffaische Dragoner. 1727 die v. Jegenbach'sche Compagnie. 1734 wird ein bei der Belagerung von Philippsburg verwundeter Soldat hier beerdigt. 1759 f. churpfälz. Dragoner hier. 1780 ff. kaiserl. Werber.

Auch nicht Wenige durch die Religionswirren aus ihrer Heimath Vertriebene oder Flüchtige fanden hier eine zweite Heimath. Wir folgen auch hier den Zeitangaben, ohne weitere Bemerkungen: 1626 ff. ein Pfr. Krig aus Böhmen, welcher hier einen firchl. Wirkungskreis fand; auch ein böhm. Pfarrer M. Jerem. Slovacijs ist genannt. 1634 Flüchtige aus der Pfalz, namentlich exul Porphyr Marschalk palatinus, aus Pfalz = Neuburg. 1640 ff. ein Pfr. Horn, welcher hier Anstellung fand. 1650 ff. Flüchtlinge aus Destreich, wieder 1714 ff. 1660 solche von Mergentheim. 1680 Salzburger, wieder 1749 f. In diesen Jahren wird auch etlicher „Calvinisten“ gedacht. 1733 kommen vor „refugiées“ aus Frankreich.

Weil Namen von Localitäten die Kenntniß des Alterthums mitfördern, so mögen hier genannt werden: der h. Werb (Wörth), die alte Birg, die Burgsteig, Schloßberg, das Ried, die Hardt, Brunds, Rynberg, Egelsee, (Egelheim?), Hofweg, Thiergarten, Schlafweg, hohe Straß, Judengerch, Kobach, Molach, Friedhecke, Rosengarten. Vorbach schon 1530 ff. bald so, bald Forpach, Forch=, Forl=, Forelbach geschrieben. Schon damals führten Weinberge Eigennamen, wie der Koch, das Hunle zc.

Eines Siechenhauses wird schon 1599 f. gedacht, das Armenhaus 1700 als Herberg für arme Fremde benützt.

Mit 1674 werden Wirthschilde angegeben, vorher findet man nur Bezeichnungen, wie: der obere Wirth zc. Aus dem 16. Jahrhundert finden sich folgende Gewerbe bezeichnet: Becker, Büttner, Dachdecker, Gerber, Glaser, Hafner, Hutmacher, Kantengießer, Kessler, Metzler, Müller, Maurer, Manger, Messerschmiede, Maler, Plattner, Roschmiede, Salpetermann, Sattler, Steinmeßen, Schuhmacher, Schlosser, Sekler, Schreiner, Seiler, Tuchscheerer, Waffenschmied, Wagner, Zimmerleute, Ziegler, auch Schneider, Kaufleute, Wasserbrenner, Kalkschneider, Kürschner, Goldschmiede, Uhrmacher, Weber, Fischer, Dreher, Glaschneider, Fassbinder, Kupferschmiede, Pflästrer, Seisensteder zc., wobei zu bemerken, daß durch die Herrschaft in dieser Hinsicht viel Anregung gegeben wurde, worauf wir vielleicht später zurückkommen.

1641 ist einmal die Rede von labris lapideis aqua re-



pletis, qualia ex more oppidi ad restinguenda incendia don atim extant.

Von Krankheiten werden genannt 1606 f. die Pest; 1626, 1632 große Sterblichkeit, oft mehrere Personen zugleich beerdigt und von manchen Familien 3 — 4 Glieder. 1634 noch mehr, sterben oft 8 Personen in 1 Tag. 1635 das Fieber. 1652 eine Epidemie. 1658 f., 1720 ff., 1729, 1733, 1787 ff. die Pocken. 1670 f. die hitzige Krankheit. Desters ist erwähnt, daß die Todtengräber durch Ansteckung den Tod fanden. 1693 f. hitzige Kopfkrankheit, die überhaupt öfters vorkommt; als Nervenfieber bezeichnet: 1670 f., 1699 f., 1708, 1740, 1768, wie überhaupt schnelle Todesfälle sehr oft vorkommen. Von Unglücksfällen kommen am meisten vor: Tod des Ertrinkens, des Erfrierens, Sturz von der Treppe, von der Scheuer, Verschüttung in der Leimengrube. Uebrigens erreichen die Einwohner ein ziemlich hohes Alter, denn viele 60r, 70r, auch 80r und 90r kommen vor; 1667 ein Mann von 100, 1719 eine Frau von fast 100 Jahren. 1595 f. ist einer Auswanderung nach Ungarn gedacht.

In der hiesigen Kirche finden sich außer der gräfl. Gruft auch Familienbegräbnisse der Schabbel, Herzer, v. Dacherodt, v. Sulenberg, Kalkreuter, Luz, v. Raschau, Ham, Pistorius, Muck, v. Karch u. A.

Bei dieser Gelegenheit bittet man um nähere Auskunft über folgende Personen: Geiger, Balth., Pfarrer allhier 1557. Pythoniuss (Theistatt), David, ca. 1555. Martinus, Joh., von dem es 1564, 3. Sept. heißt: pie in D'no abdormuit J. M., Digandi filius, Scholae nostrae Rector etc. Dr. Melchis. Schwarz, mortuus in vigil. Thomae a. s. 1570.

Mr.

#### 4. Michael Eisenhard's Chronik von Rotenburg.

Michael Eisenhard, aus einem Herrengeschlechte Rotenburgs, war Conventual in dem alten Franziskanerkloster der Stadt. Seine Chronik Rotenburgs, die noch in mehreren Handschriften vorhanden ist, trug er mit großem Fleiß zusammen. Er beginnt mit den

Ungarnzügen um das Jahr 911, erzählt den Bauernkrieg und die Anfänge der Reformation als Augenzeuge, und schließt mit der Beurtheilung der Wiedertäufer, die sich nach Rotenburg verbreitet hatten, i. J. 1529. Sichtbar benützte er die Chroniken des Königshoven, des Lehmann, des Aventinus (mehrmals citirt) und andere, längst durch den Druck bekannt gewordene Werke. Vieles zog er aber auch aus einheimischen Urkunden und Handschriften, wie er sie bei den Stiftungen und Pfarrämtern vorfand, oder von den Geschlechtern erhielt. Wo es verstattet war, Originalurkunden zu vergleichen, ergeben sich seine Auszüge als genau, daß die Angaben aber meist vereinzelt stehen und nicht immer zweckmäßig geordnet seien, darf man von einer solchen Combination kaum anders erwarten. Dagegen zeigt sich überall natürliche Einfachheit und eine gute Beurtheilungsgabe. Nur in der Erzählung des Bauernkriegs nimmt er Parthei. Er und sein Bruder, der wahrscheinlich Präzeptor an der kleinen Lateinschule war, hielten allein noch aus, als sich das Franziskaner-Kloster durch Entweichung der Conventualen aufzulösen drohte. Erst als der letztere in den Verdacht der Mitschuld an einem Verbrechen kam, verließen beide die Stadt und der Rath nahm das aufgegebene Kloster in den Besitz. Die Rechtschreibung Eisenhards ist sehr eigenthümlich und die Handschriften sind überhaupt nicht leicht zu lesen. Daher mag es wohl kommen, daß einzelne Bruchstücke, die früher gedruckt wurden, z. B. in Joh. Reinhards „Beiträgen zu der Historie des Frankenlands“ fast werthlos sind. Wir werden in dieser Zeitschrift einige Abschnitte mittheilen.

Rotenburg a/T.

H. W. Benfen.

### III.

## Alterthümer und Denkmale.

### Die Kapelle bei Oberwittighausen.

Im Jahreshest 1848 S. 47 haben wir bereits dieser Kapelle gedacht, welche Kettbergs Kirchengeschichte erwähnt, als Rest eines alten heidnischen und zwar römischen Tempels. Aus apriorischen Gründen erklärten wir uns gegen diese Annahme und vermutheten, es dürfte ein uralter christlicher Bau sein. Um durch eigene Anschauung eine Ueberzeugung zu gewinnen, suchte der Unterzeichnete während eines Aufenthalts in Mergentheim die Kapelle auf und fand — ein christliches Bauwerk der romanischen Periode, jedenfalls aus ziemlich später Zeit.

Etwa 5 Minuten westlich vom badischen Dörfchen Oberwittighausen, gegen Poppenshausen zu, auf einer gegen Ost und Süd sanftgeneigten Anhöhe, steht die Kapelle mit weitgedehnter Aussicht nach Südost, Osten und Nordost, sowie auch selbst weithin sichtbar und leicht erkennbar durch die Gruppe von stattlichen Linden, welche den ummauerten, viereckigen, nicht (wenigstens jetzt nicht mehr) zu Beerdigungen benützten Hof der Kapelle zieren. Dieselbe wird von den Umwohnern als Betplatz noch immer benützt, und soll früher der Zielpunkt vieler Wallfahrten gewesen sein. Nach Angabe eines, wie es mir schien recht verständigen Mannes aus der Nachbarschaft, wäre die Kapelle in neuester Zeit bereits zum Abbruch bestimmt gewesen, unter Zustimmung des Ortsgeistlichen, und bloß durch Verwendung der an ihrer Kapelle hängenden Gemeinde selbst, beim Großherz. Ministerium, erhalten geblieben. Jetzt ist eine Opferbüchse darin angebracht, deren Ertrag für die Restauration dieses höchst interessanten Bauwerkes bestimmt ist, auf welches wir die allgemeine Aufmerksamkeit uns hinzulenken erlauben. Leider ist mein Besuch zu flüchtig gewesen, als daß ich eine durchaus genügende Beschreibung liefern könnte; indessen möge man das folgende als einen Anfang nachsichtig aufnehmen.

Die Kapelle bildet ein Achteck, an welches gegen Osten eine Chornische sich anschließt; aus der Mitte des ebenfalls achteckigen Daches erhebt sich ein sechszehneckiger Aufsatz mit einem ziemlich hohen Zeltdache von Ziegeln.

Rings um das Ganze läuft ein (mit Pfühl, kleiner Schräge, Platte, großer Schräge und großer Platte) stark gegliederter Sockel; jede Ecke des Gebäudes ist von einer zusammen etwa 2' breiten Eise umfaßt und nochmals in der Mitte einer jeden Wand läuft eine (auf beiden Seiten mit Rundstab, Plättchen und Hohlkehle) gegliederte Eise herab. Nur gegen Südost hat die Kapelle ein neuerlich eingebrochenes viereckiges Fenster und in der nördlichsten Wand ein kürzlich erst eingesetztes rundes Fensterchen mit farbigen Scheiben. Daß das früher an dieser Stelle gewesene viereckige Fenster auch nicht ursprünglich war, ist wohl unzweifelhaft.

Die Chornische zeigt fünf Seiten eines Achtecks, die drei mittleren Seiten je mit kleinem Rundbogen-Fenster, nach außen und innen abgeschragt. Ein viertes viereckiges Fenster in der Südseite ist neuen Ursprungs. Unter dem Dache läuft um den Chor ein Rundbogenfries, dessen mit ein paar Rundstäbchen und Abschrägung der Ecken gegliederte Bogen sich bereits etwas spizen. Dagegen fehlt um die ganze Kapelle her das Dachgesims.

Es besteht nämlich das Material dieses im Gebiete des Muschelkalks gelegenen Gebäudes von unten auf in Kalksteinquadern: auf ein paar Seiten jedoch sind weiter aufwärts auch kleine Bruchsteine verwendet und zuletzt folgt ringsum ein Streifen Mauerwerk aus lauter kleinen Steinen. So macht der äußere Anblick dieser im Ganzen sehr wohl erhaltenen Kapelle den Eindruck des Unvollendeten und es ist ein sehr nahe gelegter Gedanke: nachdem der größere Theil fertig war, trat Geldmangel oder etwas dergl. ein und man beeilte sich das Ganze vollends unter Dach zu bringen, ohne weitere Steinmearbeit, mit Verwendung des geringen Materials, welches die nächste Umgebung darbot. Endlich treten wir vor die Südwand, die reichgeschmückte Portalseite, deren Steinbilder eben zur Annahme eines römischen Heiligthums den Anstoß gaben, welche aber ganz augenscheinlich den christlich-romanischen Baustyl zeigt.

Das Portal selbst ist (ich weiß nicht mehr) in schräggestellten rechten? oder in spitzigen? Winkeln abgestuft und in den 3 Ecken stehen beiderseits Säulen. Die Thüre selbst ist wagrecht abgeschritten, die Krönung bildet ein flacher Stein, die Wölbung des

Portals aber ist gegliedert, indem starke Wulste die parallelen Säulen verbinden, im Halbkreise, welcher jedoch durch die Steinansätze leise ins Fünfeck gebrochen erscheint. Die Säulenbasen zeigen je 2 Eckblätter, wogegen in den untern Spitzen der vortretenden Mauerecken kleine Vertiefungen sind. Etwa 6' vom Boden läuft, zugleich die Kapitäle der Säulen bildend, an beiden Seiten des Portals ein mit stylisirten Blattgebilden geschmückter Fries hin, welcher an der äußern Ecke sich umbiegt und noch eine kleine Strecke weit auf der Außenseite fortgeht. Dieser Fries beginnt rechts mit einer Thierfigur, deren Schwanz in ein Blatt übergeht; an der äußern Ecke sitzt ein vorwärts schauender Adler, mit welchem nach außen andere Blattornamente beginnen. Dreierlei andere verschiedene Blattformen zeigt der Fries links, mit zwei Adlern auf der Ecke.

Soweit nun aber der eben genannte Fries auf der Südwand der Kapelle sich fortzieht, in dieser Breite ist die ganze etwas erhöhte Südwand mit bildhauerischem Schmucke erfüllt, rechts und links soweit durch einen stark hervortretenden Sims begränzt, oben durch ein Dächlein geschützt. Zunächst über der Rundung des Portals zieht sich im Halbkreis ein Band mit folgenden Figürchen herum: 1) eine Thier- oder Menschenfigur, auf dem Bauche liegend, mit dem Kopfe nach unten; 2) ein Wickelkind; 3) fünf Sterne, je 2 und 3 etwas verschieden gestaltet; 4) zwei Thiere mit den Köpfen gegen einander auf den Bäuchen liegend; 5) vier Sterne, 2 und 2 näher beisammen; 6) eine elliptische Figur, die etwa einem Weberschiffchen gleicht; 7) ein Kind, die Hände auf die Brust gelegt; 8) drei Sterne; 9) ein Adler auf einer Kugel; 10) gebrochene und sich kreuzende Stäbe, welche immer da, wo sie von einander entfernt sind, sich so weit erheben, daß selbige unten durchbrochen sind.

Ueber diesem Halbkreis von Figürchen folgt nun ein größerer, breiterer, flacherhöhter Halbkreis, welcher durch Linien in 10 vier-eckige Felder abgetheilt ist. Dieselben enthalten von links nach rechts: 1) und 2) Arabesken; 3) einen Drachen mit Flügeln und großem Rachen mit Zähnen; 4) vier Blätter, mit je 3 Lappen; 5) sechs etwas räthselhafte Figuren, die an Größe immer abnehmen und mit gleichdickgehaltenen §§ Zeichen einige Aehnlichkeit haben. Zwischen 5 und 6 scheint ein Stückchen ausgebrochen zu sein. 6) Ein menschenähnlicher Kopf, aber mit großen Ohren und wohl auch Hörnern, sowie mit 2 Flügeln, wie Fledermausflügel; 7) ein krokodilähnliches Thier, welches auf dem höheren

Saume laufend, dem Beschauer seinen Rücken zunächst zuwendet; 8) ein Baum — zwei durcheinander geschlungene Stämmchen mit 3 Blattbüscheln, und an demselben emporspringend ein Hase oder Hirschlein? 9) Arabesken; 10) eine Figur, wie etwa ein vier-eckiger Schild — mit einer ebenfalls 4eckigen Zeichnung — unter welchem zwei Speere oder dergleichen sich kreuzen.

Die Zwickel zwischen diesem Halbkreis und dem Simse am Rand sind wieder mit einigen ziemlich hoch erhabenen Sculpturen geziert. Links sitzt ein Mensch (mit jetzt abgebrochenem Kopf), welcher einen Stab in der Rechten hält, ähnlich einem Bischof oder etwas dergleichen: unter demselben ist ein nach vorn schauender Adler. Rechts steht ein Mann im langen Gewande, um die Hüften gegürtet, ebenfalls mit einem (gewundenen, oben mit einigen Knöpfen verzierten) Stab in der Rechten; darunter ein Kopf mit Hals en face.

Oben zieht sich unter dem abschließenden Dächlein des Bilderfeldes ein Rundbogenfries hin, der jedoch bereits dem Spitzbogen sich nähert. Es sind 8 zum Theil gegliederte Bögen, deren Mitte auf einer Console ruht; links von der Mitte liegt unter dem etwas verkürzten dritten Bogen ein Löwe. Unmittelbar unter dem Dächlein, sowie an den Simsens rechts und links, läuft endlich nochmals eine Reihe von kleinen Verzierungen hin, bestehend aus Sternen, Blättern, Würfeln und andern etwas länger gestreckten Figuren, für welche wir keine Vergleichung wüßten, als z. B. links einmal mit einer Raupe; neben dem oben erwähnten Kopfe steht auch noch am Simse ein kleines Köpfschen, zwischen Blättern und Sternchen. Außerhalb des Simses findet sich eine einzige Figur auf der rechten Seite, darstellend ein menschliches Ungethüm en face, das mit dem rechten Arme ein kleines Menschlein hinaus hält, mit der linken Hand aber einen baumstammähnlichen Stab faßt.

Treten wir endlich ins Innere der Kapelle, so zeigen sich in der Mitte des Achtecks vier starke viereckige Pfeiler, welche durch gedrückte Spitzbögen mit breiter Leibung verbunden sind, und ein Kreuzgewölbe mit hervorspringenden Gurtruppen tragen. Der achteckige Umgang um dieses gewölbte Viereck im Mittelpunkt der Kapelle, ist flach mit Holz gedeckt, und alles getüncht und angestrichen.

Die östliche Wand öffnet sich ebenfalls mit einem gedrückten Spitzbogen breiter Leibung in den Chor, in dessen sechs Ecken auf reichverzierten Consolen die stark hervortretenden Rippen des Chorgewölbes aufsitzen. Jede Console zeigt andere Ornamente, fünf mit allerlei Blattfiguren, eine aber mit zwei Ungeheuern, welche

die Hälse durcheinander geschlungen haben und den Schwanz im Rachen halten. Die Gewölbrippen sind mit drei starken Wulsten profilirt, ähnlich der Figur 15 auf Tab. III. in Otte's Kunstarchäologie, die vorderste jedoch durch ein Plättchen von den zwei hintern abgesondert. Die erste Wand des Chores links, ohne Fenster, hat eine kleeblattförmige Nische; in der entgegen gesetzten Wand rechts aber, mit dem neueren Fenster, ist eine viereckige — offenbar jedoch ebenfalls neuere viereckige Nische, mit Eisengitter.

In der südwestlichen Wand der Kapelle selbst öffnet sich eine in neuerer Zeit erst oben viereckig ausgespitzte Thüre, hinter welcher in der Mauerdicke eine Treppe auf die Deckenbalken hinaufführt. Hier steht nun auf den vier unter sich verbundenen Pfeilern der Kapelle ein sechszehneckiger Aufsatz, mit Tragsteinen für das Gebälke des Dachs, über welches er sich wie ein Thürmchen erhebt, oben und unten von einem rechtwinklichen Simse begränzt, und jede Seite von einer schmalen, ziemlich spitz geschlossenen Fensteröffnung durchbrochen.

Etwas Grandioses, Cyclopisches zeigt die ziemlich kleine Kapelle in keiner Weise, und es kann deswegen auffallen, daß sie in der bei Bader „Volksfagen aus dem Lande Baden“ Nr. 374, S. 332 f. zu lesenden Volksfage, den Riesen zugeschrieben wird. Diese Sage in der von dem S. 90. erwähnten Mann vernommenen Gestalt: daß nach Erbauung der Gaurettersheimer Kirche der Riesenbaumeister seinen Hammer geworfen und am Plaze des Niederfallens die wittighauser Kapelle errichtet habe, bewog mich übrigens auch Gaurettersheim zu besuchen, ich fand aber daselbst eine mehrfach veränderte, jetzt ganz modern aussehende Kirche, ebenfalls ohne irgend etwas Riesenhaftes. Doch gehört der Thurm auf's entschiedenste der Romanischen Periode an, und seine oberen Fenster zeigen ein paar ganz einfache Säulenkapitäl, neben ein paar reicher dekorirten; auch ist da eine sehr alte Glocke, mit Christus am Kreuze, zwischen Maria und Johannes. In der Kirche hängt der lange, ziemlich dünne Stoßzahn eines antediluvianischen Elephanten, und diese angebliche Riesenrippe hat wohl der Riesensage zum Anstoß gedient, wobei die Aehnlichkeit des ursprünglichen Baustyls beider Kirchen mitwirken mochte, sammt den Figuren der wittighauser Kapelle. Diese selbst gehört wohl allen Einzelheiten gemäß\*)

\*) Gedrückte Spizbogen, polygonisch geschlossene Altarnische, entwickelte Technik u. s. w.

der spätromanischen Zeit an, der Uebergangsperiode, also dem Anfang etwa des 13. Jahrhunderts.

Die Anlage der Kapelle läßt an ein Baptisterium denken, es ist aber wohl bei einer solchen Feldkapelle aus dem 12/13ten Jahrhundert diese Bestimmung von vornherein abzuweisen. Ein ausgezeichneter Kenner in diesen Dingen fühlte sich bei unserer Beschreibung erinnert an Grabkapellen, \*) welche in ähnlicher Konstruktion, besonders im südlichen Frankreich nicht gar selten seien, wo dann der Mittelraum zwischen den 4 Pfeilern bestimmt gewesen wäre, einen Sarg oder sonst ein Grabdenkmal aufzunehmen, von oben erhellt durch die Fenster des sechszehneckigen Aufsatzes. Es wäre also zu untersuchen, ob nicht das Kreuzgewölbe zwischen den 4 Pfeilern ein späterer Einbau ist? Jedenfalls hat dasselbe Rippen von weit jüngerer Profilirung, als die im Chor (ähnlich wie die untere Hälfte von Nr. 19 bei Otte l. c.), und bei der jetzigen Ueberwölbung sind auch die Fenster des Aufsatzes ganz zwecklos, während die ursprünglich fensterlose Kapelle mit dem Mittellichte von oben wirklich für eine Grabkapelle ausnehmend sich eignete.

Oberwittighausen liegt so ziemlich in der Mitte des einstigen Herrschaftsbezirkes von Zimmern = Grünsfeld, Krensheim und Ingolstadt, und wir möchten also einen Herrn dieses edlen Hauses für den Erbauer halten, entweder den Siboto von Zimmern und Lauda c. 1194 — 1213, oder den Albert von Ingolstadt † 1236, — welche die Letzten ihres Geschlechtes gewesen sind — s. unseren Beitrag zur Geschichte von Lauda, Grünsfeld und Gamburg in den Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen II., 1. 1848, S. 72. Der Tod des Erbauers (ohne Kinder) verursachte dann wohl den unvollkommenen Abschluß des Bauwesens.

Dürfte ein Johanniter (c. 1221.) Siboto von Wölchingen (wo eine Johanniterkommende war), für Eine Person gehalten werden mit dem — also in den Johanniter-Orden eingetretenen — Siboto von Zimmern-Lauda, so würden wir ihn für den Erbauer erklären, weil doch wohl die 2 Hauptfiguren an der Portalwand sind: der Apostel Johannes mit seinem Adler und der Täufer Johannes mit seinem abgehauenen Kopf. Gegenwärtig zwar ist die Kapelle wie wir hörten, dem heil. Sigmund geweiht, es steht aber dieser Umstand unserer Deutung nicht entgegen. Entweder hat die Ka-

\*) Lanternes-cimetières.



pelle diesen Patron erst später bekommen, oder war er ursprünglich schon Mitpatron und hat allmählig die weiteren in Bergessenheit gerathen lassen, wie dieß bei zahlreichen Kirchen der Fall gewesen ist.

Nach Aussage des wiederholt erwähnten Mannes wurde diese „Salzkapelle“ besonders am Sigmunds-Tage besucht, an welchem die Leute mit ihren Pferden um dieselbe herum ritten. Ganz besonders haben Ausfäzige und Krätzigige ihre Zuflucht daher genommen, und außer Geld (dessen oft mehrere 100 fl. zusammenkamen), Salz geopfert, woher der Name. Auch soll die Kapelle alle Gewitter vertheilen, da über sie keines hinziehen dürfe.

Unter diesen Umständen, so nicht das Kirchenvermögen von 4 Pfundern im jährlichen Einkommen ist, so ist die Kapelle doch ein sehr reiches, und die im Orte befindliche Kirche ist im Vergleich dazu sehr arm. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude.

Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude.

Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude.

Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude. Die Kapelle ist ein sehr schönes Gebäude, und die Kirche ist ein sehr einfaches Gebäude.

## IV.

# Statistisches und Topographisches.

## 1. Die Kapelle St. Wendel zum Stein im Jagstthal.

Von Ottmar F. H. Schönhuth.

(Mit einer Abbildung.)

Wandern wir von dem Ufer des Kochers durch die gewerb-  
same Stadt Künzelsau, mit Recht Klein = Nürnberg genannt, die  
steile Höhe hinan, so gelangen wir in zwei Stunden zu den Ufern  
der jäh dahin strömenden Jagst. Ehe wir aber ins Thal wieder  
hinabsteigen, lohnt uns eine liebliche Aussicht, besonders wenn die  
letzten Strahlen der Sonne das Thal beleuchten. Zu unsren Füßen  
liegt das stattliche Dorf Hohebach und seine bekannte Brücke, mit  
4 Bogen, gestützt von gewaltigen Pfeilern, und geziert mit einer  
mächtigen Denksäule; zur Rechten breiten sich fruchtbare Neben-  
gelände aus, die meistens goldgelben Rebensaft spenden, zur Linken  
haben wir ein waldiges Ufer, aus dem die schönsten Tuffsteinfelsen  
hervorragen, die man weit und breit finden kann; an dem stärk-  
sten Vorsprung derselben klebt die kleine Kapelle St. Wendel am  
Stein, von dem Volk nur die Steinkapell genannt. Aus ge-  
ringer Ferne winkt der stattliche Marktflecken Dörzbach mit seinem  
alterthümlichen aber wohnlichen Schlosse der Freiherren von Eyb,  
und mit seiner Kirche, die vor Kurzem restaurirt, eine der freund-  
lichsten im ganzen Thale geworden ist.

Wir übersehen eine der lieblichsten Strecken des Jagstthales,  
aber das Schönste in ihrer Mitte ist die Steinkapelle, auf die  
wir zupilgern, um sie näher ins Auge zu fassen. Da von der  
Landstraße aus kein Steg über die Jagst zur Kapelle führt, so  
ist es am flügsten gethan, wenn man von Hohebach aus am linken  
Ufer der Jagst auf dem sogenannten versteinten Weg der Kapelle  
zuwandert. In einer Viertelstunde gelangen wir, größtentheils auf  
angenehmem Waldwege zu dem Felsen, unter dem die Kapelle

liegt. Hier auf diesem Felsen, der wie ein Altar aus dem Thal in die Höhe ragt, und seinem Umfang nach wie ein Halbmond gestaltet ist, haben wir die lieblichste Aussicht auf das Jagstthal, rechts bis zu den Höhen, hinter denen das Dörflein Altringen liegt, zur Linken über Dörzbach hin bis zu der Höhe, von der das Städtchen Krauthelm mit seinem uralten Thurm herabschaut. \*)

Von dem luftigen Felsen steigen wir auf einem jähem Pfad hinunter ins Thal, und sind an der Kapelle angekommen. Wohl wegen ihrer eigenthümlichen Lage, vermöge der sie an dem Tuffsteinfels (dem Stein) eigentlich anklebt, hat die Kapelle den Namen zum Stein \*\*) oder geradezu die Steinkapelle erhalten. Der Sokel der Kapelle bildet mit dem Tuffsteinfels gleichsam eine Masse, so daß man kaum mehr unterscheiden kann, was Fels oder Gemäuer ist. Aus diesem Fels-Sokel sind 5 mächtige Ahornbäume herausgewachsen, die fast bis an das Dach der Kapelle reichen, und ihr ein gar malerisches Aussehen verleihen.

Die Kapelle ist im einfachen gothischen Styl gebaut, hat aber an ihren Fenstern dieselbe Variation von schönen Füllungen, wie wir sie an bedeutenderen Kirchen finden. Ueber dem Chor erhebt sich das unscheinbare Thürmchen mit seinem Kreuze, das jedoch um ein Bedeutendes den Felsen überragt. \*\*\*) Zwischen den grö-

\*) Theils wegen dieser Aussicht, theils wegen der freien und bequemen Lage und des angränzenden Waldes ist dieser Platz seit 1837 zur Abhaltung eines Maienfestes gewählt und im April 1841 eine Linde in die Mitte desselben gesetzt worden, die feierlich eingeweiht den Namen Maienlinde erhielt. Seither wurden dieser Linde zur Seite und auf dem ganzen Plage, der von nun an eine Allmand bildet, Bierbäume verschiedener Art, auch Maulbeerbäume, gesetzt, und gegen den Felsenhang hin ist er mit Tannen umgränzt, um vor Gefahr zu schützen, wenn der Rasen am Maientag von Kindern wimmelt, und der nahe Wald widerhallt von dem Klange der Hörner und den freudigen Stimmen der kleinen und großen Sängers von St. Wendel am Stein.

\*\*) Stein heißt in alten Zeiten jeder Fels, besonders in den deutschen Liedern des Mittelalters, daher hohler Stein, ein Fels mit einer Höhle.

\*\*\*) In diesem Thürmchen hing einst ein Glöcklein, das in späterer Zeit für die Kirche zu Dörzbach verwendet wurde. Beim ersten Läuten erzählt die Sage, soll es zersprungen sein, da es nicht an seinem heimischen Plage hing. Durch eine unter Freundinnen der Kapelle veranstaltete Kollekte wurden die Mittel zur Anschaffung eines neuen Glöckleins aufgebracht, das je am Maientag geläutet wird, um die Sängers von St. Wendel am Stein zu einem feierlichen Gesang in der Kapelle einzuladen. Ueber die Sage s. Monatsrosen herausgegeben von Ottmar Schönhuth, Jahrg. 1844 S. 114.



heren Fenstern und dem Chorpfeiler gegen Hohebach hin ist eine Steinschrift angebracht, die sich aber schwer entziffern läßt, wir halten sie für ein Steinmetzzeichen, wie solche häufig an Kirchen und Kapellen vorkommen. Der größere Eingang liegt gegen Nordost und hat einen rundbogigen Thürsturz. Der kleinere gegen Dörzbach hin, scheint später eingebrochen worden zu sein. Im Fränkischen Archiv, herausg. v. Büttner, Bd. II. S. 204—212, steht ein Aufsatz „von einer merkwürdigen Gegend im Hohenlohischen“, der von dem Felsen, der Kapelle und der Umgegend handelt. Ihm zufolge war auf diesem Thürstock noch i. J. 1790 die Jahrzahl 1515 zu lesen, S. 207.

Treten wir in die Kapelle ein, so sehen wir auch hier wieder, wie sie mit Recht ihren Namen zum Stein trägt: der rohe zerflüftete Tuffsteinfels bildet ihre Giebelseite. Ihr Plafond ist ein hölzernes Getäfel, das mit zierlichen, doch schon einer späteren Zeit angehörigen Arabesken bemalt ist. Zur Linken in der äußeren Kapelle steht ein einfacher, steinerner Nebenaltar, auf dem mehrere Schnitzfiguren aufgestellt sind, unter andern die Heiligen Veit und Wendelin, welches letztere Bild vielleicht noch aus dem Schluß des XV. Jahrhunderts stammt. Gegenüber dem Nebenaltar ist eine Opferbüchse angeschlossen. Ueber dem Eingang in den Chor, der durch ein verschlossenes Gitter von dem Schiffe getrennt ist, steht die Jahrzahl 1520, welche wohl auf eine Renovation hinweist. Die Decke des Chors ist gewölbt; einer der Bogen läuft in ein Fraßengesicht aus, und möchte für ein höheres Alter des Chors zeugen.

Der steinerne Altar im Chor hat ein marmornes Altarblatt, mit einem nicht ohne Kunst gearbeiteten Bilde. Ein stattlicher Ritter im Harnisch mit bloßen Haaren kniet vor einem Kreuzifix, ihm gegenüber ein liebliches Frauenbild mit losgewundenen Haaren, zu deren Füßen eine Art von Rauchgefäß liegt; Englein mit Kelchen in den Händen schweben über den Knienden. Im Gesims des Altarbildes ist ein besonders kunstreich gearbeitetes Bild von Gott Vater angebracht. Die Ueberschrift lautet: Der wol edel gestrenge Sebastian Stroti, der Zeit under Herrn Obrist Schönbergischen Regim. bei Herrn Obrist Leutenants Compagni Cornet hat dis werck auf sein costen hieher fertigen lasen anno 1630. Leider ist das liebliche Altarbild übertüncht worden, und an manchen Stellen, besonders auf der Rehrseite, gar übel zugerichtet von den Händen derer, welche in

ihrem Aberglauben meinen, der Staub dieses Marmors sei gut gegen Krankheiten an Menschen und Vieh.

Von der Kapelle führt eine Pforte aufwärts zu dem Felsen, an den sie angebaut ist. Nachdem man mehrere Stufen hinan gestiegen, befindet man sich in einer weiten Grotte. Am Felsen sieht man noch die Spuren eines Dachgiebels von einer früher dagestandenen Wohnung. Dieser Raum ist jetzt mit Tannen und Fichten umgränzt, die Anfangs mühsam auf dem felsigen Grunde gepflanzt, nun ein freudiges Wachsthum zeigen. Steigt man auf der in Felsen gehauenen Treppe zur Linken weiter aufwärts, so kommt man in eine von Rauch geschwärzte Höhlung, vor welcher eine Wand mit Fensterlein angebracht ist. Man steht hier über dem Dach der Kapelle, und hat gerade unter sich die zu Zeiten sehr wild strömende Jagst. Hier ist die Aussicht wirklich romantisch, wenn auch nicht fürchterlich groß, wie der begeisterte Beschreiber der Kapelle im genannten Aufsatz, S. 206, in schwindelnden Phrasen darstellt. Beide Grotten sollen in früherer Zeit die Wohnung eines Einsiedlers gewesen seyn. Die Volks Sage erklärt sie auch für die Wohnung einer ehemals sehr berühmten Bagabundin (vielleicht Zigeunerin), mit dem Beinamen Britschen-Babele (vielleicht Brigitte Barbara?); daher hieß man noch lange diese Höhle Britschen-Babele's-Loch. Später bewohnte ein Klausner die Grotten, deren eine ihm als Wohnung, die andere als Küche diente. Neben der Kapelle steht ein altes Küsterhäuschen, das im unteren Raume eine Quelle des klarsten Wassers hat.

Das Eigenthum und Einkommen der Kapelle besteht in dem Ertrag des über der Kapelle liegenden Waldes, sowie der um dieselbe liegenden Güterstücke, wozu noch der Erlös der nahe liegenden Tuffsteinfelsen zu rechnen, die in neuerer Zeit sämmtlich ausgemeidet werden, während allein der Fels, an dem die Kapelle klebt, von keiner Hand angetastet werden darf. Mit diesem Einkommen kann der Bau der Kapelle und des nahen Mesnerhäuschens zur Genüge bestritten werden. In ältern Zeiten wurde viel hieher gewallfahrtet, besonders am 20. Okt. Noch in der letzten Hälfte des XVII. Jahrhunderts kamen die ledigen Leute von Hohebach am Palmsonntag hieher in die Kapelle und sangen Passionslieder. \*) Aber diese fromme Gewohnheit artete aus: die zusammentreffenden Dörzbacher und Hohebacher geriethen vom Singen in's Streiten und Zanken,

\*) Daher wohl der noch vorhandene versteinte Weg, welcher von Hohebach aus zur Kapelle führt.

da die Dörzbacher das Erscheinen der Hohebacher in der Kapelle für einen Eingriff in ihre Territorialgerechtigkeit hielten. Vom Streiten kam es zu Balgereien, wobei die jungen Leute von beiden Gemeinden gegenseitig die Kraft ihrer Fäuste an einander versuchten. So mußte diese Wallfahrt zuletzt von Obrigkeitswegen abgestellt werden. Nur der Geistliche mit dem Heiligenpfleger von Dörzbach, begleitet von Jungen und Alten, geht noch am Palmsonntage auf die Kapelle, um den Betrag des Opferstockes zu erheben, der immer einige (ehemals über 100) Gulden beträgt, und in den Heiligenfasten zu Dörzbach fällt.

Das Geschichtliche über diese seit 1476 in Urkunden genannte Kapelle, gleichwie eine Sage über ihre Gründung, suche man in dem Büchlein „das mittlere Jagstthal von Krautheim bis St. Wendel am Stein, besch. von Dttmar Schönhuth“ 1845 u. s. w. Dessen Haupt-Quelle ist ein altes Copial-Buch, Manusc. aus dem XV. Jahrh., im Archiv der Freiherrn v. Eyb zu Dörzbach. Ueber die naturhistorische Merkwürdigkeit in der Umgegend der Kapelle, die höchst interessante Tropfsteinhöhle, welche aber in Folge des Ausbrechens der Tuffsteine demnächst verschwinden wird, haben wir von dem der Wissenschaft zu früh entrissenen Oberamtsarzt Dr. Bauer eine Abhandlung in den Würtemb. Jahrbüchern Jahrg. 1836. Heft II.

## 2. Die Pfründe auf dem Hochaltar in der Liebfrauen-Kapelle zu Rotenburg a/T.

Von Dr. Bensen.

In meiner Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken erwähnte ich pag. 59 einer Stiftung, bei welcher der Rath der Stadt Rotenburg es sich vorbehalten habe, daß der angestellte Geistliche, wenn die Stadt in den geistlichen Bann kommen sollte, demohngeachtet 3mal in der Woche zu predigen habe. Es ist diese Angabe mehrfach als falsch, ja als frivol erdichtet, angefochten worden. Diese Thatsache ist aus Eisenhard genommen, welcher hier die Stiftungs-urkunden giebt, und zwar — wie der Vergleich mit einigen noch vorhandenen Originalurkunden beweist — mit aller Genauigkeit giebt. Als ein strenger Minorit, hatte er gewiß am allerwenigsten eine Veranlassung, hier einer Erdichtung sich schuldig zu machen. Die bezügliche Stelle lautet bei ihm wörtlich:

„Die Pfrundt auf den Chor Altar in der alten unser lieben frauen  
moß unßelndt hestlichung Capellen.“

„Die Pfrunde ist gestiftt durch Peter Kreglinger den Eltern,  
der ein stifter oder anfänger ist gewest unser lieben frauen Kapellen,  
so aus der alten Synagog diese Kapellen, dergleichen das Seel-  
haus aus der Juden danzhaus gemacht und auf sein kosten und  
darlehen volbracht. und ist die erste Pfrundt in gemelter Kapellen,  
und hat ihme gemelter Peter Kreglinger sein leben lang die No-  
mination dieser Pfrundt vorbehalten, und die nach seinen Abgang  
auf ein C. Rath zu Rotenburg und all ihre Nachkommen gestellt.  
Jedoch in der gestalt, wan fürbas Peter Kreglingers freund, so  
ihme von Vatter und Mutter in der 4ten Sipt zugehören und  
Burger zu Rotenburg seyn, der ein frommer Priester sey bitte, Ob  
ein Prediger versaumllich und nachlässig oder unnuz wird erfunden,  
oder sein Ambt seiner Predig übertrette, so geziemt den genannten  
Bürgermeistern und Rathe mit Rath des Commenthurs oder Pfar-  
rers der Stadt Rotenburg selbigen Prediger zu entzöhen oder ur-  
lauben und ein andern an sein Stadt setzen, denselbigen wie vor-  
steht den Bischof präsentiren, doch das Jahr dorvor uffsagen. Des-  
gleichen soll auch Prediger ob er Von uns will uns auch  $\frac{1}{4}$  Jahr  
dorvor absagen mit wissen des Pfarrers. Er soll alle Sontag  
durch das ganze Jahr nach tisch nach der None in der Pfarr pre-  
digen, auch alle frentag durch das ganze Jahr des morgens ein  
stundt vor S. Kilians Meß, ausgenommen in der fasten, auch an  
allen hohen festen, wann der Pfarrer nit predigen will, soll er  
auch nach tisch predigen. Er soll auch unser alle lieben frauen  
Abend alle Sambstag in Advent und in der fasten zwischen den  
Complet und Salve, das man in der Pfarr singt, predigen. Er  
soll auch in der fasten an den Dienstag und Donnerstag predigen,  
so man das h. Sakrament reicht, und ob der Pfarrer an ihn be-  
gehren wird die Passion an den Charfrentag zu predigen, soll Ers  
nit versagen. Ob auch in unser Stadt das Singen ver-  
schlagen und banne gehalten wird, so soll Er in jeg-  
licher wochen dieweil der bann wehrt 3 werftag pre-  
digen aufferhalb der Tag, so oben geschriben stehen.  
Er soll auch in seinen gebet, Messen, Predigen, getreulich für den  
Rath und stifter des Predig-Ambts bitten. Zulezt confirmirt durch  
bischoff Lorenz von Bibra A. 1397. D'niea misericordiae D'ni.

Zu bemerken ist, daß der Gottesdienst in der Hauptkirche der  
Stadt, zu S. Jakob, unter dem Teutschen Stiftshause stand,

und daß dessen Commenthur zugleich Pfarrer und Hauptprediger war.

Ueber das so eben erwähnte Seelhaus sagt Eisenhard an einer anderen Stelle: „desgleichen (hat Peter Kreglinger) der Juden ihr tanzhaus da jezund das Seelhaus und des Kaplans haus stehet, erkauft, mit stiftung einer ewigen Mess, in gnt Kapellen das Seelhaus versehen, mit 2 Stuben, Kuchen und anderen nothdurffigen darinn arme leuth beherberigt werden, auch Salz, Liecht, holz gnug mitgetheilt werde, und fürnehmlich mit 30 gerichtes Bettstatten, die anfänglich mit der stadt kosten mit den Schreinwerk aufgerichtet, und die beth mit ihrer Zugehörung Er Kreglinger darein schücken, die fürter uff gemeiner stadt kosten ewiglich und unabgänglich behalten werden sollen.“

Nun urtheile ein Jeder über diese Stiftung, was ihm sonst gefällt!

### 3. Das große Erdbeben, nach Eisenhardt.

A. D. 1356 An S. Lucastag um Vesper Zeit kam ein grosses Erdbidem (Erdbeben) in Teutschland. darnach auch etwa mancher ein klein, der andere groß. Dieser Erdbidem machte niederfallen die Ring = Mauern, Steinhäusser, Thurn und manch stark köstlich Gebäu. da verfiel die kaiserliche Stadt Basell ganz mit einander überal mit sambt vielen mächtigen Schlößer und Bauen, darzu an andern orden allenthalben in Land viel andere Städt und Burg. es gieng auch ein Feuer aus mit dem verfallen, daß die Basell bronn, etwa manchen tag, daß niemand in der grossen Stadt mogt bleiben. die leuth musten darauß ziehen, und auf den feldern liegen. da litten Ihr viel hunger, dann ihnen Ihr Speiß verfallen waren, und verdarben auch viel leuth, die verfielen und umkommen. dieser Erdbidem wehrte wohl ein ganz Jahr, daß mann sein je unterweilen gewahr ward, doch bescheidentlicher dann vor.

Darnach in den Mayen an St. Sophien-Abend A. D. 1357 kam aber ein Erdbidem, größer dann die andern waren, und thet da auch mehrern schaden an Glockenthurn und an andern hohen Gebäuen. des erschraß das Volk zu Straßburg, daß sie außer der Stadt geflohen, auch auf dem felde unter den gezelten und hutten wolten seyn gelegen, dann sie forchten sie verfielen in der Stadt, als denen von Basell war geschehen. des giengen die bur-



ger Zu Rath in des Bischofs Garten, dann sie fürchten ihnen uff der Pfalz gebietend, daß Niemand aus der Stadt solt ziehen, dann frauen die groß mit den Kindern giengen. wer aber mögt Gärten haben inner der Stadt Rinf Mauern, der mogt sich darein legen. man verbot auch frauen und Mann alle gezierde Zu tragen Von Silber und Gold ausgenommen der Rittern, dieses gebott ward darnach abgelassen. da das Jahr herum kam, setzten die burger auf einen Creuzgang den man allwegen fürbasser hinauf auf St. Lucastag thun solte, dabey das würdig Saframent unsers Herrn Fronleichnambs um das Münster tragen, und alle so in den Rath, giengen dann mit den Creuz barfuß, und mit grauen Mänteln, mit kugel hüten, und mit brennenden ferzen in ihren händen tragen umbgehn, und wann der Creuzgang also beschehe, so solten sie die ferzen opfern unser lieben frauen, und die grauen kleider, darzu 30 Viertel Zu Morgen=brod backen, diß alles armen leuthen. In diesen obgemelten Erdbidem ist Zu Rothenburg das Schloß die Alte burg genant sambt den Eßigkrug (d. i. eine uralte Burg, einst der Grafen von Flügellau) vor den Spital hart beschädigt und verwüst worden, durch Einfaltung der Gebau. Item die Stadt=Mauer vor den Klingenthor biß Zum Burgthor, von da biß Zum Cobellzellerthor und so fort eingefallen, wie an den Rudera noch Zu sehen. Item S. Blasii, (d. i. das hohe, schmale Gebäude auf der alten Burg, einst Burghaus, später dem St. Blasius, Sebastianus und St. Flavianus als Kapelle gewidmet.)

Soweit aus Michael Eisenhardts Chronik; s. oben II, 4. S. 88. Nach einer andern Chronik kam bei jenem Erdbeben auch die Heilquelle im Wildbad, unter dem Eßigkrug, zum Vorschein.

Dr. B.

## Bücheranzeigen und Rezensionen.

1. Das Ordensbuch der Brüder vom deutschen Hause St. Marien zu Jerusalem, zum ersten Mal in der ältesten Abfassung nach einer Pergamenturkunde des 13. Jahrhunderts,

herausgegeben von Ottmar Schönhuth.

Heilbronn 1847.

Die vorliegende Ausgabe der Statuten des deutschen Ritterordens wird jedem Freunde der vaterländischen Geschichte willkommen sein, weshalb wir nachträglich besonders darauf aufmerksam machen, indem wir uns zugleich erlauben, Folgendes in Kürze darüber zu bemerken:

Vor Allem ist es nothwendig, die spezielle Untersuchung hinsichtlich der vorliegenden Handschrift nicht zu vermengen mit der Beantwortung der allgemeinen Frage über die Zeit, in welcher überhaupt eine Rechtsaufzeichnung des deutschen Ordens stattgefunden hat.

Fragen wir daher: A) im Allgemeinen nach der Zeit der Abfassung der ältesten Ordensstatuten, so läßt sich, wie auch die Vorrede S. VI. bemerkt, Nichts Zuverlässiges angeben. Bekanntlich berichtet Jakob von Vitry und nach ihm der Ordensritter von Wal, daß der deutsche Orden anfangs keine besondere Regeln und Satzungen gehabt und erst später die Ordensregel der Tempelherren angenommen habe, während nach Anton Paoli der Orden die gleiche Verfassung mit den Johannitern gehabt haben soll. Erwägt man bei dieser Controverse zunächst die Tendenz dieser drei geistlichen Ritterorden, welche neben den Mönchsgelübden ursprünglich bei den Johannitern in der Krankenpflege, bei den Templern in dem Kampfe gegen die Ungläubigen bestand, während der deutsche Ritterorden beide Elemente in sich vereinigte und dadurch die erhabenste Idee des Mittelalters verwirklichte, so dürfte sich

durch eine Vergleichung sämtlicher Ordensstatuten vielleicht doch das Resultat ergeben, daß, wenngleich die Statuten der Templer in denen des deutschen Ordens überwiegend vorherrschen, dennoch zugleich ein Einfluß der Ordensverfassung der Johanniter nicht zu verkennen ist, daß mithin die Grundgesetze des deutschen Ordens in einer Zusammensetzung oder Verschmelzung der Regeln des Ordens der Templer und der Johanniter bestanden haben. Der Inhalt dieser Grundgesetze, welche der Herausgeber in dem vorliegenden Werke mittheilt, zerfällt in drei Theile, nämlich a) Regeln. S. 8—30. b) Gesetze. S. 30—55. c) Gewohnheiten — „die grozen Gewohnheit“ — S. 55—77. Als Anhang folgt ein Kapitel über die Benien S. 78—81., sowie über die Feierlichkeiten bei der Aufnahme in den Orden S. 81—84. —

Was insbesondere die Abfassung der Grundgesetze des Ordens betrifft, so bemerkt der Herr Herausgeber, Vorrede S. VI. VII., daß dieselbe nicht in die ersten Zeiten der Gründung des Ordens zu setzen sei, weil der s. g. Prolog von der Stiftung des Ordens erzähle, was nicht der Fall wäre, wenn nicht die Gründung desselben in eine schon ziemlich vergangene Zeit gehören würde, sowie weil Art. 8 der Gewohnheiten eine Aufzählung mehrerer Ordensprovinzen enthalte, welche nicht so frühe gestiftet wurden, wie z. B. Preußen u. s. w. Immerhin falle aber die Abfassung dieser ursprünglichen Ordenssatzungen noch in die Zeit des Aufenthalts der deutschen Ritter in Palästina und zwar vor das Jahr 1270, weil in dem erwähnten Artikel 8 von dem Kastellan des Schlosses Starckenberg die Rede sei, das im Jahre 1271 von den Sarazenen erobert wurde. — Gegen diese Ausführung glauben wir für die Ordensstatuten ein höheres Alter in Anspruch nehmen zu müssen. Vor Allem kann der Prolog der vorliegenden Handschrift nichts entscheiden, weil derselbe das Gepräge einer geschichtlichen Einleitung des späteren Schreibers der Handschrift trägt. Wenn sodann der Art. 8 der Gewohnheiten Preußen („Pruzen“) Liefland, („Lieflandt“) Deutschland, Oestreich, Sizilien und zugleich den „grozen Commendur, den Marschalk, Spitaler, Trapirer, Trisorer und Castelan von Starckenberk“ erwähnt, so glauben wir, daß das Richtige der Sache allerdings darin liegt, daß die Statuten in einer Zeit entstanden sind, als der deutsche Orden noch im Orient und zugleich schon in Europa ansäßig war. Dagegen müssen wir, wie bemerkt, die Ansicht festhalten, daß diese Satzungen einer früheren, als der von dem Herrn Heraus-

geber bezeichneten, Zeit angehören. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, daß noch bevor die Eroberungen im Morgenlande verloren giengen, der deutsche Orden beträchtliche Besitzungen im Abendlande erwarb, namentlich während der Regierungsperiode des als Kriegs- und Staatsmann berühmten Hochmeisters Hermann von Salza, während welcher — 1210 bis 1239 — der Orden durch Privilegien und Schenkungen allenthalben bereichert wurde. Nachdem derselbe schon in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts das deutsche Haus in Halle a. d. Saale gegründet hatte, erhielt er im Jahre 1210 Besitzungen zu Hengelsbagen in Oestreich, die Grundlage der späteren Balley daselbst, 1212 die Jakobskirche zu Nürnberg mit allen ihren Gütern und Gefällen, ein Gut zu Karlshofen, 1213 das Patronat der Kirche zu Wiesbaden, 1214 Besitzungen zu Ingemarshheim im Elsaß, das Hospital in Altenburg, eine Kapelle zu Donauwörth, 1215 Besitzungen in Brindisi und bei Salerno, 1216 die Burgkapelle zu Nürnberg mit allen Gerechtsamen, das Hospital zu Ellingen mit allen dazu gehörigen Gütern, die Grundlage der dortigen Commende, ferner Besitzungen in Radeburg, das Hospital in Koblenz, die Grundlage der dortigen Commende, 1219 Güter bei Friblar, die Kapelle zu Rödelheim, 1220 das Dorf Langheim, 1221 das deutsche Haus, Spital und die Kirche zu Sachsenhausen, Anfang der dortigen Commende. Dazu kommt endlich die bedeutendste Schenkung, welche der Orden 1219 und 1220 bei dem Eintritt der freien Herrn Andreas, Heinrich und Friedrich von Hohenlohe in denselben erhielt und welche die Grundlage der durch viele Käufe erweiterten Commende Mergentheim bildete. Sie bestand in dem hohenlohe'schen Eigenthum zu Mergentheim (1229 übrigens noch villa genannt), den beiden Burgen (utrumque castrum), dem Ketzterwald, Fischfang, Waide, Zoll, Zehnten und dem Gericht daselbst, Weiler Schönbühl, Kammerforst, dem See bei Geulichesheim (Gülchsheim in der Nähe von Auh), Mühle, Garten und Hof (curia) in Sonderhofen u. s. w. Vergl. Heft II. 1848 S. 21 ff. H. III. S. 5 ff. S. 92 VI. f. 36 ff. Kurze Zeit nachher, 1226 bis 1228, folgte der Orden mit Genehmigung des Kaisers, dem Hilferuf des Bischofs Christian zum Schutze des Christenthums in Preußen und vereinigte sofort mit sich den Orden der Ritter von Dobrin (Voigt, Geschichte Preußens, I. 460 II, 190, 260, 277 ff.) sowie den liesländischen Orden der Schwertbrüder 1234 bis 1237 (Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenb. Geschichte u.

XIV. 1 — 48.) Alles unter der Regierung des Hochmeisters Hermann von Salza! Hieran schließt sich eine Eigenthümlichkeit der vorliegenden Handschrift, insofern in dem Kalendarium einzig und allein der Todestag dieses Hochmeisters angemerkt ist, so daß wir nach Allem Grund haben, die Abfassung der ursprünglichen Ordensstatuten wenn nicht in eine noch frühere Zeit, \*) doch unbedingt schon in die Regierungsperiode des Hochmeisters Hermann von Salza zu setzen. Diese Ansicht erhält schließlich hauptsächlich noch ihre Befräftigung durch eine Bulle des Papstes Honorius III., 1216 — 1227, in welcher derselbe dem Deutschordenshaus zu Koblenz den Besitz der dortigen Güter bestätigt und dabei ausdrücklich festsetzt, daß „die Statuten des Ordens, welche bisher von den Brüdern gehalten wurden **und in Schrift verfaßt sind**, nur von dem Meister und mit Consens des klügeren Theils des Convents geändert werden können.“ H. VI. S. 27.

B.) Im Besonderen gehört die von dem Herrn Herausgeber zu Grund gelegte Handschrift unstreitig zu den ältesten noch vorhandenen. Sie ist verschiedenen Inhalts. Der erste und ursprüngliche Theil, welchen das vorliegende Werk enthält, ist in allemännischer Mundart geschrieben. Hieran schließt sich sodann ein Nachtrag aus späterer Zeit von einer anderen Hand und mehr im fränkischen Dialekt geschrieben, unter der Aufschrift: „Diz sind die nuowen Gesezde.“ Es sind dieß diejenigen Statuten, welche von dem Hochmeister Konrad von Feuchtwangen auf dem Kapitel zu Marburg, 1292, gegeben wurden (Vorrede S. VIII.) und von dem Herrn Herausgeber abgesondert in dieser Zeitschrift H. VI. S. 85 f. mitgetheilt sind. Die ganze auf diese Weise veröffentlichte Urkunde

\*) Daß gleich Anfangs die Statuten des neuen Ordens auch niedergeschrieben wurden, bezweifeln wir keinen Augenblick. Die vorliegende Redaction jedoch, welche S. 60 die Landkommenthure nennt von Armenien und Romanien, Sicilien, Apulien, Deutschland, Oesterreich, Preußen, Liefland und Hispanien, kann ebendeshwegen erst in den späteren Jahren des Hochmeisters H. v. Salza abgefaßt sein. Sie muß aber zu dessen Lebzeiten noch verfaßt sein, weil noch das heilige Land als Sitz des Hochmeisters vorausgesetzt ist S. 56 und S. 61 Art. XII. bestimmt wird: es soll kein Meister vom heiligen Lande fahren über Meer, außer im Fall großer Noth und mit des Kapitels Rath. Nun ist aber sogar H. v. Salza selber schon auf dem Wege über das Meer in Apulien gestorben und kein späterer Hochmeister residirte mehr in Palästina. Folglich müssen unsere Statuten etliche Jahre vor 1240 abgefaßt sein; die frühere Honorius III. bekannte Redaction aber schon vor 1216. **H. B.**

ist demnach ein Conglomerat verschiedener Normen aus alter und neuerer Zeit, stammt aus der Gegend des Bodensee, nämlich von der Insel Meinau, einer Ordenskommende, und ist während des Zeitraums von 1282 bis 1292 verfaßt von dem Ordensritter Arnold von Langenstein. Gleichwohl ist aber diese Urkunde, wie gesagt, von einem verhältnißmäßig so hohen Alter und bildet ein so wichtiges Denkmal der deutschen Geschichte, daß sich der Herr Herausgeber ein entschiedenes Verdienst um die Geschichtsfreunde erworben hat, welchen wir das vorliegende sorgfältig herausgegebene und hübsch ausgestattete Buch bestens empfehlen.

Moriz Schliz.

## 2. Anzeige älterer Bücher.

Wir erlauben uns wieder einmal (vergl. Heft II. S. 96 f.) die Freunde unserer Spezialgeschichte auf einige ältere Schriften aufmerksam zu machen, in welchen sie mancherlei Interessantes finden können.

### A. Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands von F. Gottschalk

geben aus unserem Bezirk folgende Beschreibungen:

III. Band — 1) Neufels im Oberamt Dehringen.

IV. Band — 2) Kocherstetten,

3) Bartenau (in Künzelsau),

4) Nagelsberg,

5) Kocherstein und

6) Lichteneck bei Ingelfingen.

V. Band — 7) Jagstberg,

8) Gabelstein, nächst Michelbach, bei Dehringen,

9) Bocksberg,

10) Oberschüpf,

11) Weinsberg, von Pf. Jäger in Bürg.

VI. Band — 12) Hornberg am Neckar von Pf. Jäger,

13) Neuhaus bei Mergentheim,

14) Gleichen (bei Untersteinbach),

15) Brauneck (bei Kreglingen),

16) Oberlauda.

VII. Band — 17) Löwenstein von Pf. Jäger.

Die ohne Nennung des Verfassers hier mitgetheilten Artikel sind alle von dem verstorbenen D.-Amtsarzt Dr. Chr. F. Bauer in

Mergentheim, der seine Muse durchaus naturhistorischen und historischen Nachforschungen und Studien gewidmet hatte.

**B.** Die Uffenheim'schen Nebenstunden enthalten:

I. 125. Hans Franken von Hall reimweise Beschreibung des Bauernkriegs, nebst den Berichten über denselbigen von Widemann und Herold. 660. Adam Weis, ersten evangel. Pfarrers zu Kreilshausen Diarium über seinen Aufenthalt beim Augsburger Reichstag 1530. 745. Genealogische Nachrichten von den Herren v. Hohenlohe. 823. Casp. Sagittarii historia hallensis sammt Anmerkungen und Zusätzen, bes. auch Comburg betr. II. 89. Nachrichten von Kreglingen und den Pfarreien in der Stadt, in Nieder-Rimbach und Standorf, nebst Einigem von Brauneck. 585. Einige hohenlohesche Urkunden.

**C.** Im Journal von und für Franken findet sich:

II. 6. Statistisches über die D. Ordensländer in Franken. III. 1. Die Trivialschulen in und um Mergentheim. 4. Das Gymnasium in Mergentheim. VI. 4. Der um das Schulwesen bes. verdiente geheime Rath Weiss. 5. Eine Deutschmeisterische Schulordnung. IV. 2. und V. 3. 4. Zur Topographie des Meisterthums, besonders des Tauberoberamts, Mergentheims und Edelfingens.

**D.** Im fränkischen Merkur:

1794, 1. Stück, Beilage, 9. Stück, Beilage, und 1795, 21. Stück. — Vom Armeninstitut zu Mergentheim. 1794, 19. 30. Beilage, 35. Die Sterblichkeitsverhältnisse in Mergentheim, vergl. das Journal VI., 5.

In neuerer Zeit erschienen ist:

**E.** Die Beschreibung des Oberamts Gerabronn, herausgeg. vom k. statist. topogr. Bureau 1847, verfaßt aber von unserem verehrten Mitglied und ersten Vorstande, Oberamtmanne Fromm (der Zeit in Calw). Der historische Theil giebt jetzt für alle Orte des Bezirks eine Grundlage um weitere, noch vollständigere — (als dort bei eng bemessenem Raume möglich war) — Forschungen und Darstellungen darauf zu stützen.

Dürften wir den Hrn. Verfasser bitten um Mittheilung von Regesten aus den von ihm benützten Urkunden, die ohne Zweifel in großer Zahl noch ungedruckt und außerdem unzugänglich sind?

**S. B.**

### 3. Ueber Schloßkapellen, als Ausdruck der weltlichen Macht auf die geistliche,

von Ferdinand v. Quast. Berlin 1852.

Die vorliegende Schrift betrachtet in den kirchlichen Bauwerken das Verhältniß der Kirche zum Staate, und kommt auf das eigenthümliche Resultat, daß die Schloßkapellen der Fürsten die Unterordnung der Kirche unter den Staat bezeichnen. Allein offenbar stellt sich in den Schloßkapellen das Rechtsverhältniß des Privatgottesdiensts dar, wodurch der öffentliche Gottesdienst in keiner Weise berührt ist. In den Schloßkapellen lag vielmehr das Prinzip der Toleranz, oder wenigstens der Indifferenz gegenüber den Kirchen der Gemeinden, so daß in dieser Hinsicht von einer Cäsareopapie keine Rede sein kann, weshalb der Herr Verfasser die Baukunst über die Rechtsgrundsätze stellt und den Geist mit dem Steine tödtet, wenn er hinsichtlich der Verbindung der Kapelle mit dem Schlosse bemerkt, daß dadurch die Kirche gleichsam zum Fürsten kommen mußte.

Zur Bestätigung dieser Ansicht führen wir folgende Beispiele an:

1.) Die Grafen von Stadion führten im Schlosse der ihnen seit dem Jahre 1727 vermöge Pfandschaft zugehörigen Stadt Bönningheim, einen Privatgottesdienst ein (1770), welcher mit dem Erlöschen der Pfandschaft und dem Verkauf der Herrschaft (1785) wieder aufhörte. Vergl. Dr. C. Klunzinger, Geschichte des Zabergäus, IV. 192.

2.) Die Pfarrgemeinde Untergröningen im Limburgischen hatte die Kapelle des Schlosses Gröningen zum gottesdienstlichen Gebrauche inne, bis die Fürstin Marie Charlotte und nach ihr Fürst Leopold von Hohenlohe-Bartenstein die Schloßkapelle für sich und den fürstlichen Hofstaat zum Privatgottesdienst allein zu haben wünschten, weshalb im Jahre 1777 auf fürstliche Privatkosten der Gemeinde eine besondere Kirche zum ewigen Eigenthum, nebst Verabfolgung der Glocken und Kirchengeräthschaften, in Untergröningen erbaut worden ist. Vergl. Prescher, Geschichte von Limburg, II. 284.

3.) In den fränkischen Städten Waldenburg, Schillingsfürst und Bartenstein, sowie in den Marktflecken Kupferzell, Pfedelbach und Mainhardt, wo neben den evangelischen auch katholische Kirchen bestehen, waren die letzteren gleichfalls ursprünglich Schloßkapellen, in welchen eine von der Schloßherrschaft aufgestellte Anzahl Geistlicher (Kapuziner, Cisterzienser, Franziskaner oder Dominikaner)



den Gottesdienst verrichteten. Die Schloßkapellen (für das religiöse Familienbedürfniß bestimmt) hatten also ursprünglich nicht die Eigenschaft von Pfarrkirchen, welche der öffentlichen Andacht gewidmet sind, und die Geistlichen waren deswegen nicht Pfarrer im eigentlichen Sinne des Wortes. Im Gegentheil bildete die herrschaftliche Familie, welche mit ihrem Hofstaat in der Kapelle den Gottesdienst oder die Hausandacht verrichtete, weder eine Kirchengemeinde, noch brachte sie eine Störung oder Veränderung in den Rechtszustand des Pfarrkirchensprengels ihres Wohnorts. — Erst wegen der allmählichen Ansiedlung und Vermehrung der katholischen Einwohner, denen die Theilnahme an dem Gottesdienst, sowie überhaupt an den Parochialien der Hofkapelle gestattet war, bildete sich eine besondere katholische Kirchengemeinde und in Folge dessen verwandelten sich die Schloßkapellen in Pfarrkirchen, die Schloßgeistlichen in Pfarrer, und die denselben seither von der Herrschaft überlassenen Einkünfte in eigentliche Pfarrpfünden.

In dieser Entwicklungsgeschichte stellt sich mithin der allmähliche Uebergang des Privatgottesdienstes in den öffentlichen Gottesdienst dar, und wenn man auch nicht so weit gehen mag, zu behaupten, der Staat zeige sich hierinn abhängiger von der Kirche, als diese von jenem, so bleibt doch so viel gewiß, daß die Kirche gerne zum Fürsten kam. Uebrigens ist schon längst dieser Gegenstand nach seiner historischen und rechtlichen Seite auf eine ebenso lehrreiche, als unpartheiische Weise beleuchtet in der Schrift: „Rechtsverhältniß des Privatgottesdienstes und des öffentlichen Gottesdienstes, nachgewiesen an der Geschichte der Schloßkapelle zu Freyenfels von Freiherrn Hans zu Aufseß. Erlangen 1845.“ —

Wie weit Betrachtungen ähnlicher Art gehen können, das hat Herr von Mallinckrodt in der Verhandlung der zweiten Kammer der preussischen Abgeordneten in Berlin am 7. Mai 1853 bewiesen, indem er erklärte, wenn auch die Steine sich nicht konfessionell meißeln ließen, so sey es doch ausgemacht, daß die Bauwerke des vorigen Jahrhunderts, z. B. in Potsdam, einen entschieden ungläubigen Charakter tragen. (M. A. Z. Nr. 131. S. 2083.)

**Moriz Schütz.**

## VI.

### Anfragen, Nachträge und Bemerkungen.

#### 1. Ehemals öttingen'sche Besitzungen.

Noch heut' besitzen die Grafen, jetzt Fürsten von Dettingen ein ansehnliches Gebiet auf Württembergischen Boden. Gerade auf diesem aber dehnte sich ihr Gebiet ehemals viel weiter aus. Ihre Grafenrechte erstreckten sich (bis zum Verluste der Landeshoheit) bis nach Alalen, noch viel weiter gegen West aber lag ehemals eine Anzahl von zum Theil ansehnlichen Besitzungen. Die Stadt Alalen, sammt Lauterburg und dem größten Theile von Essingen ist bekanntlich erst von Kaiser Karl IV. den Grafen Ludwig sen. und jun. von Dettingen abgekauft worden, einen andern Theil Essingens sammt dem Kirchfaze zu Lautern u. s. w. hatten dieselben an den Spital zu Gmünd anno 1345 verkauft. 1364 aber verkauften sie Kapsenburg an den deutschen Orden, 1361 die Herrschaft Adelmansfelden an die Propstei Ellwangen. Die Burgen Hohenstadt und Leinroden sind fortwährend ötting. Lehen geblieben. Offenbar waren also seiner Zeit alle Elemente vorhanden, zumal da auch noch die einflußreiche Schirmvogtei über das Stift Ellwangen hinzukam, um ein höchst ansehnliches, ziemlich abgerundetes Territorium zu bilden, welches hauptsächlich den größern Theil des jetzigen Oberamtes Alalen umfaßt hätte, eng an die östlicheren Besitzungen auf dem Hertsfelde und am Fuße desselben angeschlossen.

Wir sind aber noch nicht zu Ende. Auch jenseits der ange deuteten Gränze, innerhalb unseres Wirkungskreises, finden wir auf fränkischem Boden noch eine Anzahl von öttingen'schen Besitzungen, nämlich am Kocher hin die jetzt zerstörten Burgen Kransberg und Buchhorn mit ihrem Gebiet, und daß auch Sulzbach am Kocher mit Schmidelfeld einmal öttingisch waren, ist uns aus Gründen sehr wahrscheinlich. Von Altenlohr sammt Kreilsheim und Hohnhard hat bereits unser Jahreshest 1850 gezeigt, daß auch sie längere Zeit in öttingen'schen Händen gewesen sind, gleichwie ein Theil

von Burleswag, und ich habe Grund zu der Vermuthung, daß ebendies auch einmal mit der Burg Lobenhausen der Fall war; gewiß also — alles zusammen genommen — auch im fränkischen Württemberg eine ansehnliche Herrschaft, woran sich noch Gailenau u. s. w. anschloß.

Ueberschauen wir nun diese einst öttingisch gewesenen württembergischen Gebietstheile, so haben dieselben nicht bloß das gemeinschaftlich, daß dieselben alle im Laufe des 14ten Jahrhunderts verloren giengen, vorzugsweise durch Kauf, (Buchhorn und Kransberg 1357), aber auch durch die Reichsacht Konrads des Schrimpf (z. B. die Herrschaft Lohr 1311, vollends abgelöst 1336). Ein anderer ihnen gemeinschaftlicher Umstand ist, daß alle diese Besitzungen im 13ten Jahrhundert erst scheinen erworben worden zu sein, ohne daß wir bis jetzt die Zeit oder die Art und Weise näher zu bestimmen wüßten.

Die Herrschaft Lohr war vorher im Besitz eines eigenen Edelgeschlechtes, so daß man hier zunächst an Verschwägerung und Erbschaft denken mag. Dagegen treffen wir im 13ten sec. Reichsministerialen von Adelmansfelden (1236), von Schmidelfeld (bis 1245 cf. Jahrg. 1847, S. 13 und 1848, S. 102, und von Kransberg 1215 \*), so daß die Vermuthung nahe liegt, als eröffnete Reichslehen eigentlich seien diese Herrschaften erworben worden aus den Händen der Hohenstaufen. Etwas Aehnliches dürfte auch bei Lauterburg und Alen stattgefunden haben.

Näheres über diese Erwerbungen zu erheben, wäre gleichmäßig für die öttingen'sche, wie für unsere vaterländische Geschichte vom größten Werth, und wir bitten deswegen alle Freunde solcher Forschungen um gef. Mittheilung von Allem was in jene noch dunkle Periode ein Licht werfen könnte.

**H. Bauer.**

\*) In einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. dt. Eger d. 22. Dec. 1215. f. Mon. boica — zeugten — Henricus de Niffen, Wernherus de Laber, Anshelmus marsc. de Justingen, advocatus de Raprehteswilaer, Wolframus et Chonradus fratres de Kranchesperch, Albertus Rindsmaul, Siboto de Tanhusen. Hier gibt die Stellung in der Zeugenreihe die Brüder W. et C. de Kr. deutlich als kaiserl. Ministerialen zu erkennen, und der genannte Ort kann wohl kein anderer sein als unser Kransberg. Die hier genannte Familie wird wohl eins sein mit der Schmidelfeldischen, aus welcher von 1224—45 häufig ein Konrad in Urkunden erscheint. Kransberg und beide Schmidelfeld liegen keine  $\frac{3}{4}$  Stunden auseinander, und K. gehörte später mit Alt-Schmidelfeld zusammen. f. Preschers Limburg 2, 265.

## 2. Schmidelfeld.

Die Burg dieses Namens bei Sulzbach am Kocher hieß eigentlich Neuschmidelfeld und ein Dertchen Altschmidelfeld besteht noch jetzt auf dem andern Kocherufer, flußabwärts  $1\frac{1}{2}$  Stunde entfernt, beim Wolfenstein. Gewiß liegt also die Vermuthung nahe, daß die Burg der Reichsministerialen v. Sch. (s. 1847 S. 13. 1848 S. 102.) am zweitgenannten Platze ursprünglich stand. Neuschmidelfeld scheint späterhin erst an einem einzelfstehenden Wartthurme angebaut worden zu sein, weil hier der sonderbare Umstand stattfand, (Prescher 2, 252 f.) daß bloß der Hauptthurm ellwangisch Lehen war, nicht aber die übrige Burg. Sulzbach war 1330 im Besitz der hohenlohischen Brüder Luz und Albrecht. (Prescher 2, 262.) Hohenlohische Besitzungen in dieser Gegend sind nicht erklärlich; da aber die Grafen von Dettingen notorisch die nächste Umgegend besaßen, mit Kransberg z. B. auch Altschmidelfeld; da ferner die Mutter jener hohenl. Gebrüder eine Gräfin von Dettingen (s. 1848 S. 8.) gewesen ist, — so hat es gewiß alle Wahrscheinlichkeit, sie haben von ihrer Mutter Sulzbach geerbt. Finden sich in der Gegend von Altschmidelfeld keine Spuren einer Burg? Unsere Gaildorfer Vereinsglieder sind wohl am besten im Stand hierüber Auskunft zu geben.

S. B.

## 3. Ein Beitrag zur Hohenlohe'schen Genealogie.

A. Im Limpurg = Gaildorf'schen Archive findet sich eine Pergament = Urkunde vor: „Wir Johans von Bruncke tun kunt ic. ic. von der schulde wegen, die uns Ulrich von Bruncke vnserß Bruder seligen sun schuldig ist ic. ic. sagen wir für vns vnd alle vnser erben vnserß obgenanten Bruder sun vnd sin erben quit ledig vnd lose ic. ic. besiegelt mit vnserm eygen Insigel ic. ic. der geben wart do man zalt von Cristus Geburte drüzehñ hundert iar vnd darnach in dem dry vnd sibenzigsten iar ic.

Dieser Ulrich von Brunck — siehe Hest II., S. 6 und 7, Tab. II. Nr. 49 — lebte also jedenfalls noch Anno 1373 und ebenso Hans oder Johans v. Brunck sein Oheim, l. c. Nr. 46. Daß an einen Pergament = Streifen gehängte Siegel Johans von Brunck, daß er sein eigen Siegel nennt, ist von braunem

Wachs und zeigt auf dreieckigem Schilde die beiden, über einander gehenden Leoparden; die Umschrift aber lautet:

S. IOHANIS DE HOHELOCH.

Es scheint also, daß die Herren von Brauneck im Siegel nicht nur das Wappen, sondern auch den hohenlohe'schen Namen fortgeführt haben. **Mauch.**

B. Die unbezweifelbare Richtigkeit dieser Bemerkung wird bestätigt, z. B. durch folgendes Urkundenercerpt, welchem nach Ulrich III. (l. c. Nr. 42.) neben Gebhard (Nr. 43.) noch einen Bruder Götz hatte, beide 1352 schon im deutschen Orden, wie es scheint.

S. B.

Wir Ulrich v. Hohenloch gen. v. Bruneck et ux. Frowe Iliße und wir Andreas v. Hohenloch gen. v. Bruneck Tumherr zu Menze und Probst zu Byngen — durch sunderliche Freundschaft des Meisters D. Ordens Wolframs v. Mellenburg und durch unser Brüder willen Gebharten und Gözen und durch der andern Brüder, gemainlich des Hauses zu Mergentheim, — geben die eignen Leute, die wir zu Mergentheim hatten bis auf diesen Tag, mit allen Rechten, mit Nutzen und mit Guten . . . dt. 14. Sept. 1352. —

„Wir Hans und Ulrich von Brunecke“ lebten noch 1381, Freitag nach Ostern, laut einer Wachsbacher Urkunde.

C. Die Urkunde in Betreff der Belehnung Schenk Konrads v. Limpurg mit der Pfarrey Münster, deren in den bekannten Limp. Deductionen von 1714 erwähnt ist, und die von Bischof Otto von Würzburg ihre Bestätigung fand, ist von Emicho de Brunecke arch. eccl. herbipln. ausgestellt und datirt de Anno millesimo trecent. XXX<sup>o</sup> octavo.

Jener Emich (l. c. Nr. 24.) kommt also noch in dem eben genannten Jahre 1338 urkundlich vor. **Mauch.**

D. Auf Tab. IV., Nr. 18 ist durch ein Versehen beim Druck als Todesjahr Ulrichs v. Hohenlohe 1397 angegeben (cf. Nr. 20) anstatt 1407. Noch 1406 an St. Georgitag bekennen z. B. Wir Ulrich und Albrecht von Hohenloch, Gebrüder, daß Deutschmeister G. v. Egloffstein uns erlaubt hat, den See zu Brüchlingen zu bauen und zu bessern und zu nutzen 6 Jahre lang. — 1407, am Freitag vor Palmtag, bekennet Ulrich von Hohenloch, daß mit seinem Willen D. Orden gepfändet habe auf 4 Jahre das Schloß Herren = Zimmern („das mit seinen Zugehörungen von uns und unserer Herrschaft zu rechtem Mannlehen gehet“), um den festen Knecht Wortwin v. Zymern. dt. Dehringen. **S. B.**

E. Gebhard v. Brunck, gen. vom Neuhaufe (Tab. II. Nr. 18.) hatte 1333 eine Gemahlin, Namens Elisabeth . . nach einem Citat aus Schöttgen et Kreysig diplomat. I. 209. **S. B.**

#### 4. Nachträge.

##### A. Zu Seite 13.

An die Spitze der Taubergaugrafen ist Graf Gerung zu stellen (s. Stälin I. 546) anno 961 und 972 als solcher genannt, sowie 973 als Gollachgaugraf, freilich aber so, daß der sonst auch im Taubergau selbst genannte Ort Sonderhofen in seinem Amtsbezirke lag. Dieser umfaßte demnach einige Orte auch des (geographischen) Gollachgaus, wenn nicht etwa Jemand annehmen will dieser Gerung sei der gemeinschaftliche Stammvater der späteren Gollachgau grafen (von Bertheim) und Tauber-Jagst-Rochergraf en (von Kumburg-Wolfsingen-Rotenburg).

##### B. Zu Seite 84.

Hier lese statt d) It. u. f. w. Folgendes:

1353. Ludwig, Markgraf von Brandenburg, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern bekennt, daß er f. lieben Getreuen, Gerung dem Truchseß von der Limpurg verliehen hat die Gut, die 18 Pfund Heller gelten, welche ihm Rüger der Reiche von Mergentheim zur Heimsteuer gegeben hat mit seiner Tochter — zu Mergentheim, zu Apfelbach, in dem Riede unter Mergentheim und 2 Morgen Weingarten zu Teinbach, die uns von dem gen. Reichen ledig worden, weil er sie nicht zur rechten Zeit gefordert hat. . . Wann nun der gen. Truchseß dieselben Gut fürbaß verkauft hat Hrn. Erkinger von Saunsheim, so verleihen wir sie hiemit diesem. — dt. Biren am St. Andrestag 1353.

e) Diese Güter erwirbt DOrd. und wird belehnt 1358.

ee) 1359. Lehenbrief des Herzogs Ludwig in Baiern, Markgrafen zu Brandenburg 2c. über die von Erkinger von Saunsheim erworbenen Lehen sammt einer Hoffstett hinter der Dedenburg und etlichen Gütlein, welche sie von Rüdiger dem Reichen gekauft, in der Mark zu Mergentheim was zusammen bringat . . 28 Pfund Heller. — dt. München am St. Erichstag vor St. Mattheistag. Weitere Lehenbriefe ertheilten Herzog und Markgraf Meinhard 1362 und Stefan sen. 1366.

1368 freit Pfalzgraf und Herzog Stefan der ältere dem DO. diese Güter und sagt sie los von der Lehenspflicht. dt. München Samstag vor Reminiscere. Die betreffenden Güter hatte aber Markgraf Ludwig 1359 dem v. Ritter Johannes v. Hausen seinem Kammermeister verliehen, also daß er als ein Träger des DO. dieselben zu Lehen haben soll. Deswegen wurden 1368 von DO. Hans v. Husen und Hans und Ulrich v. Husen die jungen, seine Söhne, mit 300 Pfd. Heller abgekauft, wofür diese der Herrschaft Baiern lehnbar machten Güter zu Odirnberg, Hansloch, Hottingen, Stopphenheim und Gerhardsdorf, jährlich gültend uf 30 Pfd.

f.) dt. Dachau, Samstag vor St. Laurentien Tag.

g) dt. Ingolstat, Montag nach Palmtag 1405. Stefan v. Gottes Gnaden u. s. w. Als DO. etwa viel Acker, Wisnad und Weingärten gekauft haben, die bisher zu dem Haus Wachbach gehört haben, das von uns und unsrem Fürstenthum zu Baiern geht zu Lehen — so bestätigen wir solchen Kauf — uns und unserer Lehenschaft ungefährlich.

## 5. Krautheim und Mulfingen.

Eine Antwort auf die Abhandlung im Jahresheft 1852, S. 127.

Unser lieber Freund Schönhuth legte l. c. für das Alter der Krautheimer Burg, zugleich als Stammsitz des danach benannten Edelgeschlechtes eine Lanze ein, scheint aber im Eifer für die vermeintliche Ehre des ihm theuren Ortes über das rechte Ziel hinausgerennt zu sein.

Einmal fiel uns nicht ein in dem bekämpften Artikel des Jahresheftes 1850 S. 3. ff. den Ursprung unseres Krautheim abzuleiten von einem der andern ebenso genannten Orte; bloß wollten wir durch Hinweisung auf diese andern Krautheime vor dem einst auch von Schönhuth begangenen Fehler warnen, alle irgendwo gefundenen Herrn v. K. flugs auf unser Jagst-Krautheim zu versetzen. Und alsdann, wie kommt Sch. dazu, nachdem er vorher bloß von Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten geredet hatte, davon daß wir nicht Noth haben, etwas Anderes anzunehmen und dgl. m. — wie kommt er dazu S. 133 fortzufahren: ist Kr. unbestreitbar der Stamm- und Hauptsitz der mächtigen Dynasten dieses Namens? Endlich aber, wie kann er dieß sagen, wenn

er doch auf derselben Seite selbst auch einen Schritt weiter zurückgeht und Bocksberg die Wiege des Krautheimer Geschlechtes nennt?

Somit wären wir ja doch bei meiner Behauptung 1850 S. 8. wiederum angelangt: „Der eigentliche Stammsitz des Dynastengeschlechtes scheint uns Krautheim nicht gewesen zu sein;“ nur mit dem Unterschiede, daß wir die Wiege des Geschlechtes nicht in Bocksberg, sondern — kurz gesagt — in Mulfingen suchen.

Bocksberg war nicht die Wiege des Geschlechtes, denn Wolfrad v. Krutheim, 1192—1209 genannt, hat urkundlich nachweisbar durch seine Vermählung mit Adelheid v. Bocksberg seiner Familie erst die Herrschaft Bocksberg erworben. Wie strenge damals die Verwandtschaftsverbote galten, ist bekannt genug.

Dagegen für unser Zurückgreifen auf Mulfingen haben wir mancherlei Gründe. Schon im Jahresheft von 1850 S. 7 ist darauf hingewiesen, daß Krutheim so ziemlich am Ende der Krutheimer Familienbesitzungen lag, während wohl ursprünglich die edeln Herrn gewiß am liebsten mehr in Mitten ihrer Besitzungen ihren Wohnsitz gründeten. Selbst von den Gütern zunächst um Krautheim her scheint manches erst durch die Bocksberger Heirath erworben zu sein, indem die Herrn v. Bocksberg Besitzungen und Lehen bis ins Jagstthal hinein hatten, bei Berlichingen, Bieringen, Marlach u. s. w. Ein großer Theil zum wenigsten des Dorfes Krautheim selber auch war in andern Händen gewesen (1850, S. 5) und den Zehnten sogar am Burgberge selbst besaßen die Schenken v. Limburg (l. c. S. 7). Sollte aber auf einer größerntheils — wie es scheint — in fremder Hand gewesenen Markung der ursprüngliche Stammsitz einer Dynastenfamilie erbaut worden sein? und würde sie nicht bei ihrer Burg auch das Gericht gehalten haben? während Krautheim doch zur Ballenberger Gerichtsstätte gehörte.

Größeres Gewicht jedoch, als auf das Bisherige, legen wir auf folgd. Beachtung der Besitzverhältnisse. Die Schenkungen Konrads v. Krautheim an Gnadenthal sammt einigen anderen Urkunden seiner Familie zeigen, daß die Hauptmasse ihrer Besitzungen auf der Höhe zwischen Jagst und Kocher gelegen war, ja noch über den Kocher hinüber, bis gegen Bibersfeld und Rieden, nur daß wir uns wohl hüten müssen an ein geschlossenes Gebiet zu denken, das „an Umfang wohl einer Grafschaft glich“ 1852 S. 132; indem an den meisten Orten nur einzelne Güter und Einkünfte den Herrn von Krautheim gehörten. Der Kern des



Gebietes scheint jedoch um Jagstberg her gewesen zu sein, während gerade in Altkrautheim, Ebersthal, Gynsbach u. s. w. die Kumburg-Rotenburger Grafenfamilie begütert war. (1850 S. 5) Dagegen waren die Krutheime Grundherrn in Hohbach, Heselachhof, Eisenhutsrod, (Seidel-) Klingen, Eschenhof, Hermuthhausen u. s. w. Ganz nahe also umschloß dieses krautheimische Gebiet den Edelstz Jagstberg, während jenseits der krautheimischen Orte Hermuthhausen, Steinbach, Ohrenbach — wiederum ein jagstbergischer Ort kam — Amrichshausen. Waren dergestalt die Besitzungen ineinandergeschoben, so umfaßte dagegen der alte Centbezirk von Jagstberg (1847 S. 38.) eine Reihe von dem Grundbesitze nach jedenfalls vorzugsweise krautheimischen Orten: Hohbach, Ohrenbach, Steinbach, Holderbach, Eisenhutsrod u. s. w.

Wie nahe liegt also die Vermuthung — die späteren krautheimischen Besitzungen seien ein Bruchstück der alten Dynastie Mulsingen-Jagstberg, wo das Erscheinen von 3 Brüdern im Anfange des 12ten Jahrhunderts eine Theilung sehr nahe legt? und von den Namen dieser 3 Brüder kehren zwei — Eberhard und Wolfrad in der Krautheimer Genealogie wieder, während der Name Mulsingens selbst verschwindet, wo späterhin bloß noch ein ritterliches Dienstmannengeschlecht saß, aus welchem aber ein Conrad v. Mulsingen Wib. 2, 248 sich 1303 im Gefolge Boppos v. Eberstein, eines Nachkommen und Erben Wolfrads II. v. Krautheim findet. — Auf alle diese Gründe gestützt, wird wohl unsere Hypothese den Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht zu befürchten haben, sondern ernste Beachtung ansprechen können. Unsere Kenntniß des Edelgeschlechtes von Mulsingen beruht auf dem Kumburger Schenkungsbuche s. Wirtemb. Urkundenbuch I. 390 ff.

Im Jahre 1102 hat Heinricus de Mulvingen sein predium in Fischach u. Benzenhof cum silvis et ceteris appendiciis — pro beneficio in Nensilingen (wohl Enßlingen a. Kocher) dem Kloster Kumburg übergeben. Zeugen sind neben 4 Männern des Lobenhaufer Grafenhauses — die Brüder Winither und Richezo von Altdorf (Groß- oder Klein-Altdorf am Kocher s. 1847 S. 13). Derselbe Heinrich v. M. übergab libere conditionis jure dem Kl. Kumburg villam Hagestaldeshusen (ob Alfershausen?) und späterhin er selbst mit seinen zwei Brüdern Eberhard und Wolfram 2 $\frac{1}{2}$  Mansen und eine Mühle in Heymhausen, zum Heil ihrer Seelen und ihres — 4ten Bruders, den sie dort beerdigt haben; und dies absque omni contradictione heredum et coheredum. Dieselben

Brüder H. W. u. E. v. Mulfsg. zeugten etwas später, als Wini-  
ther und Richizo v. Altdorf dem Kloster schenkten, und gehörten  
zu denen quorum comprobatione haec traditio cunctis innotescat.  
Endlich zeugte Heinr. de M. libere conditionis vir bei einer Schen-  
kung des Dom. Sigiloeh (vielleicht von Kustenlohr s. 1850 S. 86)  
an Kumburg.

Es ist offenbar wenig, was wir von diesen Herrn v. Mulf-  
singen wissen, aber so viel ist hinreichend bezeugt, es saß zu M.  
ein freies, edles Geschlecht, das in 3 Brüdern blühte, die von Er-  
ben und Miterben reden. Dennoch verschwindet dasselbe für im-  
mer. Da jedoch etwas später das gleich über Mulfingen auf  
der Höhe gelegene Jagstberg als Herrnsitz erscheint (s. 1849  
S. 68.) so spricht alles dafür, daß wenigstens ein Zweig der Fa-  
milie einen Burgsitz neu sich gründete, welcher dem Geschmack und  
Bedürfnis jener Zeit angemessener nicht mehr im engen Thale lag,  
sondern auf der freien beherrschenden Höhe. Könnte nicht auch  
einer der weiteren Brüder oder seiner Erben ähnlich einen andern  
Burgsitz sich gegründet haben? und wenn in der Umgegend ein  
schön gelegener leicht zu befestigender Punkt gesucht wurde, wahr-  
lich so konnte Niemand eine passendere Stätte finden als die, auf  
welcher späterhin die Burg Krautheim thronte. Haben wir nun  
weiter oben gesehen, wie mancherlei Gründe auf Mulfingen-Jagst-  
berg als Ausgangspunkt für die Krautheimer Edelherrn hinweisen,  
so entwickelt sich unsere Ansicht näher dahin, daß wirklich im Ein-  
gang des 12ten Jahrhunderts von einer Linie der Herrn v. Mulf-  
singen die Burg Krautheim erbaut wurde, um diese Zeit natürlich  
schon weniger mit Rücksicht auf die Lage bei der Hauptmasse  
der Besitzungen — die ja doch in Jagstberg ihren Schirm  
hätten — als auf die sonst vortreffliche Lage des Platzes  
an sich.

Genannt findet sich zuerst in Urkunden von 1165 (Codex  
Lauresh. I. 264. Gudeni Sylloge S. 21. 24.) — ein Ruothar-  
dus de Crutheim, in 2 gleichzeitigen Urkunden nämlich des Abts  
Heinrich von Porsch für das Kloster Schönau dt. Hantschuchs-  
heim. Gewiß paßt dahin am besten ein Herr von unserem Jagst-  
Krautheim, doch kehrt er in den Urkunden jener Gegend nicht  
wieder, gleich den weitem freien Herrn zwischen denen er als  
Zeuge steht, und die mehr der Neckargegend angehören. Vielleicht  
war Ruthord im Gefolge des hohenstaufenschen Pfalzgrafen Con-  
rad, welcher an der Spitze der Zeugen steht, dorthin gekommen.

In einer 4 Jahre jüngern Urkunde der Münchner Regesten heißt es anno 1169: Heroldi ep. wirzb. autoritate — predio in loco Bonland (unweit Hammelburg) a liberae conditionis viro Eberhardo de Crutheim et conjuge ejus Wismuth ad reliquias apostolorum Petri et Pauli et Stephani (in Würzburg) delegato, renunciatur a Sigebotone invasore. Offenbar giebt diese Urkunde keine nähere Auskunft über die Zeit der von Eberhard v. K. gemachten Schenkung. Das Wahrscheinlichste jedoch ist, daß dieselbe schon längere Zeit vorher erfolgt war, weil ja doch einige Zeit verlaufen mußte, bis Sigeboto das Gut zu Bonland aus des Klosters Händen gewaltsam an sich riß und bis er endlich wieder zur Herausgabe sich bewegen ließ. Gar leicht also kann die Schenkung 10 und noch mehr Jahre vor 1169 erfolgt sein. Wir dürfen also jenen Eberhard c. ux. Wismuth gar wohl über Rutherford hinaufrücken und ihn als Stammvater ansetzen, als seinen Enkel aber den Wolfrad von Krutheim c. ux. Adelheit von Bocksborg, der seit 1192 in Urkunden auftritt.

Jedoch müssen wir uns fragen, gehört Eberhard v. K. wirklich an die Jagst? sollten wir ihn, um der Lage des in Bonland verschenkten Gutes willen, nicht lieber von Krautheim bei Volkach ableiten? — Schönhuth erklärt (1852 S. 132) daß er von Beweisen nichts wisse, auf welche hin Spruner in seinem hist. Atlas eine eigene Dynastie dort ange setzt hat, und uns — geht es ebenso. Auch nur Einen mit Bestimmtheit von jenem Krautheim genannten edlen Herrn haben wir nirgends gefunden, vielmehr scheint K. von jeher den Grafen von Castell gehört zu haben, und auch von diesen ist niemals einer von Krutheim benannt worden. Viehbeck in seiner Castellschen Geschlechtstafel, der er alle in der ganzen Umgegend irgend als bedeutsam auftretenden Edelherrn einverleibt hat, weiß doch nichts von einem Eberhard —, am wenigsten um die betreffende Zeit. Somit also haben wir doch alles Recht bei dem Krautheim stehen zu bleiben, welches notorisch der Sitz einer edlen Familie gewesen ist. Wie oft haben solche in weiter Entfernung Besitzungen! Am wahrscheinlichsten kam das Gut von der mitschenkenden Gemahlin her, von der Sigeboto mag ein Verwandter gewesen sein, weshalb er auch gewisse Ausprüche machen konnte.

Dieser Sigeboto scheint uns ein Hr. von Frankenstein gewesen zu sein, da noch z. B. 1171 ein Sigeboto v. F. mit 2 Brüdern Ludwig und Gotebold in einer wirzb. Urkunde vorkommt;

(Jäger Gesch. des Frankenlandes III.) sowie Ludovicus et frater Sigeboto 1170 in den Fuldaer Traditionen. Vielleicht auch gehörte Wismuth der Familie de Buchele, der Edelherrn von Büchold (nahe bei Bonland) an, von welchen z. B. 1159 Conradus et Fridericus de B. bei Ussem .Ep. wirch.; ein Conradus de B. 1189, Henricus et Swiggerus fratres 1211 genannt werden. Der letztgenannte Swigger von Büchold nämlich war — wie es scheint im Interesse Wolfrads v. Krutheim, einer der Salamannen von dessen Schwager Heinrich v. Bocksberg, was auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang hinweist. — Doch wie auch dem sei, die Schenkung in Bonland ist kein Grund, jenen Eberhard v. K. unserm Krautheim abzuspochen. Wir möchten ihn am liebsten für den Sohn eines der 3 mulfinger Brüder halten und folgenden Stammbaum entwerfen:

Heinrich Wolfram und Eberhard v. Mulfingen c. 1100.

---

Eberhard v. Krutheim c. ux. Wismuth bis c. 1160.

---

Ruthard v. K. 1165. Gotfried v. K. canon. wirch. 1171. 72.

---

Wolfrad v. Krautheim u. f. w.

Wir haben hier gelegentlich eine weitere Person eingefügt, den Gotfried v. K., welcher 1171, als Bischof Herold die Pfarrei Bieringen dem Kloster Schönthal übergab, unter den wirzb. Kanonikern zeugte, Wibel III. 35 und ebenso 1172 als Kaiser Friedrich I. dem Bischof Reginhard v. Würzburg einen Wildbann überließ dt. Würzburg 22. April. (s. Jäger l. c.) Ohne Zweifel ist einer von den Gotfrieden, welche etwas später als Decanus, portenarius, cantor, scholasticus häufig vorkommen, — Eine Person mit ihm.

Für Anverwandte der Hr. v. Mulfingen halten wir auch die oben genannten Brüder W. und R. von Altdorf, bei deren Schenkung an Kumburg ganz besonders auch die Mulfinger ihre comprobatio bezeugten. Der Besitz in Fischach und Benzenhof erklärt sich am leichtesten durch eine Verschwägerung mit dem Altdorfer Hause und ebendaher würden sehr passend sich die Besitzungen Conrads v. Krutheim in der Gegend von Hall ableiten lassen, welche nach der in der Urf. von 1266 eingehaltenen geographischen Ordnung wahrscheinlich bis zum Lindachshof bei Bibersfeld und nach Rieden sich erstreckten.

S. Bauer.

## 6. Das sogen. Vesperbild zu Mergentheim.

Das Marienbild, genannt das Vesperbild, zu Mergentheim. Sein Alter, seine Geschichte, sein Einfluß auf Mergentheim und dessen Stellung im Taubertthale. Mergentheim 1853.

Dieses Büchlein, dessen Erlös zur Herstellung der Dominikanerkirche verwendet werden soll, gibt die Geschichte eines alten Marienbildes, welches im Taubergrund zur Verehrung ausgestellt, die erste Veranlassung zu einer geistlichen Niederlassung und dann zur Gründung der Stadt Mergentheim geworden sein soll.

Die Einleitung (S. 1 — 21) gibt eine Geschichte der Verbreitung des Christenthums, namentlich im Frankenlande, durch den h. Kilian und h. Bonifazius, welche in ihren Hauptmomenten Alles darstellt, was zu wissen nöthig ist. Alsdann kommt der Verfasser auf das sogenannte Vesperbild, dem er freilich zu großes Alter vindizirt, wenn er sagt: es sei schon im 8. Jahrhundert von den alten Dynasten von Hohenlohe aus Neustrien, vom Hofe der fränkischen Könige, in den Taubergrund gebracht, und in einer von ihnen eigens dazu erbauten Kapelle zur Verehrung ausgestellt worden. Der Verfasser beruft sich auf ein altes Notizenbuch des Dominikaner-Klosters, worin ein Würzburger Dominikaner Namens Alfermann, beweisen will, daß sein Orden Dokumente vom Jahr 706 besitze, welche besagen, daß ein sehr edler Graf, der hier wo Mergentheim steht, zuerst und allein eine Burg hatte, auch das wunderthätige Bild der schmerzhaften Mutter besaß. Der beste Beweis gegen diese sehr unglaubwürdig lautende Sage\*) ist wohl das Bild selbst, welches bei weitem nicht aus dieser Zeit stammen kann.

Welcher Zeit aber auch dasselbe angehören mag, die Stadt Mergentheim hat der Kapelle, in welcher dieses Bild zur Verehrung ausgestellt war, Gründung und Namen Marienthal (Mergenthal, Mergentheim) zu verdanken.\*\*) S. 30 f. ist von der Kapelle des Vesperbildes die Rede, welche späterhin den Domini-

\*) Indessen wäre gewiß eine Mittheilung des betreffenden Textes aus dem gen. Notizenbuche von Interesse und diese Zeitschrift würde ihn gerne aufnehmen.

\*\*) Auch diese Etymologie ist höchlichst zu bezweifeln.

fanern übergeben wurde in deren stattliche Klosterkirche alsdann das Vesperbild versetzt worden ist. wie es denn auch jetzt wieder dahin soll gebracht werden. Von großem Interesse sind die in der Anmerkung aus einem Anniversarium des Dominikaner-Klosters mitgetheilten historischen Notizen, aus welchen sich der Bau des Conventes und der Kirche ermitteln läßt. Schade daß diese Notizen zum Theil unrichtige Namen enthalten, was man wohl der Nachlässigkeit des ersten Copisten zuschreiben muß.

Von S. 32 an folgt eine Geschichte des Dominikaner-Convents, in welcher zugleich die Schicksale der Stadt Mergentheim im Schmalkald'schen und dreißigjährigen Kriege erzählt sind. S. 38 beginnt eine genaue Beschreibung der Kirche, wobei wir nur zu bemerken haben, daß auf dem ersten Schlußstein im Chor keine allegorische Figur, sondern wirklich ein Wappen sich befindet.

Von S. 41 an noch einige Notizen über die Stadt Mergentheim und ihre Stellung im Taubergau, über die Johanniter-Commende, sowie die Gründung des deutschen Ordens, über die Vergabung der 3 Brüder von Hohenlohe an diesen Orden, sowie dessen sonstige Erwerbungen auf Mergth. Grund und Boden. Das kleine nur 48 Seiten starke Büchlein gibt somit in Verbindung mit der Geschichte des Marienbildes eine Art (freilich zum Theil sagenhafte) Chronik der Stadt Mergentheim und erfüllt also einen doppelten Zweck; schade daß es von Druckfehlern wimmelt.

---

## 7. Bitte

bes. an die Herrn Geistlichen im ganzen Umfang des Wirkungskreises unseres historischen Vereins für das württembergische Franken — um gefällige Mittheilung über die bauliche Beschaffenheit ihrer Kirchen und Kapellen, ob dieselben dem Romanischen Rundbogen-Styl? dem Germanischen Spitzbogen-Styl? oder einem neueren angehören? ob sich verschiedene Bestandtheile unterscheiden lassen? und besonders auch ob ältere Grabdenkmale, Schnitzwerke oder bemerkenswerthe Gemälde sich in denselben finden? u. dgl. mehr.

Im Interesse der Vaterlandskunde bitten wir um gefällige Auskunft durch Zusendung an einen der Unterzeichneten. Bis dat qui cito dat! Vielleicht haben die Redaktionen der Oberamts-

Wochenblätter die Güte, von den Mitgliedern des Vereins aufmerksam gemacht, diese Bitte auch zu veröffentlichen.

D. Schönhuth in Wachbach, Vorstand.

Helfer Bauer in Alalen, Secretär der Vereins.

---

### **8. Zweite Bitte.**

Das Heft II. unserer Zeitschrift — 1848 — ist vergriffen und doch sollte der Verein zum Zweck ferneren Schriftentausches mit andern Vereinen u. dgl. nothwendig noch etliche Exemplare besitzen. Diejenigen Mitglieder nun, welche auf dieses Heft nicht einen besondern Werth legen, werden freundlich gebeten, ihr Exemplar an den Vorstand nach Wachbach einzusenden. Es steht ihnen gerne dafür eines der späteren Jahreshefte zu Dienst.

---

### **9. Noch eine Bitte.**

Zum Zweck historischer Studien wünschte ich sehr die Karte des Taubergebiets von Hammer, aus dem Anfang des Jahrhunderts, zu bekommen und ich bitte alle Mitglieder freundlich, wenn der eine oder andere diese Karte haben sollte, mir solche gefälligst zu überlassen.

H. Bauer in Alalen.

---

### **10. Nachtrag zu S. 114. Zeile 8 von unten.**

1284, Albertus Rinds'naul senior de Werdenfels (Wernfels bei Spalt), imp. aule ministerialis, s. Detter, Erster Versuch u. s. w. S. 363.

## VII.

# Chronik des Vereins.

---

Die Chronik des Vereins ist bereits in einem besondern Bogen, sammt Rechnungsübersicht und Mitgliederverzeichniß (welchem Freiherr v. Gemmingen zu Bonfeld, Oberforstmeister beizufügen ist), ausgegeben worden. Die Rechnung schloß mit einem Deficit und wir erneuern deshalb die Bitte um endliche Nachzahlung rückständiger älterer Beiträge, sowie um kräftige Unterstützung des Vereins durch Beitritt zu demselben, gleichwie durch Gaben nicht bloß an Geld, sondern auch an zweckmäßigen Büchern, Karten und Abbildungen, Alterthümern u. dgl. m. Durch zahlreiche Zusendungen befreundeter Vereine hat inzwischen unsere Bibliothek wieder zugenommen (siehe die Chronik) und den Geldverlegenheiten ist im Augenblicke durch die hohe Gnade seiner Majestät des Königs abgeholfen worden, indem derselbige, auf den Antrag des hohen Kultministeriums geruht hat, unserem Vereine aus dem Dispositions-Fond des Departements des Kirchen- und Schulwesens eine Summe von 100 fl. anweisen zu lassen. Wir wiederholen auch hier unsern ehrfurchtsvollsten Dank, und je mehr die Finanzen sich bessern, werden wir bestrebt sein, den Gehalt unserer Jahreshefte und besonders ihrer künstlerischen Beilagen zu erhöhen.

Gleich andern Vereinen werden wir unsere Hefte künftig nach Bänden abtheilen und zwar so, daß je 3 Hefte einen Band ausmachen sollen, der alsdann ein gemeinsames Register erhalten wird. Die bis jetzt erschienenen Hefte I. — III. und IV. — VI. bilden somit Band I. und II.; eine Gesamtübersicht ihres Inhalts ist mit der Vereinschronik nachträglich ausgegeben worden.

Endlich sei nochmals erwähnt, daß wir uns dem zu Dresden und Mainz 1852 ins Leben gerufenen Gesamtvereine der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine angeschlossen haben. An dem Centralverein betheiligten wir uns bis jetzt dadurch, daß wir auf 3 Exemplare seines Correspondenz-Blattes, wovon alle Monate 1 Bogen erscheint, für die Vereins-



Bibliothek subscribirt haben. Diese 3 Exemplare stehen unsern Vereins-Mitgliedern zur Disposition.

Noch haben wir allen Mitgliedern die freudige Mittheilung zu machen, daß auf Einsendung eines Exemplars unserer Vereinshefte an Se. Maj. unsern König, sowie an Se. K. Hoheit unsern Kronprinzen zwei huldvolle Schreiben an den Vorstand des Vereins ergangen sind.

Von Sr. Majestät dem König:

Erw. — habe ich Höchstem Auftrage gemäß zu eröffnen die Ehre, daß Se. Königliche Majestät die von Ihnen im Namen des historischen Vereins für das fränkische Württemberg an Höchstdieselben gerichtete Eingabe vom 6. d. M. nebst dem damit übersendeten Exemplar der bisher von dem Verein ausgegebenen Jahreshefte erhalten haben

Se. Königliche Majestät, Höchstwelche von dieser Zusendung mit Interesse Einsicht genommen haben und der Thätigkeit des Vereins den besten Fortgang wünschen, lassen Erw. — sowie den übrigen Vereinsmitgliedern für diese Mittheilung Höchsthren gnädigsten Dank zu erkennen geben.

Hochachtungsvollst

Stuttgart, den 11. April 1853.

Der Cabinets-Direktor  
Maucier.

Von Sr. K. Hoheit dem Kronprinzen:

Erw. — hat der Unterzeichnete die Ehre, im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, für die Einsendung des ersten Bandes der Jahreshefte des historischen Vereins für das fränkische Württemberg Höchstdessen freundlichen Dank auszusprechen.

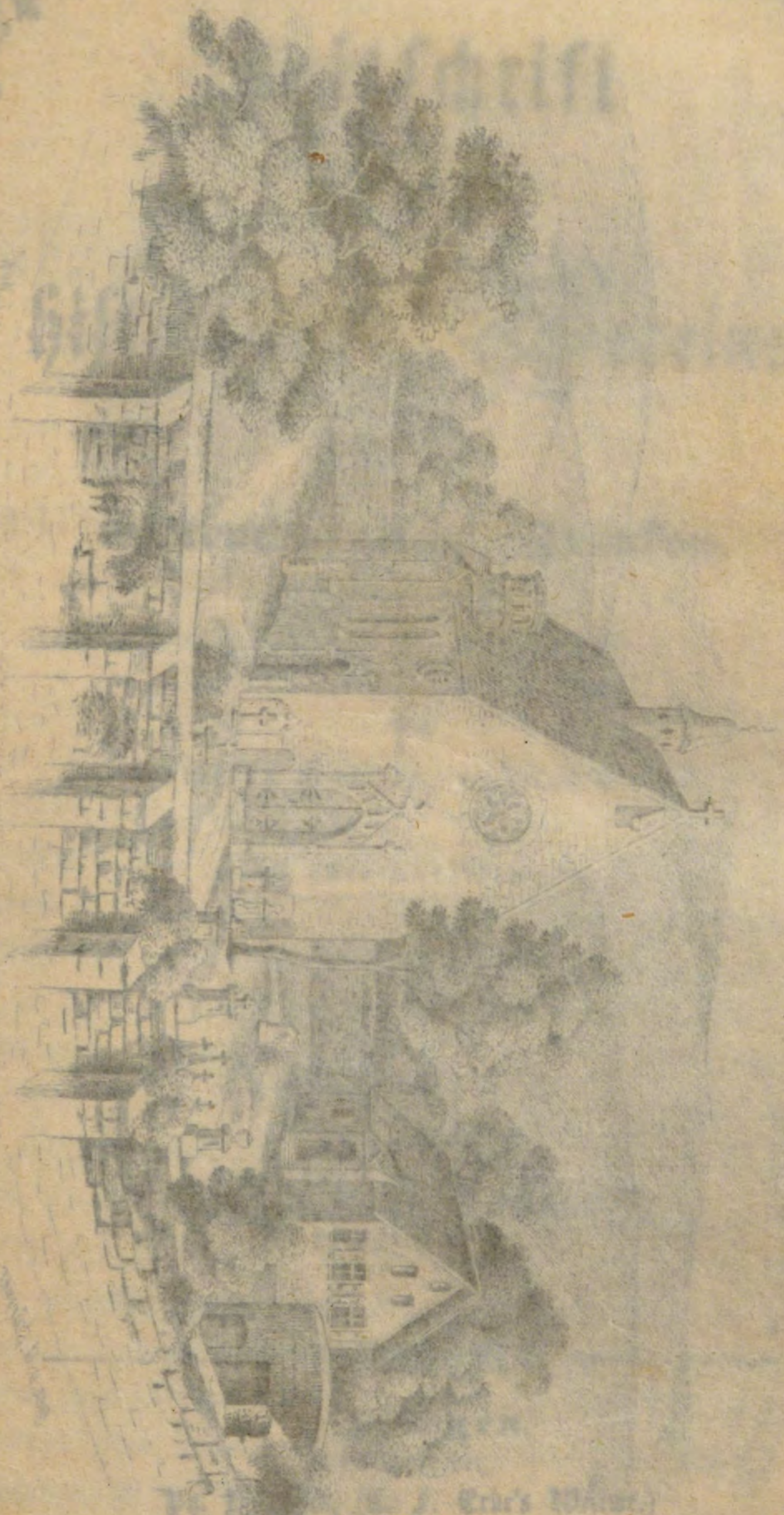
Mit ausgezeichnete Hochachtung

Adjutant S. K. Hoheit des Kronprinzen

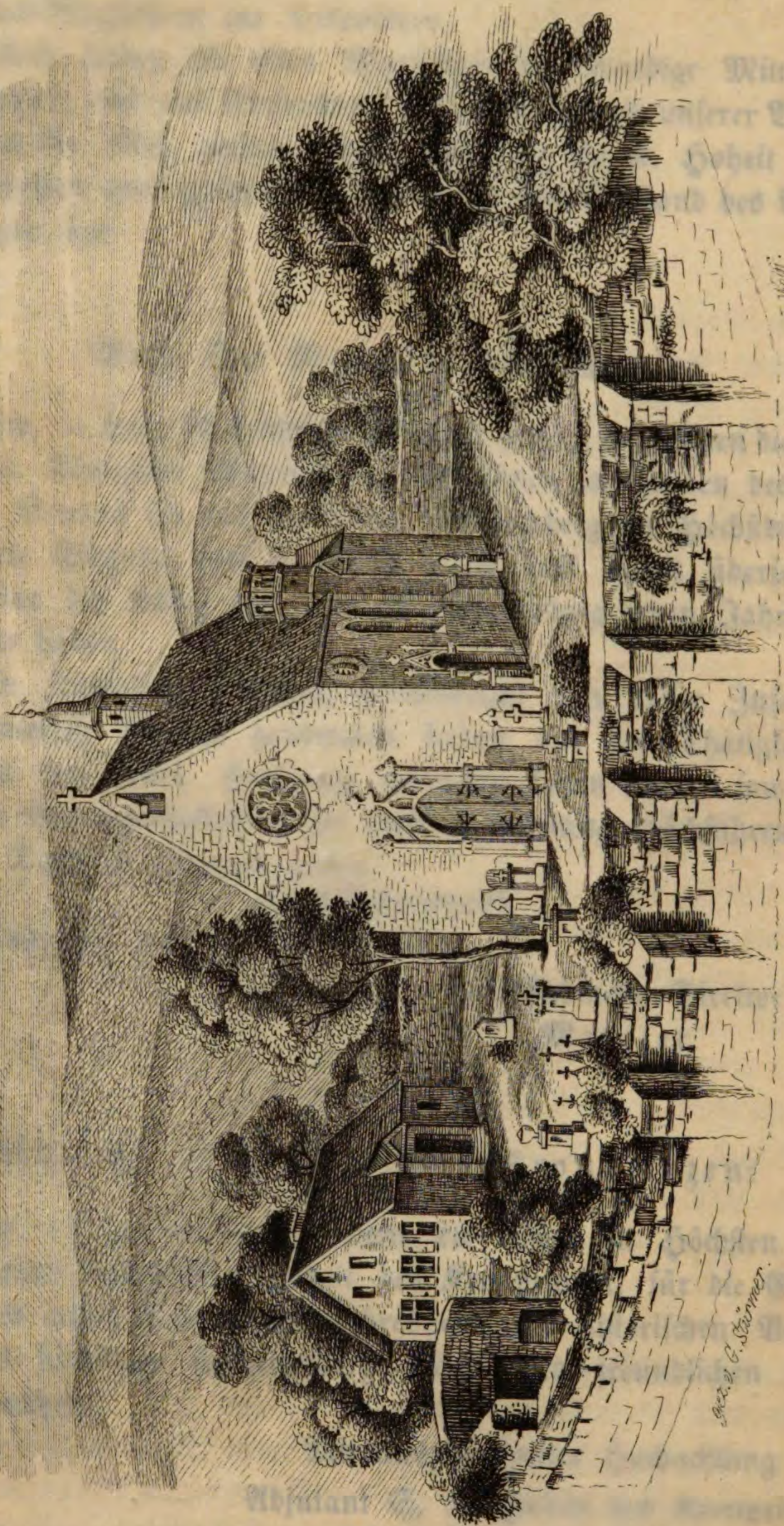
Oberst C. v. Berlichingen.

Stuttgart, den 29. Mai 1853.

Die Hauptkirche



Verlag von J. C. Neumann, Neudamm  
Verlag von J. C. Neumann, Neudamm



*Edw. v. J. Wolf.*

*Georg G. Stürmer.*

Die Herrgottskirche  
bei Creglingen.

Stuttgart, den 29. Mai 1853.